Germ. spec. 146.

Jus. 19607. b.

Hist. prof.

Germ.

Westphal.

R

Historisch-Statistische Nachrichten von der Stadt Iserlohn,

ihren

Forsten, geistlichen Stiftungen, Fabriken, Gewohnheits-Rechten und Privilegien.

Von dem

Stadt-Sekretär Giffenig.

1ster und 2ter Theil.

Dortmund, 1802

gedruckt in der Expedition des Westf. Anzeigers.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Namen
der Pränumeranten.

A.

Herr Albrecht, Förster.

B.

— Becker, Krämer-Vorsteher.
— von der Becke, Fingerhutsfabrikant in Hemer.
— von der Becke, Christ., Fingerhutsfabrikant in Suntwich.
— von der Becke, Heinrich, desgl.
— von der Becke, Friederich, desgl.
— Basse, Died. G., Kaufmann in Iserlohn.
— Becker, Gilde-Camerarius.
— von den Berken, Hoffiscal und Oberbürgermeister in Altena.
— von den Berken, Bürgermeister und Justitz-Commissarius in Lüdenscheid.
— von der Becke, Wilhelm, Kaufmann.

Herr Benzler, Schullehrer in Hemer.
— Bergfeld, Stadt-Forst-Cassen-Rendant.
Freyherr von Bodelschwing zu Bodelschwing.
Herr Basse, N. W., Kaufmann.
— Böninger, A., Kaufmann in Duisburg.
— Bona, Wilh., in Iserlohn.
— Büddeman, Dan., in Iserlohn.
— Bucksfeld, J. D., in Iserlohn.
— Brenscheidt, Landgerichts-Registrator in Altena.
— Brune, C. D., Kaufmann in Iserlohn.
— Brune, Stephan.
— Burkhard, Schullehrer.
— von der Becke, Regierungsrath in Gotha.

C.

— Cappell, G., Kaufmann in Iserlohn.
— Clostermann in Hemern.

D.

— Dahlenkamp, Rector des Lyceums in Iserlohn.
— Dahlenkamp, J. H., Kaufmann.
— Deweys, Chirurgus.
— Dunker, Uhrmacher.
— Düsing, Wilh., Panzer- und Nadelfabrikant.
— Dümpelmann, Amtsvorsteher.

E.

— Ebbinghaus, Fried., Kaufm. in Iserlohn.

Herr Eckstein in Iserlohn.
— Eichelberg, J. H., in Altena.
— Eichelberg, J. H., jun.
— von Eicken, Kaufm. in Mülheim an der Ruhr.

F.

— Falkenberg, Accise-Inspector und Camerarius in Iserlohn.
Die Freymaurer-Loge daselbst.

G.

— Geck, Gottlieb, Kaufmann in Iserlohn.
— Geck, Wilh., in Iserlohn.
Die Gilde daselbst.
— Godschalk, Pastor in Iserlohn.
— Goldenberg, Kaufmann in Iserlohn.
— Giese, C. D., in Iserlohn.
— Goecke, Landrichter in Altena.
— Goecke, Justiz-Commissarius in Altena.
— Gosebruch, Camerarius in Hamm.
— Grim, Prediger in Altena.

H.

— Heß, Kaufmann in Gotha.
— Henke, S. H., Factor in Altena.
— Heck, A., Kaufmann in Altena.
— von Holzbrink, Landrath in Altena.
— Heidemann, Rector in Altena.
— Hunsdiecker, Rathmann in Altena.

Herr Hülsmann, Fried., Schnallenfabrikant in Iserlohn.
— Hilbk, Stapelbuchhalter in Iserlohn.
— Heßmer, C., Kaufmann in Iserlohn.
— Hövelmann, J., Kaufmann in Iserlohn.
— Hövelmann, Fried., Kaufmann in Iserlohn.
— Hanebeck, J. D., Vorsteher der Panzerfabrik.
— Hanebeck, Wittwe, in Iserlohn.
— Hanebeck, J., Krämer in Iserlohn.
— Haupt, C. D., Kaufmann in Iserlohn.
— Haape, Franz, in Iserlohn.
— Hofius, Pastor in Camen.
— Herman, Förster im Amte Iserlohn.
— Herbers, Franz, in Iserlohn.
— Höning, Kaufmann in Iserlohn.

J.

— Janus, Anton, Nadelfabrikant.

K.

— Kauffman, C., Kaufmann in Iserlohn.
— Kissing, Steph., Kaufmann in Iserlohn.
— Kamphenkel, H. D., in Iserlohn.
— Kissing, J. H., Kaufmann in Iserlohn.
— Klingespor, Kaufmann in Iserlohn.
— Kocher, Gottlieb, Kaufmann in Iserlohn.
— von Krause, Assessor in Altena.
— Krupp, Doctor Medicinae in Iserlohn.
— Küper, C. D., Seidenfabrikant.

Herr Kissing, Rathmann, Wittwe.
— Kissing, Melch., Wittwe.

L.

— Lappenberg, G., Kaufmann in Iserlohn.
— Lecke, Justiz-Commissarius in Iserlohn.
— Leve, Kaufmann in Dortmund.
— Loebbecke, Justiz-Commissarius in Iserlohn.
— Loebbecke, Fried., Kaufmann in Iserlohn.
— Lübert, Joh., Seidenfabrikant in Iserlohn.
— Lübert, Fried., Seidenfabrikant in Iserlohn.
— Lürman, Subconrector in Iserlohn.
— Lürman, Postschreiber in Iserlohn.
— Lürman, Steph., Kaufmann in Bremen.

M.

— Mallinckrodt, Doct., in Dortmund.
— Mark, Gutsbesitzer in Langenscheid.
— Middendorf, Kaufmann in Iserlohn.
— Möller, Commissionsrath und Bürgermeister in Hamm.
— Müller, Doct., in Lethmate.
— Mülensifen und Altgeld, Kaufleute in Iserlohn.

N.

— von der Nahmer, Küster in Iserlohn.
— v. d. Nahmer, W., Drathfabrikant in Iserl.
— von der Nahmer, Joh., Panzerfabrikant in Iserlohn.

O.

Herr Overhoff, Joh., Kaufmann in Iserlohn.
— Overhoff, Steph., Kaufmann in Iserlohn.
— Overhoff, Gebr. J. H., Söhne, Kaufleute in Iserlohn.
— Overhoff, J. M., Drathfabrikant in Iserlohn.
— Overhoff, C. D., in Iserlohn.
— Overhoff, J. D., Krämer in Iserlohn.

P.

Freyherr von Plettenberg zu Heeren.
Herr Pütter, Joh., Kaufmann in Iserlohn.
— Pütter, C. D., Kaufmann in Iserlohn.
— Pauli, C., Kaufmann in Altena.
— Pühl, Joh. Heinr., in Iserlohn.
— Piepenstock, Panzer- und Nadelfabrikant.
— Peddinghaus, Nehnadelfabrikant.

Q.

— Quinke, G., Kaufmann
— Quinke, Gottfr., Kaufmann
— Quinke, Joh., Wittwe
— Quinke, Melchior
— Quitmann, Färber
} in Iserlohn.

R.

Freyherr von Reden, geheimer Rath in Hamm.
Herr von Rieben, Postmeister in Iserlohn.
— Römer, Commissionsrath und Fabrikinspector.
— Riedel, J., Kaufmann in Iserlohn.

Herr Redicker, Apotheker in Iserlohn.
— von Remburg in Iserlohn.
— von Remburg 2te in Iserlohn.
— Rumpe, Bürgermeister in Altena.
— Roepe, Joh., Wittwe.
— Roepe, J. D., Kaufmann in Iserlohn.
— Roepe, C. D., Kaufmann in Iserlohn.
— Ruppert, Fabrikcontrolleur.
— Rupe, Joh., Kaufmann.
— Riße, St. Carcaßenfabrikant.
— Ruprecht, Kaufmann.
— Reinhard, Justitz-Commissarius in Camen.

S.

— Schmieman, Gebr., Kaufleute in Iserlohn.
— Schmieman, Fried., Kaufmann.
— Schrimpf, Fried., Kaufmann.
— Schivelbusch, Apotheker in Iserlohn.
— Strauß, Pastor in Iserlohn.
— von Steinen, Kaufmann u. Panzerfabrikant.
— Schmidt, Accise-Controlleur.
— Schmidt, J. H., Kaufmann.
— Schmidt, J., Kaufmann.
— Schmidt, J., Kaufmann.
— Schmidt, J. H., Kaufmann.
— Schürman, G.
— Schürman, J. H.
— Schürman, J.

Herr Schonenberg, Carcassenfabrikant.
— Schade, Kaufmann.
— Silversiepen, genannt Schmiemann.
— Spelten, Carcassenfabrikant.
— Schmoele, P. C., Kaufmann.
— Schwaare, Kaufmann.
— Stevens, Schullehrer.
— von Scheibler.
— Schladoer.
— Striebeck, H. A., Kaufmann.
— Stark.
— Schmiding, Pastor in Dortmund.
— Schniewindt, königl. Rentmeister in Altena.
— Schniewindt, Freygräfe in Altena.
— Selkinghaus, Kaufmann in Altena.
— Schwarz, Kaufmann in Altena.
— Spener, Krieges- u. Domänenrath in Hamm.
— Steinen, Kaufmann in Mülheim.
— Schulte, J. P., in Lüdenscheid.
— Schwarz, Carl, Kaufmann in Iserlohn.

T.

— Thies, Oberförster in Lethmathe.
— Tewes, Carcassen- und Siamosenfabrikant in Iserlohn.
— Tüttelman, Doctor Medicinae.
— Thomee, H. W., Kaufmann.
— Thomee, Heinr., Wittwe.

Herr Trompeter, Bürgermeister in Altena.
— Trimpop, C. H., in Lüdenscheid.

U.

— Uflacker, Gerichtschreiber in Hemern.

V.

— Varnhagen sen., Kaufmann in Dortmund.
— Varnhagen jun., Kaufmann in Dortmund.
— Vorwerk, Rathmann in Iserlohn.
— Vogel, J.

W.

— Walter, G., Fabrikant in Iserlohn.
— Widekind, Ludwig, Kaufmann in Iserlohn.
— Wieler, G. C., Kaufmann in Iserlohn.
— Wünnenberg, Fabrik-Assessor in Iserlohn.
— Weispfennig, F. R.
— Winkels, C. H., Kaufmann.
— Wunderlich, Gildevorsteher.
— Westhoff, H. W., Kaufmann.
— Westhelle, J. D.
— Westhelle, D. H.
— Wynkhaus, J. A., Kaufmann in Altena.
— Woeste, P. C., in Lüdenscheid.
— Winkelhaus, St. H., in Iserlohn.

Die mit meinem Dienste verbundene Policei und sonstige Geschäfte, das möglichste Bestreben, bey den selbst verrichteten Special-Aufnahmen den höchsten Grad der Zuverlässigkeit zu erreichen, möglichste Nachforschung, Sammlung, und während einer fünfzehnjährigen Dienstzeit erlangte Kenntniß der Dinge verbürgen den Inhalt und die Authenticität der in diesem Werke enthaltenen Nachrichten.

Iserlohn den 1sten May 1802.

Giffenig.

Inhalt
des ersten Theils.

	Sete
Beschreibung der Stadt Iserlohn — —	1
Aeltere und neuere kurze Geschichte derselben	10
Zustand derselben — — — —	26
Von der Consumtion — — —	30
— den Feueranstalten — — —	32
— der Feuer=Societät — — —	33
— der Wasserleitung — — —	34
— den Brauereyen — — —	35
— den Brandwein=Brennereien — —	36
— den Bäckereyen — — —	ibid.
— den Mühlen — — — —	ibid.
— der Stadtziegeley — — —	37
— der Stadtwaage — — —	ibid.
— dem Kochamt — — —	38
— dem Magistrat — — —	ibid.
— dem Stadtgericht — — —	39
— ältern und neuern Magistratsgliedern —	42
— den Accise=Inspektoren — —	73
— dem Bürgerrecht — — —	74

Inhalt.

	Seite
Von der Gilde — — — —	75
— der Kämmereycasse — — —	ibid.
— der Gildecasse — — —	ibid.
— der Accise — — — —	ibid.
— den Werbegeldern — — —	76
— den Tabacksgeldern — — —	77
— der Salzconsumtion — — —	ibid.
— dem Stempeldebit — — —	ibid.
— der Musikpacht — — —	ibid.
— den Stadtforsten — — —	78
— dem untersten Erbenberge oder Mark —	90
— der Jagd — — — —	92
— der Fischerey — — — —	93
— den Privilegien — — —	ibid.
— den Jahrmärkten — — —	94
— den Schützengesellschaften — —	95
— dem Postamt — — — —	97
— den Stadtkirchen — — —	ibid.
— der Varnhagischen Vicarie — —	98
— der untersten oder Kirchspielskirche —	101
— der reformirten — — —	103
— der römisch katholischen — —	ibid.
— dem Hospital zum heiligen Geist —	104
— den Armenanstalten — — —	108
— dem Waisenhaus — — —	110
— der Schule — — — —	112
— der Handlung — — — —	115

Inhalt.

	Seite
Von dem Geldcours — — —	119
— dem Längenmaaß — — —	ibid.
— dem Flächenmaas — — —	120
— dem Körpermaas — — —	121
— dem Gewicht — — — —	122
— der Freymaurer-Loge — —	ibid.
— Aerzten, Apothekern und Chirurgen —	123
— den Zünften — — — —	ibid.
— der Kratzendrathfabrik — — —	124
— der Messingsfabrik — — —	130
— der Panzerfabrik — — —	134
— der Schnallenfabrik — — —	138
— der Maultrompenfabrik — —	139
— der Taschenbügelfabrik — —	140
— der Zuckerzangen- und Sporenfabrik —	ibid.
— der Nehnadelfabrik — — —	ibid.
— der Stecknadelfabrik — — —	141
— der Messingsdosenfabrik — —	142
— der Pfeifendopffabrik — — —	ibid.
— der Fingerhutsfabrik — — —	143
— der Karkassenfabrik — — —	ibid.
— der Seidentuchfabrik — — —	144
— der Seidenbandfabrik — — —	147
— der Sametbandfabrik — — —	ibid.
— der Siamosenfabrik — — —	148
— der Lederfabrik — — —	ibid.
— der Kompositions-Schnallenfabrik —	ibid.

Inhalt.

	Seite
Von der Wollen- und Leinenbandfabrik —	148
— den Bleichereyen — — —	149

Inhalt des zweyten Theils.

Gewohnheitsrechte der Stadt Iserlohn —	153
Wegegeld-Reglement — — —	160
Reglement bey der Stadtwaage — —	161
Von der Wasenmeisterey — — —	163
Privilegium wegen Markengerechtigkeit für Plettenberg, so relativ auf die Iserlohnsche Privilegia de anno 1665 — —	166
Alte Markenordnung de 1570 — —	169
Vergleich zwischen den Beerbten der untersten Mark und der Stadt wegen der obersten Holzmark de 1680	181
Vergleichsreceß wegen der Säuler 2c. de 1695	190
Näherer Vergleich de 1771 — —	197
Privilegium de non extendendo etc. wegen des Kratzendrathshandels und Gewerbes de 1671	207
Reglement für die Panzerzunft vom 3. May 1792	209
Gewerksordnung für die Gelbgießer, Schnallenmacher 2c. de 21. Sept. 1798 — —	241
Interimistische Ordonanz für die Knopfnadelfabrik de 8. Dec. 1796 — — —	259

Historisch-Statistische

Nachrichten

von

der Stadt

Iserlohn.

Beschreibung der Stadt.

Die Stadt Iserlohn, in der Grafschaft Mark, südwärts der Ruhr, liegt unterm 51sten Grade und 22 Minuten, gegen Morgen an das Herzogthum Westfalen, gegen Abend an die Grafschaft Limburg, gegen Mittag an das Amt Altena und gegen Mitternacht an das vorbesagte Limburgische und die köllnische Herrschaft Sümmern; zwey Stunden von Altena, zwey von Limburg und zwey eine halbe Stunde von der köllnischen Stadt Menden, in einer bergigten, doch sonst fruchtbaren Gegend. Der Bach, die Baar genannt, fließt nahe der Stadt vorbey, welche unweit

derselben am Merbrock entspringt, verschiedene Drahtwerke, auch drey Mahlmühlen treibt, und sichbey Hennen in den Ruhr-Strom ergießt.

Ausser diesem fließen noch einige kleine Bäche, als der werminghauser Bach, welcher eine ganze Strecke unter der Erde hinfließt, sodann die Grüne, in einiger Entfernung von der Stadt. Sie treiben Drahtrollen und andere metallische Werke.

Der Nahme dieser Stadt Iserlohn ist in ältern Zeiten wahrscheinlich kein anderer als Lohn gewesen, da man in mehrern ältern Documenten und Nachrichten in der Magistrats-Registratur diese Benennung, besonders in einem der ältesten, vom Grafen Evert von der Mark, vom 7ten März 1278 findet, in welchem er den Bürgern ihre Freyheiten bestätiget

hat. Die Benennung Iserlohn aber ist wohl wegen der vielen Arbeiten in Eisen, zumahlen der Panzer-Zunft, entstanden, welche in den älteren Zeiten die Panzer verfertiget hat.

In uralten Zeiten sind viele adeliche Häuser in und um die Stadt vorhanden gewesen, wovon hauptsächlich nur noch der sogenannte Varnhagische Platz mit Gebäuden und Pertinenzien versehen, existirt. Dieser ist von denen von Ense, genannt Varnhagen, an die von Rombergs und durch Heirath an den Hofrath Basse, und von diesem auf die Varnhagische Familie gekommen, und von dem im Jahr 1802 verstorbenen Prediger Varnhagen per Testamentum verordnet: daß dieser bey der Familie bleiben, und nicht veräussert werden solle.

Sodann ist noch das Haus auf dem Ohle,

so der Landrichter Pütte besitzet, vorhanden, so vormahls Zurmegede besessen.

Die übrigen haben theils in der Stadt am Süden-Graben und bey der Stadt, auf der Burg, im Nordloe, auf der Alinger Heide, Stennert, Bockskamp, Freden-Wiese, im Glüsing, Hermesland, Stünenburg in der Grüne gelegen, wovon nur äusserst wenige Ueberbleibsel mehr vorhanden. Die dazu gehörig gewesenen Gründe, als Wiesen, Gärten, Ländereien, sind jetzt theils Privat-Eigenthum, theils gehören sie, vornehmlich die Berge, der Stadt, theils aber verschiedenen piis corporibus. Auf der Burg, die vormahls von denen von Loe bewohnt, und wovon der letzte Stammerbe nach Steinens Westfälischer Geschichte von dem Grafen von Isenberg gefangen genommen, und in dem schon über 500 Jahr gestandenen Thurm an der Kirchtreppe

gesetzt, und nach 5jähriger Gefangenschaft gestorben, ist jetzt ein Garten vorhanden.

Der hier erwähnte Thurm wurde zum Besten der Kämmerei verkauft, von dem Verfasser dieses erstanden, und im Jahr 1798, bey Gelegenheit der Bepflasterung der Hauptstraßen, abgebrochen. Beym Abbrechen ist nichts Bemerkungswürdiges von etwaigen Alterthümern vorgefunden. In dem zweyten Stockwerk schien ein Zimmer mit einem Kamin, und das ganze Stockwerk ein ehemaliger Wartthurm gewesen zu seyn, weil man die ganze umliegende Gegend davon übersehen konnte.

Daß in der Gegend des Süden-Grabens adeliche Häuser gestanden, ergiebt sich daraus, weil von zwey Häusern, die jetzt einer Namens Düsing und Heiink besitzen, an den

Freyherrn von Brabeck noch Grundzins bezahlet werden muß.

Wann die Stadt Iserlohn städtische Privilegien erhalten, das verliehrt sich in die Vorzeit, und es sind keine Nachrichten davon mehr vorhanden, als die in dem Stadt-Archiv noch vorhandenen alte Schenkungs- und Bestätigungs-Privilegien der älteren Grafen von der Mark, die auch sämmtlich in den Beylagen zu Steinens W. G. enthalten sind. Dieses sind auch fast nur die einzigen Nachrichten, welche aus den verschiedenen Einäscherungen der Stadt und des Rathhauses übrig geblieben.

Es sind noch einige Spuren von der ehemahligen Stadtmauer und den Stadtgräben vorhanden, die aber jetzt alle bebauet worden, und hievon rührt denn die alte Benennung der

Gegenden her, als der Osten-Graben von dem jetzigen Friederich Lübertschen Seiden-Fabriken-Hause bis zu dem Hause des Thorschreibers am vormahligen Werminghauser Thor; der Wester-Graben von dem Stephan Overhofschen Hause bis an die Landrichter Pütterschen Häuser an dem ehemahligen Westerthor; von dort bis an dem Mühlenthor der Süden-Graben; und hier von dem Thorschreiber Hause bis zu dem Hause des Kaufmanns Friederich Ebbinghaus der Norden-Graben. Sämmtliche alte Thore, die in älteren Zeiten die Benennung von diesen erwähnten Gegenden hatten, sind aber, da sie ohnehin unnütz, in dem Jahr 1798 und 1799 abgebrochen worden, wodurch denn die Stadt im Zusammenhang mit der sogenannten Vorstadt, welche auch die Alt-Stadt genennet wird, ein Ansehnliches an Verschönerung gewonnen hat.

Aeltere und neuere Geschichte.

1448 hat die Stadt viel durch Feuer gelitten.

Im Jahr 1510 ist die Stadt bis auf fünf Häuser in Feuer aufgegangen.

1530 den 21sten Januar ist sie nach der Ost- und Nordseite zur Hälfte eingeäschert.

1599 ist sie von den Spaniern und Hessen sehr mitgenommen, und findet sich noch aus alten Nachrichten, daß die Contribution an die Spanier nach Breckerfeld hat bezahlt werden müssen, bey welcher Gelegenheit von den heßischen Völkern das in der Altstadt gelegene zur Varnhagischen Vicarie gehörige Wohnhaus und Scheune ganz zu Grunde gerichtet worden ist. Auf diesem Platze steht jetzt das Haus des Kaufmanns Cappel. In diesem Jahr hat auch die Pest gewüthet.

1609 hat bey Anfang des 30jährigen Krieges und nach Absterben des letzten Herzogs zu Kleve, Jülich und Berg

die Stadt Iserlohn durch Plünderung viel gelitten.

1616 ist abermahls der vierte Theil derselben abgebrannt, und da ebenfalls die Pest gewüthet, so sind die übrig gebliebene Einwohner dadurch aufgerieben, und ist hievon noch die alte Erzählung: daß die Stadt damahls so entvölkert, daß die Weiber auf dem Markt zusammen gekommen und daselbst gesponnen, und nur 7 Junggesellen übrig geblieben wären, die 7 Linden gepflanzt hätten.

1622 hat der Graf von Berge die Stadt eingenommen.

1623 ist sie von den Spaniern eingenommen, wo starke Kriegessteuer entrichtet werden müssen.

1631 den 2ten Julius hat ein starkes Gewitter und Hagelschlag alles Getraide zerschmettert.

Aeltere und neuere Geschichte.

1633 ist die Stadt im damahligen Kriege von dem General von Bönninghausen, welcher darin erzogen und in den Wissenschaften Unterricht erhalten, belagert, erobert, geplündert und in Contribution gesetzt, die Kirchengeräthe geraubt, und haben die Glocken gelöset werden müßen, bey welchem Vorgange der Bürgermeister Duisberg getödtet worden, und ist die auf alte Leute fortgepflanzte Erzählung diese:

Der General von Bönninghausen sey gegen die Stadt in die Läger gerückt, die daher ihre Benennung haben soll. Der Burgemeister Duisberg nebst noch einem Bürgermeister hätten sich zu diesem, um zu capituliren, ins Lager begeben; während diesem wären die Bürger zur Gegenwehr aufgehetzt, es sey in der Stadt die Trommel gerührt und daraus geschossen, worauf dieser von Bönninghausen in Zorn gerathen wäre, und die Burgemeister der Verräthe-

rey beschuldigt habe, wo denn dem Bürgermeister Duisberg mit einer Hellebarde der Kopf zerspalten und der andere Bürgermeister erhenkt worden sey: weil aber die Feinde sehr eilig gewesen, so sey letzterer in dem Tumult abgenommen und soll noch drey Tage gelebt haben; auch wären die drey Töchter gezwungen worden, um den Leichnam ihres Vaters zu tanzen.

Bey dieser Gelegenheit sollen die in dem Altar in der Kirche verborgene zwey Körbe mit Geld dem Feinde zum Lösegeld gegeben seyn.

Des Bönninghausens Vater soll an der Ruhr gewohnt und zwischen diesem und der Bürgerschaft Iserlohn einst eine Differenz über eine von ersterm in der Ruhr angelegte Schlacht vorgewaltet haben, weil dadurch der Stadt Fischerey gelitten. Bey dieser Gelegenheit soll der Bürgermeister Duisberg bey der Unterhandlung denselben bedeutet haben, daß er als

ein junger Mensch oder Kind nicht mitsprechen dürfe, worüber dieser einen Haß gegen die Stadt und Bürgermeister gehegt und nachher eine so schreckliche Rache ausgeübt habe.

Dieser Bürgermeister Duisberg hat in dem Hause am Markte, welches jetzt der Bürgermeister Kleinschmidt besitzt, gewohnt.

1636 hat abermahls die Pest gewüthet, und die Stadt entvölkert, daß die mehrsten Häuser leer gestanden.

1651 bey dem entstandenen Kriege zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg und Lothringen hat der Feind vielen Schaden gethan.

1652 den 4ten Julius erschlug ein starker Hagel das sämmtliche Getraide.

Aeltere und neuere Geschichte.

Im Jahr 1653 den 13ten Januar entstand des Abends um 10 Uhr eine große Feuersbrunst, wobey nur zwey Kirchen, die Schule und 4 Häuser stehen geblieben. Bey diesem Brande ist das Rathhaus und des Secretarii Haus mit eingeäschert, und zu gleicher Zeit mehrere Documente und Nachrichten, auch ein vorhanden gewesenes, in Pergament gebundenes Stadtbuch, worinn alle die Berechtsamen und Nachrichten verzeichnet, mit verbrannt.

Im Jahr 1659 war wieder ein starker Hagelschlag.

1661 den 3ten Juny gingen durch ein heftiges Gewitter und Hagelschlag alle Feldfrüchte verlohren.

Im Jahr 1672 den 20sten December bis zu Ende des Monats Januar wurden wegen besorgten feindlichen Ueberfalls, und daß die Feinde sich nicht in die Stadt setzen, und

weiter in das Süderland einbrechen mögten, aus den Aemtern Altena, Wetter, Plettenberg und Neuenrade 500 Schützen in die Stadt geleget, welche von derselben defrairt werden müssen.

Im Jahr 1673 war der Feldmarschall Duc de Turenne in diesen Gegenden und rückte den 4ten und 5ten April der französische Brigadier Cotheux mit vier Cavallerie-Regimentern in Stadt und Amt Iserlohn, wovon dieser General und vier Obristen, nebst 500 Mann Reuter bis den 20sten in die Stadt geblieben. Diesemnächst sind 12 Compagnien Fußvölker eingerückt bis den 27sten; nach Abmarsch dieser ist der Obrister Aubarede mit 10 Compagnien ad 450 Mann, 1 Commandanten, 9 Capitains, 1 Major, 10 Lieutenants und 10 Seconde-Lieutenants mit 20 Sergeanten und vieler Bagage eingerückt

und bis den 29sten May darin verblieben. Ausser diesen sind noch verschiedene Regimenter vorbey marschirt und in Vor- und Altstadt einquartiert worden, worunter sich verschiedene Schweizer-Compagnien und andere Truppen befunden haben.

Die sämmtlichen Kosten haben nach einer davon aufgenommenen accuraten Berechnung 18277 ℛ 36 Stbr. betragen.

Das Hauptquartier des Marechall Turenne war in Wickede und schon vorher hatte derselbe der Stadt eine Sauve-Garde ertheilt.

Unterm 22sten April 1673 unterhandelten die Deputirten der Aemter Plettenberg und Neuenrade mit den Intendanten auf Geld, der Deputatus des Magistrats, Secretarius Cleßius, aber überreichte dem Marechall eine

Supplik, worauf derselbe eigenhändig verfügte:

1) daß auf den Ort wegen der Einquartierung Rücksicht genommen,

2) und keine mehr, als daselbst subsistiren könnte, eingelegt und

3) die Einquartierung vom Magistrat zur Vermeidung der Unordnung selbst geschehen solle.

1677 den 24sten April verursachte ein unglücklicher Schuß eines einquartierten Reuters vom Frankenburgischen Regiment, in Zeit von zwey Stunden, die gänzliche Einäscherung der Stadt, ausser einer Kirche, der Schule und einem geringen Hause, wobey 5 Menschen verbrannten, weshalb denn die Stadt vom Churfürsten auf sechs Jahr von allen Real- und Personal-Lasten befreyet worden ist.

Aeltere und neuere Geschichte.

Im Jahr 1678 den 28sten July kosteten 16 Pfund Roggen grob Brod einen Blamüser oder 7½ Stüber, 17 Loth Klein-Roggen 6 dt. und 15 Loth Weisbrod 6 dt., ein Pfund Rindfleisch 2 Stbr. 9 dt. und ein Pfund Hammelfleisch 2 Stbr. 3 dt.

1679 den 25sten May rückte der französische Oberste Barbesier mit seinem unterhabenden rothen Dragoner-Regiment von 12 Compagnien mit vieler Bagage, Pferden und Maulthieren ein, es wurde fouragirt, über 50 Kühe geschlachtet, auch was die Einwohner in Klüften und Höhlen verborgen hatten, geraubt. Dieses Regiment kostete der Stadt, vom 25sten May bis 11ten Junius, also in 18 Tagen, nach einer vorhandenen Berechnung, 5331 ℛ 54 Stüber.

1680 wurden durch ein schweres Gewitter die Feldfrüchte verdorben.

1682 wurden gebohren inclusive eines Juden-
kindes 49 Personen
getraut 10 Paar.
es starben 44 Personen.
Im Jahr 1683 gebohren 50
getraut 11 Paar.
gestorben 35 Personen.

1685 brannte der vierte Theil der Stadt ab.

1689 den 22sten November ist zum erstenmahl nach ertheiltem Churfürstlichen Privilegium vom 16ten October 1689 und darin concedirten jurre primæ instantiæ das ordentliche Bürgergericht vom Magistrat, besage des originalen Protocolbuchs, gehalten worden.

1712 den 17ten October brannten in Zeit von 5 Stunden 403 Häuser ab, und solcher Brand entstand in Brandts Hause auf der Unnaer Straße, wo hernach der Rathmann

Stephan Lürman wohnte, durch unvorsichtiges Unschlittausschmelzen; hiedurch wurde die Stadt bis an die Südseite der Mühlenstraße und an des Rathmanns Anton Lecke Haus am Markte eingeäschert, und sind der südliche Theil der Karrenstraße, der Südengraben, die Kirch- und Dreimannsstraße, in allem nur 60 Häuser geblieben.

1725 den 22sten October wurde der erste Viehmarkt gehalten.

1757 und folgende Jahre waren die Franzosen im damahligen siebenjährigen Kriege in dieser Stadt, und mußten ansehnliche Contribution und Lieferungen geleistet werden, weshalb viele Geißeln nach Düsseldorf abgeführet wurden.

1767 den 27sten Juny hat ein starkes Gewitter viel Getraide Häuser und die Mühlen ruinirt, wobey Menschen ertrunken sind.

1785 waren Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Maximilian zu Kölln in dieser Stadt, und besahen die Fabriken und hielten sich eine Nacht hier auf.

1788 den 8ten Junius erfreuten Sr. Königlichen Majestät, Friedrich Wilhelm der II., glorwürdigsten Andenkens, nebst Sr. jetzt regierenden Königlichen Majestät, Friedrich Wilhelm dem III., als damahligem Kronprinzen, und der Suite, als Sr. Excellenz dem Etats- und dirigirenden Minister, Freiherrn von Heiniz, General von Bischofswerder, General-Lieutenant Grafen von Brühl und General von Geusau, die Stadt mit Ihrer hohen Gegenwart, stiegen in dem Jägerschen Hause ab, wo der Magistrat und Deputirten der Kaufmannschaft dieselben empfingen und nahmen ein, Ihnen von einem jungen Frauenzimmer auf einem Küssen überreichtes Gedicht

an. In einem besondern Zimmer waren Muster-Charten von sämmtlichen Fabrikwaaren angebracht, die hohen Personen nahmen ein Frühstück ein, besahen die hiesigen Drat, Panzer und Schnallen-Fabriken, und reiseten auf Altena. Die sämmtlichen Einwohner feyerten diese frohe Begebenheit mit Musik und Tanz in der größten Ordnung.

In den Jahren 1794 und 1795 herrschte eine ausserordentliche Getraide-Theurung; so war im May 1795 der Preis eines Scheffel Weizen 5 ℛ 5 Stbr. bis 6 ℛ in Berliner Cour., und des Roggens 4 ℛ 55 Stbr. bis 5 ℛ 35 Stbr.

Allein aus landesväterlicher Fürsorge wurden aus den Königlichen Magazinen zu Soest, Hamm und Arolsen einige tausend Scheffel Getraide zu einem mindern, zum Theil unter

die Hälfte des vorbemerkten Preises hergegeben. Die wohlhabendsten Einwohner leisteten einen freywilligen Beytrag von 870 rthl 13¼ Stbr. gemein Courant, wofür die geringere Klasse das Brod für den sonst gewöhnlichen Preis, die ganz Aermern aber unentgeldlich erhielten.

Im Jahr 1797 den 20sten August beehrten auf geschehene Einladung Sr. Excellenz der Minister, Freiherr von Heiniz, und der Clev.-märkisch-und mindensche Oberkammer-Präsident Reichsfreiherr von Stein, in Gesellschaft des Hrn. Grafen von Schwerin diese Stadt, wurden mit frohem Jubel der Einwohner empfangen und nahmen ein Frühstück ein.

1800 den 8ten August beehrten Sr. Excellenz der Etats- und dirigirende Minister, Frhr. von Struensee, und Oberkammer-Präsident, R.-

Freiherr von Stein, diese Stadt, besahen mit Wohlgefallen die Johannes Lübertsche Seiden-Fabrik, die Panzer- und Nadel-Fabrik bey Casp. Died. Piepenstock, die Schnallen-Fabrik und hiesigen Krazzen-Drat-Stapel, und reiseten am folgenden Morgen nach Altena, wo sie auf dem Wege bis Nachtrod von dem größten Theile der Kaufmannschaft zu Pferde begleitet wurden.

1800 den 9ten November entstand Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr ein so heftiger Sturmwind, daß fast alle Häuser an den Dächern beschädigt, die Steine von den Schornsteinen flogen, viele Bäume in und um die Stadt aus der Erde gerissen wurden, jedoch wurde kein Mensch dabey beschädiget. Dieser erschreckliche Sturm dauerte bis Abends 9 Uhr.

Aeltere und neuere Geschichte.

1802 den 28sten April besahen der General-Major v. L'Estoq die hiesigen Fabriken mit Wohlgefallen.

Zustand der Stadt.

Die Stadt Iserlohn wird von vielen, besonders von einigen schönen mit Geschmack angelegten Gärten, schönen Wiesen und zum Theil guten Ländereyen umgeben.

Mit Inbegriff der dazu gehörigen, eine Viertelstunde entlegenen Grüne, womit das Thal benennet wird, worin die Meßings-Fabrike liegt, zählte solche im Jahr 1801

ganz massive	127
und andere nicht massive	649
also:	776 Häuser,

ausschließlich des Rathhauses, 5 Kirchen und 18 Scheunen, welche leztre aber so eingerichtet sind, daß sie Häusern gleich zu achten.

Zustand der Stadt.

Nach einer aufgenommenen Taxe beträgt der Werth dieser Häuser, ohne die Kirchen und den Grund selbst, 832574 Rthlr., und man kann also, mit Inbegriff der letztern, den Werth der Stadt füglich zu einer Million Thaler annehmen.

In vorbesagtem Jahr war die Volksmenge 4402 Personen, welche aus 1003 Familien und 273 einzelnen Bewohnern bestehet; unter diesen befinden sich 323 Ausländer und 26 Juden-Seelen, welche letztere 4 Familien ausmachen.

Es sind in diesem Jahr bey den reformirten, lutherischen und römisch-katholischen Gemeinden

getraut	43 Paar.	
geboren		
männliche	98	
weibliche	95	
	193 Personen	

gestorben

männliche	48
weibliche	60
	108

also mehr gebohren 85 Personen.

an den Pocken starben 11 Kinder.

Der Viehstand bestand aus 114 Pferden,
3 Ochsen,
438 Kühen
und 19 Stück
Jung-Vieh.
425 Ziegen,
113 Schweine,

für welche die Hude in dem oberſten und unterſten Berg beſtimmt iſt, inſoweit die Diſtrikte dazu ausgeſetzt, und nicht in Schonung liegen.

Jeder Bürger und aufgenommene Einwohner hat das Recht, ſeine Kühe auf dieſe Hude zu treiben, und zwar ſo, daß die

Einwohner, die nächst Osten, Ostsüd, und Süden, ihre Kühe in die oberste, die aber, welche nach Ostnord, Nord und Westen wohnen, in die unterste Mark treiben. Nach alte Observanz macht die halbe Wermingshauser Straße die Scheidung. Zur Ziegenhude sind, mit landesobrigkeitlicher Genehmigung, nur besondere Distrikte ausgesetzt; Pferde werden in dem Läger-Distrikt gegen eine Abgabe zur Kämmerei-Casse jährlich von 2 Rthlr. getrieben, und ist die Viehhude auf der Waldgemeine den Bürgern vom Grafen Adolph von der Mark 1336 geschenkt worden.

Die Feldmark der Stadt ist ansehnlich, welches sich daraus ergiebt, daß nach einer Aufnahme vom Jahr 1797

		Wispel	Scheffel	
8½	Morgen mit	.	12¼	Weizen
135	—	11	8½	Roggen

Zustand der Stadt.

		Wispel	Scheffel	
$17\frac{1}{2}$	Morgen mit	1	$8\frac{3}{4}$	Gerste
$146\frac{7}{8}$	—	11	$20\frac{3}{4}$	Haber
$178\frac{7}{10}$	—	72	$13\frac{1}{4}$	Kartoffeln
$30\frac{1}{8}$	—	1	$20\frac{3}{4}$	Erbsen.

$516\frac{7}{10}$ magdeburgische Morgen besäet worden.

Hievon hat die Erndte betragen:

4	Wispel	5	Scheffel	Weizen
69	—	19	—	Roggen
11	—	22	—	Gerste
110	—	$4\frac{1}{2}$	—	Haber
633	—	$21\frac{1}{2}$	—	Kartoffeln
12	—	19	—	Erbsen

Heu sind $517\frac{1}{2}$ Fuder eingefahren.

Consumtion.

An Schlachtvieh wurde i. J. $179\frac{7}{8}$ consumirt:

5 Ochsen

471 Kühe

525 Kälber

48 Hämmel

Consumtion.

46 Schaafe

85 Lämmer

613 Schweine.

Für die Einwohner ist im Durchschnitt erforderlich:

63	Wispel	17	Schfl.	5½	Mezze	Weizen
556	—	3	—	.	—	Roggen
82	—	21	—	.	—	Gerste
136	—	6	—	.	—	Haber
8	—	8	—	.	—	Erbsen
556	—	3	—	.	—	Kartoffeln
76	—	15	zum Mästen.			

Die Getraidearten werden vom Hellweg, von der Gegend des Rheins, der Haber aber vorzüglich aus dem benachbarten Köllnischen zugeführt.

Im Jahr 179⅞ sind an Malz 86 Wispel 14½ Schefl. und an Brantweinschrot 43 Wispel ½ Schefl. verbraucht.

Zustand der Stadt.

Die Consumtion des Weins betrug $183\frac{1}{8}$ Ohm, und die Accise davon 1565 Reichsthaler 45 Stbr.

Der Holzbedarf ist jährlich 2240 Fuder.

Feueranstalten.

Die Feuer-Anstalten sind sehr gut, und diesen so wie der Thätigkeit der Einwohner, auf die das Andenken der älteren schrecklichen Feuersbrünste noch stets wirkt, ist es denn wohl mit beyzumessen, daß seit dem letztern großen Brande den 12ten Oct. 1712, weshalb bis jetzt noch immer auf diesem Tage ein Brandbettag gefeiert wird, nur unbedeutende Feuerschäden gewesen sind. Es befinden sich in der Stadt 107 öffentl. und Privatbrunnen, 3 große kupferne Spritzen, 3 dergleichen Privat-Sprützen, als in der Johann Lübertschen Seiden-Fabrike, die des Kaufmanns Altgeld, und die der Frau Wittwe Johannes Rupe.

173 Handspritzen,

Feuer-Anstalten.

36 Feuerleitern,
685 lederne Eimer
18 Feuer-Hacken
28 große Wasser-Kufen.

Es geschehen zum öftern durch die 12 Feuer-Verordneten in den 6 Quartieren die vorgeschriebenen, auch extraordinairen Visitationen und werden die sich etwa findenden Mängel sofort abgestellet.

Feuer-Societät.

Das Quantum der bis dahin bey der märkischen Feuer-Societät eingetragenen Gebäude betrug 176180 Rthlr.; da aber nachher die Vorschrift ergangen, daß jeder seine Gebäude in das Feuer-Societäts-Catastrum eintragen lassen muß, und des Endes eine besondere Taxe von sämmtlichen Gebäuden in diesem Jahr aufgenommen wurde; so beträgt dermahlen das Assecurations-Quantum 730934 Reichsthaler.

Wasserleitung.

Das Wasser wird oberhalb des Werminghauser Baches aus reinen Quellen, in Teichen gesammlet, durch eichene Röhren nach der Stadt in Fontainen geleitet, in 27 Wasserbehältern und 22 Nebenabtheilungen in verschiedenen Häusern, die ehemals diese Berechtsame von der Stadt erkauft hatten, vertheilt.

Von den Teichen bis zur Stadt an die erste Fontaine beträgt das Maaß der Röhren 6831 Fuß kölnisch und in der Stadt zu denen verschiedenen Abtheilungen 8650 —

mithin 15481 Fuß.

Die Bürger und Hausbesitzer zahlen zur Unterhaltung jährlich die Wassergelder zu der Kämmerei-Kasse, die nach dem Etat 208 Rthlr. 4 Stbr. betragen.

Dieses Quellwasser ist aber zu dem Bedarf der Stadt nicht hinreichend, und dieses würde sich

nach einer anzustellenden Berechnung bey einem gehörigen Wasserstand leicht ergeben, daher denn wohl immer die Klagen über das Wasser, auch bey allen guten Einrichtungen, niemahls aufhören werden.

Brauereyen.

Die Brauerey in der Stadt betreffend, so werden hieselbst unter Braustellen eigentlich diejenigen verstanden, wo Bürger vorzüglich sich mit dem Nahrungstrieb des Bierbrauens abgeben, deren 14 vorhanden sind, wozu keine besondere Berechtsame erforderlich ist, sondern es steht einem jeden frey, sich damit zu beschäftigen.

Es wird gewöhnlich nur eine Sorte braunes Bier von keiner sonderlichen Stärke gebraut, wovon das Maaß 2 Stüber gemein Courant kostet.

Brantweinbrennen.

Gleichergestalt verhält es sich mit dem Brantweinbrennen; es sind 54 Brantwein-blasen, und ist die Consumtion in einer solchen importanten Fabriken-Stadt sehr ansehnlich.

Bäckereien.

Die Bäcker haben eine besondere Zunft, einen Amtsvorsteher und Deputirte. Ihre Zunftartikel sind vom Jahr 1620 convers. Pauli vom Magistrat.

Die jedesmahlige Taxe wird nach dem Preis des Langenscheider Kornmarkts, und zwar nach dem Mittelpreis, vom Magistrat, mit Zuziehung des Amtsvorstehers, gesetzet, und wird ein Scheffel Roggen zu 112 Pfund gebackenes Grob-Brod gerechnet.

Von den Mühlen.

Es sind drey königliche Mühlen nahe bey und in der Stadt befindlich, als die oberste Mühle, die Malz- und Westermühle,

welche der Justiz-Commissarius Lecke als Erbpächter dermahlen besitzet.

Stadtziegelei.

Ohnweit der Stadt auf der Alinger Heide liegt die Stadtziegelei, welche die Mauermeister Wunderlich, Hubert und Raffloer jetzt als Erbpächter besitzen, und die Pacht fließt zur Kämmerei-Kasse.

Stadtwaage.

Die Stadtwaage wird jedesmahl auf 6 Jahre verpachtet, das Pacht-Quantum beträgt 100 Rthlr., und fließt ebenfalls zur Kämmerei.

Das Wegegeld von auswärtigen Fuhren und Vieh fließt ebenfalls zur Kämmerei, wird administrirt, und ist durch eine Kammerverordnung vom 31sten May 1799 festgesetzt, daß wegen des im Jahr 1798 angefertigten neuen Straßenpflasters vom Pferde ½ Stbr. gemein Courant entrichtet werden muß.

Das Kochamt ist jährlich für 1 ℛ verpachtet.

Kochamt.

Die Stadt besitzet zwey Bauernhöfe zu Gerlingsen u. Griesenbrock, welche vererbpachtet sind und die Erbpacht fließt mit 66 Rthlr. 40 Stbr. zur Kämmerei in Korn-Pächten, und Ersterer entrichtet:

32 Scheffel Gerste à 40 Stüber.
32 Scheffel Haber à $27\frac{1}{2}$ Stüber
2 Schweine à 4 Rthlr.
2 Düngel-Dienste à 4 Rthlr.

nach dem Etat; auch muß derselbe alle 20 Jahre gewinnen, im Durchschnitt zu 1 Rthlr. 30 Stbr. letzterer aber bezahlt jährliche Erbpacht 16 Rthlr.

Magistrat.

Der Magistrat bestehet:

1) aus dem Ober- und dirigirenden Bürgermeister,
2) aus dem zweyten und Justitz Bürgermeister,
3) dem Stadts-Camerarius u. Hosp.-Provisor,
4) aus einem Rathmann,

Magistrat.

5) aus dem Stadt-Secretär

Die Unterbediente sind:

zwey Rathsdiener

vier Pförtner und

vier Nachtwächter.

Die sämmtliche Policei-Agenda sind, nach der rathhäuslichen Instruction vom 21sten Junius 1798 unter die Mitglieder vertheilt.

Stadtgericht.

Für den Magistrat gehören die Streitigkeiten in Bau-, Injurien- und Fabrikensachen, so wie die Dienst-Vormundschafts, auch Hypothequen- und Kirchen-Rechnungs-, desgleichen die Accise-Contraventions-Sachen; die übrigen Proceßsachen aber für das Stadtgericht besonders, welches von dem Justiz-Bürgermeister und Secretär allein respicirt wird.

Das Jus primae instantiae ist den 15ten Junius 1671 ertheilt und vom Markgrafen Frie-

drich III. den $\frac{15}{26}$ October 1689 bey der Huldigung in Cleve bestätiget worden.

Mit dem Königlichen Landgericht zu Altena ist die Jurisdiction concurrent, ausschließlich der fiscalischen, Ehe- und Juden-Sachen; diese gehören allein fürs Landgericht.

An Besoldungen genießen:

der Oberbürgermeister	95	Rthlr.
der 2te	50	—
der Stadt-Camerarius	60	—
der Rathmann	5	—
der Stadt-Secretär	80	—
die Rathsdiener, Pförtner und Wächter zusammen	60	jährlich,

welche mit den vielen, in einer so bedeutenden Fabriken-Stadt vorkommenden policeilichen Verrichtungen in gar keinem Verhältnisse stehen.

Die geringen Policey-Sporteln participiren die beyden ersten Bürgermeister und Secretarius

jeder zu ⅓; beym Stadtgericht aber der Justiz-Bürgermeister zu ⅔ und der Secretär zu ⅓.

Aeltere und neuere Magistratsglieder.

Die vormahligen Bürgermeister, welche jedesmahl auf Dienstags nach Invocavit gewählt wurden, sind gewesen:

Im Jahr 1619 Conrad Loebbecke.
1620 Andreas Ewinghaus.
1621 Eberhard Rhamacher J.U.D.
1622 Diederich Krammer
1623 Bernhard Sasse
1624 Hans Hillebrand
1625 Dietherich Daume
1626 Died. Krammer
1627 Bernhard Sasse
1628 Eberh. Rhamacher Doct.
1629 Hans Hillebrand.
1630 Henr. Duißberg 1633 vom Gen. Bonninghausen erschlagen.
1631 Heinr. Schmiemann

Aeltere und neuere Magistratsglieder.

Im Jahr 1632 Melchior Loebbecke;
1633 Eberh. Rhamacher, J. V. D.
1634 Casp. Löbbecke
1635 Bernh. Grevink
1636 Herm. Löbbecke sen.
1637 Matthias Daume
1638 Caspar Loebbecke
1639 Died. Reinholdt
1640 Melch. Loebbecke
1641 Steph. Lürman
1642 Melch. Löbbecke
1643 Steph. Lürman
1644 Melch. Löbbecke
1645 Died. Reinholdt
1646 Steph. Lürman
1647 Johann Pütter
1648 Gerh. Krammer
1649 Steph. Lürman
1650 Joh. Pütter
1651 Gerh. Krammer

Aeltere und neuere Magistratsglieder.

Im Jahr 1652 Bernhard Grevink
1653 Joh. Pütter
1654 Gerh. Krammer
1655 Steph. Lürman
1656 Joh. Pütter
1657 Died. Reinholdt.
1658 Gerh. Krammer.
1659 Joh. Pütter
1660 Died. Reinholdt
1661 Joh. Pütter
1662 Gerh. Krammer
1663 Joh. Pütter
1664 Gerh. Krammer
1665 Johann Pütter
1666 Gerhard Krammer
1667 Lothar Died. Zurmegede
1668 Johann Pütter, J. U. D.
1669 Gerhard Krammer
1670 Anton Gräving
1671 Joh. Pütter

Aeltere und neuere Magistratsglieder.

Im Jahr 1672 Ant. Gräving
1673 Joh. Pütter
1674 Ant. Gräving
1675 Gerh. Cramer
1676 Joh. Pütter, gestorben 1680 am 28sten August
1677 Died. Daume
1678 Gerh. Cramer
1679 Died. Daume
1680 Heinrich Eberhardi, genannt Basse
1681 Caspar Pütter, J. U. L.
1682 Died. Dume
1683 Casp. Pütter, J. U. L.
1684 Died. Dume
1685 Casp. Pütter, J. U. L.
1686 Died. Dume
1687 Caspar Pütter, J. U. L.
1688 Died. Dume.
1689 Casp. Pütter, J. U. L.

Aeltere und neuere Magistratsglieder.

Im Jahr 1690 Died. Dume
1691 Casp. Pütter
1692 Died. Dume
1693 Casp. Pütter J. U. L.
1694 Arnold Joh. Esselen J. . L.
1695 Casp. Pütter J. U. L.
1696 Arn. J. Esselen J. U. L.
1697 Casp. Pütter J. U. L.
1698 Died. Dume
1699 Casp. Pütter J. U. L.
1700 Arn. Joh. Esselen J. U. L.
1701 Casp. Pütter J. U. L.
1702 Arn. Joh. Esselen J. U. L.
1703 Casp. Pütter J. U. L.
1704 Arn. Joh. Esselen J. U. L.
1705 Casp. Pütter J. U. L.
1706 Arn. Joh. Esselen J. U. L.
1707 Casp. Pütter J. U. L.
1708 Arn. J. Esselen J. U. L.
1709 Casp. Pütter J. U. L.

Aeltere und neuere Magistratsglieder.

1710 Arn. J. Esselen, J. U. L.

1711 Casp. Pütter, J. U. L.

1712 Arn. Joh. Esselen, J. U. L.

1713 Casp. Pütter, J. U. L.

1716 den 19ten May ward Johannes Pütter, J. U. D., Syndicus der märkischen Städte, Advocat, limburgischer Kanzlei-Rath und Direktor, nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen erlaubte den zweyten Bürgermeister zu wählen, zum ersten und dirigirenden Bürgermeister einhellig erwählt, welcher 1743 gestorben.

1719 den 26sten Jan. wurde Joh. Herm. Hazfeld zum 2ten Bürgermeister angeordnet, welcher 1763 gestorben.

Nachherige Bürgermeister.

Im Jahr 1724 den ersten July ist Joh. Casp. Lecke J. U. D. Advokat, Hof- und Commerzienrath zum dritten Bürgermeister angeordnet, seit 1737 bis 1762 Ober-

und dirigirender, auch Justiz-Bürgermeister, und seit 1752 Interessent der Messingsfabrik; hiernächst Emeritus, im J. 1785 gestorben.

1733 den 26sten October als erster adjungirter Bürgermeister Casp. Pütter, Sohn des J. Pütter, 1760 gestorben.

1738 Joh. Heinr. Loebbecke als dritter Bürgermeister mit der Adjunction auf die 2te Bürgermeisterstelle angestellet, war Advocat und Accise-Insp. starb 1754.

1746 Gerhard Basse, Hofrath und Kaufmann, Titular-Bürgermeister, starb 1751.

1762 den 22sten September Reinhard Arnold Lecke, Ober- und Justiz-Bürgermeister, den 21sten December 1778 gestorben.

1763 den 14ten November der Ad-

vocat J. Heinr. W. Grundschöttel als 2ter Bürgermeister an die Stelle des Hazfeld, der jedoch den 13ten July 1777 diese Stelle niedergelegt hat, starb 1784.

1767 den 1sten August ist Fried. Diederich von Roskampf nach allergnädigst wieder concedirten Wahlrecht zum dritten Bürgermeister introducirt, den 2ten Oct 1773 aber fortgezogen.

1778 ist der Referendarius Joh. Friederich Maste nach vorheriger Wahl und Approbation zum 2ten Bürgermeister, und 1801 als Ober-Bürgermeister angeordnet, auch nachgehends auf die Justiz verpflichtet.

1780 den 10ten Jan. ward der ehemahlige Garnison-Auditeur Zahn zu Wesel als Ober- und Justiz-Bürgermeister ex jure devoluto, wegen vorheriger Streitigkeiten über die Wahl, ange-

setzt, dieser starb im Jahr 1801 als Emeritus.

Diesem war im Jahr 1784 der Justiz-Commissarius und Frhr. von der Recksche Lehnrichter und Richter zu Hemer, Lecke im Justizfach als Assistent, unter dem Titel als Justiz-Assessor beygeordnet, er ging im Jahr 1790 mit Tode ab.

1787 Friederich Kleinschmidt 3ter Bürgermeister und nachheriger Justiz-Assessor, Richter zu Hemer und Justiz-Commissarius, im Jahr 1801 2ter und Justiz-Bürgermeister.

Nachricht von denen, in ältern und neuern Zeiten gewesenen und noch existirenden Rathsgliedern, und wie solche jedesmahl gewählet wurden.

Im Jahr 1659 auf Invocavit

Hermann Gossman

Bertram Quitman

Andreas Daume
Bgmstr. Died. Reinhold
Peter Overbeck
Heinr. Thomee
Joh. Rupe
Anton Grevink.

Im Jahr 1660 zu Supplirung des Raths erwählt:

Bgmstr. Gerh. Cramer
Bgmstr. Casp. Loebbecke
Bertram Quitman
Andreas Daume.

Im Jahr 1661 erwählt:

Bgmstr. Joh. Pütter
Bgmstr. Died. Reinholdt
stehen geblieben:
Peter Overbeck
Anton Grevink
Joh. Rupe
Hermann Loebbecke

Rotger. Goecke
Heinr. Thomee

Im Jahr 1662 zu Rathe erwählt:
Bgmstr. Gerhard Cramer
Bgmstr. Casp. Loebbecke
Hermann Goßman
Bertram Quitman
Andreas Daume

Im Jahr 1663 auf Invocavit
Bgmstr. Joh Pütter
Bgmstr. Melch. Loebbecke
Anton Grevink
Joh. Rupe
Rötg. Goecke
Heinr. Thomee.

Im Jahr 1664 Bgmstr. Gerh. Cramer
Bgmstr. Casp. Loebbecke.
Hermann Goßman
Bertram Quitman
Andreas Daume

Im Jahr 1665 Bgmstr. Joh. Pütter
Peter Overbeck, i. J. 1666
gestorben
Ant. Grevink
Rötg. Goecke
D. Loth. Died. Zurmegede
Herm. Loebbecke
Heinr. Thomee

Im Jahr 1666 Dienstags nach Invocavit
Bgmstr. G. Cramer
Bgmstr. Casp. Loebbecke
Herm. Goßman
Bertram Quitman
Andr. Daume

Im Jahr 1667 Bgmstr. Joh. Pütter
Doct. Lothar Died. Zurmegede
Ant. Grevink
Rötger Goecke
Heinrich Thomee

Heinr. Wortman

Joh. Kulman

Im Jahr 1668 Gerh. Cramer, Bgmstr.

Casp. Loebbecke

Hermann Goßman

Bertram Quitman

Andreas Daume

Im Jahr 1669 Bgmstr. Doct. Zurmegede

Ant. Grevink

Rötg. Goecke

Heinr. Thomee

Heinr. Wortman

Joh. Kulman

Im Jahr 1670 auf Dienstag Invocavit zu Rathsherrn erwählt:

Bgmstr. Joh. Pütter

Hermann Goßman

Bertram Quitman

Andreas Daume

Heinr. Everts, genannt Basse

Supplirt die Zahl der 12 Rathsverwandten Bgmstr. Cramer als regier. Bürgermeister.

Im Jahr 1671 Bgmstr. Gerh. Cramer
Bgmstr. C. Loebbecke
Rotger. Goecke
Heinr. Thomee
Joh. Kulman
Balth. Riedel

Supplirt die Zahl der 12 Rathsverwandten durch Ant. Grevink als regierender Bürgermeister.

Im Jahre 1672 Bgmstr. Ant. Greving
Herm. Goßman
Bertram Quitman
Balth. Riedel
Did. Daume

Im Jahr 1673 den 21sten Februar Dienstags nach Invocavit zu Rathsverwandten erwählet:

Bgmstr. Joh. Pütter

Gerh. Cramer

Casp. Loebbecke

Rathmann Rotg. Goecke

Heinr. Thomee

Henr. Wortman

Joh. Kulman

Supplirte die Zahl der 12 Rathsverwandten, Bürgermeister Grevink

Im Jahr 1674 Bgmstr. Anton Grevink

Hermann Goßman

Bertram Quitman

Balth. Riedel

Died. Daume

supplirt num. 6tum Bürgermeister

Joh. Pütter

Im Jahr 1675 den 5ten März Dienstags nach Invocavit zu Rathsherren erwählt:

Bgmstr. Joh. Pütter

Bgmstr. Gerh. Cramer

Bgmstr. Casp. Loebbecke

Rotg. Goecke
Heinr. Wortman
Joh. Kulman
Heinr. Everts, genannt Basse
Im Jahr 1676 Bgmstr. Ant. Grevink
Hermann Goßman
Bertram Quitman, obiit
B. Riedel
Died. Daume
Im Jahr 1677 Bgmstr. Gerh. Cramer
Bgmstr. Casp. Loebbecke
Rotger. Goecke, obiit 1677
Henr. Wortman obiit 1677
Joh. Kulman
H. Everts, genannt Basse
Supplirt num 12 mum Bgmstr.
Joh. Pütter
1678 Bgmstr. Joh. Pütter
Bgmstr. Grevink
Herm. Goßman, obiit 1678

Balth. Riedel
Christoph Becker
Notg. Goecke
Died. Brune
Im Jahr 1679 Bgmstr. Died. Daume
Bgmstr. Casp. Loebbecke
Joh. Kulman
Henr. Basse
Bernh. Hildebrand
Bgmstr. G. Cramer,
supplirt num. 12mum.
1680 Bgmstr. Ant. Grevink
Bgmstr. C. Pütter, J. U. L.
in locum domini parentis bene meriti Consuli Joh. Pütteris
Balthasar Riedel
Christoph Becker
Rotg. Goecke
Died. Brune
1681 Bgmstr. G. Cramer

Bgmstr. Died. Dume
Bgmstr. Casp. Loebbecke
Joh. Kulman
Bernh. Hillebrandt
Bgmstr. Heinr. Basse
supplirt locum 6.
Im Jahr 1682 Bgmstr. Ant. Grevink
Balth. Riedel
Christoph Becker
Notg. Goecke
Died. Brune
Heinr. Schwaare
Bgmstr. C. Pütter supplirt
1683 Bgmstr. G. Cramer
Bgmstr. H. Basse
Joh. Kulman, obiit
Bernh. Hillebrandt
Bgmstr. Died. Dume
supplirte num. deficientem.
1684 Balth. Riedel

Christoph Becker

Died. Brune

Heinr. Schwaare

Joh. Goecke

Herm. Rost

Did. Schmoele

Bgmstr. Püeter

suppl. locum et num. deficienten

Im Jahr 1685 den 13ten März

Bgmstr Cramer

Bgmstr. Heinr. Basse

Bernh. Hillebrandt

Bgmstr. Dume

supplirte locum et num. vacant.

1686 Bgmstr. Casp. Pütter, J. U. L.

Balth. Riedel

Christoph Becker

Died. Brune

Heinr. Schwaare

Joh. Goecke

Herm. Roß

Diderich Schmoele

Im Jahr 1687 Bgmstr. Gerh. Cramer

Bgmstr. Heinr. Basse

Gerhard Hillebrandt, obiit den 23sten Februar 1688

Bgmstr. Died. Dume als regierender Bürgermeister supplirte locum et num. vacant.

1688 Balthasar Riedel

Christoph Becker

Did. Brune obiit 1689

Heinr. Schwaare

Joh. Goecke

Herm. Roß

Died. Schmoele

Joh. Störing, in locum Hillebrandi

Bgmstr. Casp. Pütter supplirte locum vacantem

Im Jahr 1689 Bgmstr. Died. Brune
Bgmstr. Gerh. Cramer
Bgmstr. Heinr. Basse
1690 Balth. Riedel
Christ. Becker
Henr. Schwaare
Joh. Goecke
Herm. Rost
Died. Schmoele
Joh. Störing
Melch. Loebbecke
Bürgermeister Pütter ersetzte vermöge Handfeste die ermangelnden Plätze
1691 Bgmstr. Gerh. Cramer, obiit den 8ten August 1692
Heinr. Basse
Bgmstr. Dume als hoc anno älterer und regierender Bürgermeister supplirte die ermangelnde Stelle vermöge der Handfeste.

Im Jahr 1692 Arnold Joh. Esselen J. U. L.
Christoph Becker
Heinr. Schwaare
Joh. Goecke
Herm. Rost
Died. Schmoele
Joh. Störing
Melch. Loebbecke sen.

Bürgermeister Diederich Dume supplirte vermöge der Handfeste usque ad num. duodenarium defectum

1993 Bgmstr. Lic. Casp. Pütter
Bgmstr. Heinr. Basse
Heinr. Ballot

1694 Bgmstr Died. Dume
Lic. Arn. Joh. Eesslen
Heinr. Schwaare
Joh. Goecke
Herm. Rost, obiit
Died. Schmoele

Joh. Störing

Melch. Loebbecke sen.

Ant Kulman

1695 den 22sten Febr. Dienstags nach Invocavit in den Rath erwählt:

Brgmstr. Lic. Caspar Pütter

Bgmstr. Heinrich Basse

Heinrich Ballot

Died. Brune

1696 Bgmstr. Arnold Joh. Esselen J. U. L.

Bgmstr. Did. Dume

Henr. Schwaare

Joh. Goecke

Died. Schmoele, obiit 1696

Joh. Stöhring

Melch. Loebbecke sen.

Anton Kulman obiit den 27. Januar 1697

Im Jahr 1697 Bgmstr. Licent. Casp Pütter
Bgmstr. Heinr. Basse
Heinr. Ballot
Did. Brune
Bernh. Reinholdt sen. am Markte
Johannes Hülshoff

1698 Bgmstr. Arn. Esselen
Bgmstr. Died. Dume
Heinr. Schwaare
Joh. Goecke
Joh. Stöhring
Melch. Loebbecke sen.

1699 Bgmstr. Lic. Casp. Pütter
Bgmstr. Heinr. Basse
Did. Dume
Bernh. Reinholdt, obiit 1699
Johannes Hülshoff
Melch. Loebbecke jun. auf der Wasser-Straße

Im Jahr 1700 Bgmstr. Lic. Arn Joh. Esselen
Bgmstr. Died. Dume
Heinr. Schwaare
Joh. Goecke
Joh. Stöhring
Melch. Loebbecke sen.
Heinr. Ballot
1701 Bgmstr. Lic. Casp. Pütter
Died. Brune
Joh. Hülshoff
Melch. Loebbecke jun.
Herm. Died. Basse
1702 Arnold J. Esselen, Bgmstr.
Bgmstr. Died. Dume
Johann Goecke
Joh. Stöhring
Melch. Loebbecke sen.
Henr. Schmoele
Anton Lecke
1703 Bgmstr. Lic. Casp. Pütter

Died. Brune
Joh. Hülshoff
Melch. Loebbecke jun.
Herm. Died. Basse
Im Jahr 1704 Bgmstr. Arn. Joh. Esselen
Bgmstr. Died. Brune
Joh. Goecke
Joh. Stöhring
Melch. Loebbecke sen.
Heinr. Ballot
Anton Lecke
1705 Bgmstr. Casp. Pütter
Died. Brune
Joh. Hülshoff
Melch. Loebbecke jun.
Herm. Died. Basse
1706 Bgmstr. Licent. Esselen
Bgmstr. Dume
Joh. Goecke
Joh. Stöhring

Melch. Loebbecke sen.
Heinr. Ballot
Anton Lecke
Im Jahr 1707 Died. Brune
Joh. Hülshoff
Melch. Loebbecke
Herm. Died. Basse
1708 Bgmstr. Licent. Casp. Pütter
Bgmstr. Licent. Esselen
Bgmstr. Died. Dume
Joh. Goecke
Joh. Stöhring
Melch. Loebbecke sen.
Heinr. Ballot
Anton Lecke
1709 Died. Brune
Joh. Hülshoff
Melch. Loebbecke
Herm. Died. Basse
1710 Bgmstr. Licent. Casp. Pütter

Bgmstr. Licent. Esselen.
Bgmstr. Died. Dume
Joh. Ståhring
Melch. Loebbecke sen.
Henr. Ballot
Ant. Lecke
Steph. Renzing
Im Jahr 1711 Died. Brune
Hůlshoff
Melch. Loebbecke jun.
Herm. Died. Basse
1712 Bgmstr. Licent. Casp. Půtter
Bgmstr. Arn. Joh. Esselen
Died. Dume
Johann Ståhring
Melch. Loebbecke sen.
Heinr. Ballot
Ant. Lecke
Steph. Renzing
1713 Died. Brune

Hülshoff
Herm. Died. Basse
Joh. Schmidt sen.

Nachher sind gewählt und angeordnet gewesen als Rathmänner:

Died. Brune, Kaufmann und Hospitals-Provisor, gestorben 1728

Heinr. Jacob Hülshoff, Kupferschmidt, 1726 gestorben

Heinr. Ballot, Stadtcamer., gestorben 1732.

Ant. Lecke, Hospitals-Provisor, Kaufmann und Mühlenpächter, Vater des Hofraths Lecke, gestorben 1729.

Ant. Loebbecke, Stadt-Camerarius, gestorben 1745.

Henr. Thomee, Hospitals-Provisor, vorheriger Gemeinheitsvorsteher 1742 gestorben

Steph. Lürman sen., Hospitals-Provisor starb anno 1749

Joh. Bernh. Ostermann, Commercien-Rath, erster Postmeister in Iserlohn und Stadt-Camerarius, 1750 gestorben

Joh. Rötg. Basse, Kaufmann, Stadt-Camer., 1773 gestorben

Casp. Died. Brune, Kaufmann, Hosp.-Provisor, gestorben 1755

Joh. Herm. Quitman, Hospitals-Provisor und Kaufmann, gestorben 1756

Henr. Maste, Kaufmann und Hospitals-Provisor, gestorben 1756

Died. Herman Lürman, gestorben 1754

Stephan Lürman Hospitals-Provisor gestorben 1764

Joh. Herman Schmidt, Gilde-Camer., Hosp.-Provisor, gestorben 1787

Casp. Died. Flecke, Weinhändler, gestorben 1767

Joh. Heinr. Kissing, Kaufmann und Hospitals-Provisor, gestorben 1776.

Joh. Roepe, Kaufmann und Hospitals-Provisor, gestorben 1794

Gerh. Nicolaus Rump, Stadt-Camer. von 1773 und 1777, jetzt Accise-Inspector in Plettenberg

Ernst Henr. Lüling Juris pract. seit 1776 bis 1780 Camerarius, gestorben 1790

Joh. Casp. Chr. Falkenberg, Accise-Inspektor, Stadt-Camerarius seit 1781 und Hospitals-Provisor, noch am Leben.

Joh. Herman Overhoff, Kaufmann

und Hospitals-Provisor bis 1786, starb 1798.

Johannes Renzing, Kaufmann und Hospitals-Provisor von 1781 — 1786 hat seine Dimission genommen, lebt noch.

Joh. Herm. Kissing sen. gestorben 1799.

Joh. Died. Vorwerk, Kaufmann, seit 1793 angeordnet, lebt noch.

Stadt-Secretarien.

1) Christianus Clessius, ausweise der vorhandenen Acten und Nachrichten ein geschickter und accurater Mann, ins Amt getreten 1670, gestorben 1709.

2) Joh. Leopold Christ. Clessius, beyder Rechten Doctor, 1708 dem vorigen seinem Vater adjungirt, hat das Amt nach seines Vaters Tode nicht fortgesetzt, gestorben 1717.

Staat-Secretärs.

3) Joh. Casp. Zurnieden Notarius, 1709 angeordnet, 1721 gestorben.

4) Joh. Herm. Gronenberg de anno 1722 bis 1765 im Amte, gestorben 1775.

5) Joh. Henr. Reinhard Gronenberg de anno 1766 bis 1782 im Amte, lebt noch.

6) Joh. Christoph Rentrop, Justitz-Assistent, interims Secretair seit 1782 bis 1787, lebt noch.

7) Joh. Benedict Arnold Giffenig, ehemahliger Markentheilungs-Commiss., Calculator und Actuarius, so wie auch beym Freygericht in Altena seit dem 7ten März 1787 in officio.

Accise-Inspectoren.

1) Reinhard Died. Rademacher, Kriegs-Commiss., Advocat und Richter zu Hemern. Als erster Iserlohnscher Inspector angeordnet 1719, gestorben 1737.

2) Joh. Heinr. Loebbecke, Hoffiscal, Advocat

und Bürgermeister, seit 1738 bis 1750 Inspector, gestorben 1754.

3) Joh. Theod. Halffmann, von 1751 bis 1771 Insp., 1791 gestorben.

4) Gerh. Nicol. Rump, de 1772 bis 1777 Inspector.

5) Joh. C. Chr. Falkenberg, de anno 1777, lebt noch.

Die Besetzung der Magistrats-Stellen geschieht durch die Wahl des Magistrats per plurima salva approbatione regia und concurriren dazu der Gildevorstand überhaupt mit Einer; die neuerlich aber verordnete, jedoch noch nicht introducirte Repräsentanten der Bürgerschaft, wenn solche in Activität kommen, mit Zwey Stimmen. Diese Repräsentanten sollen alle zwey Jahre wechseln.

Bürgerrecht.

Wer Bürger werden will, muß von ehrlicher Abkunft, seyn und muß zur Kämmerey

Gilde.

und an den Magistrat 10 Rthlr. Acceptions-Jura bezahlen, ein Bürgers-Sohn aber nur 1 Rthlr., ein Ausländer aber bezahlt jährlich 30 Stbr. Bürgergeld.

Die Gilde- und Gemeinheits-Vorsteher bestehen aus 5 Personen, sie müssen auf die Wege, Hude rc. ihr Augenmerk richten.

Kämmerei.

1801 war die Kämmerei-Einnahme

	1165	Rthlr.	12 Ggr.	$7\frac{4}{5}$ dt.
Die Ausgabe	1291	—	5 —	$2\frac{1}{5}$ —

Gilde-Casse.

Die Gilde- und Gemeinheitsvorsteher haben eine Casse, worin gewisse Einkünfte von Hude-Geldern, Erdfängen, Frasenhacken rc. fliessen, welche von dem Gilde-Camerarius geführt wird. Die jährliche Einnahme ist circa 40 Rthlr., und die Rechnung muß beym Magistrat abgelegt werden.

Accise.

Die Accise wird von einem Inspector, ei-

nem Controlleur, einem Waageschreiber und 6 Unterbedienten respicirt.

Die Accise-Einnahme war pro 1801 8052 ℛ 9 Ggr. 4⅕ dt.

Das Scheffel Weizen zum Backen thut

23 Stbr.

Roggen 23 —

zum Brennen 29 —

das Malz zu Bieressig 7½ Stbr. per Scheffel.

Werbe-Gelder.

Der Stadt Iserlohn ist wegen ihrer vielen, zum Theil äusserst wichtigen Fabriken, die Werbe-Freiheit allergnädigst bewilliget. Diese Gelder, welche jährlich 814 ℛ 46 Stbr. 8 dt. betragen, fliessen zur Landes-Werbe-Casse, wofür die weselsche Regimenter recrutirt werden, indem diese keinen Canton haben; diejenigen aber, die aus der Stadt Militair-Dienste nehmen, erhalten auf 15jährige Capitulation 75 Rthlr., und auf 10jährige 50 Rthlr. ohne andere mehrere Vortheile.

Tobacksgelder.

Das Quantum der Tobacksgelder beträgt 892 Rthlr. 20 Stbr.

Salz-Consumtion.

Das Quantum des von der Königlichen Salz-Coctur zu Königsborn abgeholten Salzes betrug für die Stadt im Jahr 1798 15 Last 37 Scheffel 1 Mezze, per Scheffel zu 1 Rthlr. 16½, also 1194 Rthlr. 44 Stbr. 3 dt.

Stempel-Debit.

An Collateral-Stempelgeldern ist nach einem ohngefähren Durchschnitt 129 Rthlr. 2 Ggr. jährlich zu rechnen, und pro 1797 u. 98 betrug der Stempel- und Charten-Debit 578 Rthlr. 16 Ggr., und der Ertrag der Paraphen-Gelder 299 Rthlr.

Musik-Pacht.

Die Musik ist an den Stadtmusikus jährlichs ad dies vitæ für 25 Rthlr. in Golde

verpachtet, welche zur Stempel-Casse, statt der Musikzettel, fliessen.

Der Stadtmusicus bläst Vormittags zwischen 11 u. 12 Uhr einen Gesang vom Rathhaus-Thurm, die Trompete muß die Kämmerei nach der Observanz unterhalten; wer anderer Musik sich bedienen will, muß sich mit dem Stadtmusikus verstehen.

Von den Stadt-Forsten.

Die oberste Stadtholz-Mark, wozu die Forst-Distrikte nach der Ost- Süd- und Südwest-Seite der Stadt gehören, ist, da die Bürger ausser der ihnen von Alters her darin zustehenden Viehhude, noch mehrere Berechtsame prätendiren, durch die im zweyten Theile befindlichen Vergleiche zwischen den Interessenten der untersten Holzmark und den Gildevorstehern, Nahmens der Gemeinde, vom 24sten Oct. 1680 und 24sten Septbr. 1695 der Bürgerschaft allein übertragen.

Forsten.

Diese oberste Stadtholzmark bestehet aus folgenden Distrikten:

	holl. Morgen.
1) Der Mühlenberg, welcher nach Süden an die Stadtholzungen, nach Norden an die Stadt, nach Osten bis ohnweit den Stuckenberg und nach Westen an den Geisenberg gränzt, dessen Größe ist ohngefähr	120
2) Der Stuckenberg gränzt nach Süden und Westen an die Stadtholzungen und gegen Norden und Osten an die Holzungen der Bauern zu Wermingsen und Kalle	180
3) Der Geisenberg gränzt nach Süden an die Pelzbrüche, nach Norden an die Stadt, nach Osten an den Mühlenberg, und nach Westen an die Läger	70

4) Der Freddenberg (nicht Freu-

holl. Morgen.

denberg, weil dieser vormahls mit Buchen bewachsen gewesen, und eine Buche von Alten Fredde genannt wurde) gränzt gegen Süden an die Löhen, gegen Norden an die Stadt, gegen Osten an die Läger und gegen Westen an die Grüne 440

5) Die Löhen. Gegen Süden an die Asbecke, gegen Norden an den Freddenberg, gegen Osten an die Läger, gegen Westen an die Grüne gränzend 117

6) Die Uhlmecke gränzt gegen Süden an die Hemer Mark und Bauerschaft Holmecken, gegen Norden an die Kaller und Werminghauser Holzungen, gegen Osten an die Sülberger Bauerschaft und gegen Westen an die Pelzbrüche 140

holl. Morgen.

7) Die Pelzbrüche; gegen Süden an die Stadtholzungen, gegen Norden, Osten und Westen gränzen solche ebenfalls daran 100

8) Der Schaafschotten gränzt gegen Süden an die Kesber Ländereien, gegen die übrigen Himmelsgegenden aber an die Stadtholzungen 160

9) Die langeEgge gränzt südwärts an die Ländereien der Bauern zu Voswinkel und an die vertheilte Hägenscheider Mark; nordwärts an die Stadtholzungen, ostwärts an die Bauerschaft Kesbern, und westwärts an die Grüne 400

10) Meerbrocks Siepen; gegen Süden an die Bauerschaft Meerbrock, gegen Westen an die Kesberer Län-

holl. Morgen.

dereien, sonst an die Stadtholzungen, ein kleiner Distrikt.

11) Der Hengstenberg; gegen Süden an die Schleddenhofer Ländereien, gegen Norden an die Stadt-Feldmark, gegen Osten an die Hemer Mark, gegen Westen an den Schleddenhof.

12) Der Kallenstein an die Bauerschaft Bilvedringen.

13) Die Seiler; gegen Süden an die Stadt-Feldmark, gegen Norden an die Landhäuser Holzungen und Magney, gegen Osten an die Hemer Mark und gegen Westen an die unterste Holzmark inclusive Nro. 11 und 12 circa 100

Summa 1828.

und sind der Hengstenberg und die Seiler durch den bereits angeführten Vergleich vom

24sten September 1695 von den untersten Marken-Erben der Stadt abgetreten.

In dem Mühlenberg haben die Bürger die Ziegen- und Kühhude.

In dem Stuckenberg die Ziegenhude.

Zwischen dem Mühlenberg und Stuckenberg befinden sich, ausser den Stadt-Wasser-Teichen, auch noch andere Fischteiche, welche privatis seit alten Zeiten gehörrn.

Durch den Geisenberg geht die Ziegentrift und die Bürger dürfen hier, so wie in allen übrigen eingeschlossenen Distrikten, nur unschädliches Holz holen und Laub scharren.

Am Freddenberg ist die Kuh- und Ziegenhude.

Untenher in den Löhen ist ein Distrikt zur Kühhude.

In der Uhlmecke ist weder Kühhude für die Stadt, noch sonst jemand dazu berechti-

get; der Uhlmecker Bach fließt an der Gränze vorbey.

In den Pelzbrüchen ist die Kühhude verboten.

In den Schaafschotten haben die Bauern in Kesbern die Hudegerechtigkeit, und westwärts am Ende der Waldung befinden sich zwey Teiche, ohnweit der Läger, privatis gehörig.

Die Bauern in Kesbern sind zur Kühhude, Laubscharren, Heedhacken, und zu Raf- und Stuckenholz berechtigt, und muß ihnen auch Brandholz angewiesen werden, und zwar wegen Ersteren in der langen Egge.

In dem Meerbrocks Siepen haben die Bürger und Bauern die Kühhude, auch die Letztre alles dasjenige, so wie in der langen Egge.

Der Besitzer des Schleddenhofes prätendirt im Hengstenberg einige Hude, welches aber nicht zugestanden wird.

Forsten.

In dem Kallenstein, so wie in der Seiler, ist keine Viehhude, zumahlen letztere wegen der vielen und wachsbaren jungen Eichen zum Bepflanzen der anderen Distrikte gebraucht wird.

Ausser vorstehenden Gerechtsamen haben die Bürger, als Eigenthümer dieser obersten Holzmark, das Recht, sich zu ihrem Bedarf, jedoch etatsmäßig, das Holz anweisen zu lassen, Laub zu scharren, Frasen zu hacken und Leseholz zu sammeln.

In den ältern Zeiten, da die Gildevorsteher die Aufsicht über diese Holzungen hatten, wurde an diese zwey Fuder Holz und eine Karre zu Brandholz aus den Forsten zu Wermingshausen, Magney und Voswinkel prästirt, welche von den Bauern unentgeldlich geliefert werden müssen, und die eigentlich dem Stadtforst-Kassen-Rendanten gebühren.

Von den vorbesagten Distrikten ist keine

Vermessung noch Charte vorhanden, und sind solche nur ohngefähr angeschlagen.

Der Magistrat hat dermahlen unter Direction eines zeitigen Forstmeisters die Cognition; ausser diesem ist

ein Stadtforst-Rendant	mit	20 Rthlr.
ein Stadtförster	—	150 —
ein Holzknecht	—	50 —

Gehalt angesetzt.

Die Bürger müssen zu diesem Behuf jährlich 8 Sgr. an die Forstkasse entrichten.

Was die von den Bauern zu Kesbern verübende Holzexcesse betrifft, so werden diese beim königlichen Landgericht zu Altena denunciirt und bestraft.

Diese Bauern haben die Holzungen ganz und gar devastirt, daher sind Geldstrafen unzureichend, diesem Jahre lang gedauerten Unwesen Gränzen zu setzen.

Fast alle, und besonders die nahe bei der

Stadt gelegenen Forstdistrikte sind in jämmerlichem Zustande. Alle seit Jahren gemachte Einrichtungen und Verordnungen sind nicht hinreichend gewesen, dem Ruin dieser Holzungen zu steuern, denn nach einer im 2ten Theil befindlichen Marken-Ordnung vom Jahr 1570 findet sich schon, daß übel mit der Mark gehauset wurde; man darf sich also nicht wundern, daß nach Vermehrung der Menschenzahl, der holzfressenden metallischen Fabriken, der oft abwechselnden Epochen des mindern Fabrikenbetriebs, als wo die unbemittelten Einwohner in die Holzungen fallen, und sich einen Erwerb daraus verschaffen, alle getroffene Maaßregeln nichts helfen können.

Die Aufsicht eines Försters und Holzknechts ist auch in einem solchen einige Stunden großen Reviere nicht hinreichend, und zu mehrerem kein Fond vorhanden, auch dürfen die Bürger schwerlich zu stärkern Beyträgen ange-

halten werden, indem der angesehenste Theil derselben seit 40 Jahren nicht den mindesten Genuß daraus gehabt hat; und es ist noch nicht abzusehen, ob noch in 30 oder 40 Jahren für diese einiger Nutzen zu erwarten seyn wird.

Diese Behauptung gründet sich auf eine langjährige Erfahrung, besonders seit den Zeiten her, als der damahlige Forst-Commissarius, Krieges- und Domainen-Rath, jetziger Oberforstmeister von Kropf eine neuere Einrichtung mit höherer Genehmigung einführte, und ein besonderes Stadtforstamt angeordnet wurde; hiebey hätte gewiß der Endzweck zur im Stande Haltung der Stadtforsten eher erreicht werden können, wenn nur mehrere Aufseher angeordnet, und die dienstleistende Personen in etwa mehr besoldet worden wären, zumahlen solche Aufseher, welche bey täglicher Visitation keinen andern Erwerb hatten, davon leben mußten.

Forsten.

Die schädlichste Epoche für die Stadtberge war die, da Neuerungssucht die Köpfe vieler der geringeren Menschenklassen benebelte, und diese die Verwaltung derselben durch eigene Deputirte bewirken wollten; statt dieſen aber wurde die neuere Einrichtung getroffen, das Stadtforstamt aufgelöst, während daß in dieser erwähnten Epoche wenigstens ein Schade von 20000 xl durch die Dieberegen und Verwüstungen angenommen werden kann.

Allem diesen wird auch in der Zeitfolge anders nichts, als eine Theilung der sämmtlichen Stadtberge entgegen zu setzen seyn; da alsdenn ein jeder guter Wirth und Bürger seinen Antheil gewiß zweckmäßig kultiviren und nutzen, der schlechtere aber dazu sich wohl von selbst bequemen würde, und der Holzfrevler, der in ein Privateigenthum fällt, doch härter, als im gemeinschaftlichen Verhält-

niß bestraft wird, und sich mehr für die Verletzung des Privateigenthums scheuet, ja ihm schon benommen ist, sich in demselben ohne Erlaubniß des Eigenthümers darin sehen zu lassen.

Doch alles dieses sind bis dahin wegen des Widerspruchs der geringern Volksklasse nur pia desideria und dann wird man erst um eine Theilung schreyen, wenn die traurigen Ueberbleibsel gänzlich verschlungen, wenn nichts mehr zu haben seyn wird. Nur ein paar strenge Winter, und die Stockung bey einigen wichtigeren Fabriken wird die Folge seyn.

Unterster Erbenberg oder Holzmark.

Die unterste Holzmark oder der Erbenberg liegt in dem gräflichen limburgischen Territorium, und gehört den Interessenten oder Geerbten derselben. Sie besteht aus den Bergdistrikten nächst Westnord, Norden und Nordost.

Die Berechtsamen bestehen aus 66 Schar-

ämtern, wovon einige Interessenten mehrere, andere wenigere besitzen, und wozu jeder durch Kauf gelangen kann. Den Geerbten stehet das alleinige privative Eigenthum zu.

Diese haben ihr eigenes Holzgericht, und exerciren die Forestal-Jurisdiction durch einen unter sich alle drey Jahre zu wählenden Holzrichter, zwey Assessoren u. einen Actuarius; sie dictiren die Brüchten, und werden solche auf Requisition vom Magistrat beygetrieben.

Im zweyten Theil ist das Privilegium des Grafen Engelbert von der Mark vom 21sten Julius 1665 für Plettenberg in Ansehung der Marken-Gerechtigkeit befindlich, welches sich auf die Iserlohnsche privilegia, so wie auf die bereits erwähnte alte Markenordnung vom Jahr 1570 bezieht.

In dieser untersten Mark hat die Stadt die Viehhude, so wie einige im Limburgischen gelegene Bauernhöfe, als die Leckinger, Wynk

und Borendorf, welche letztere zur Gildecasse ein Gewisses jährlich entrichten, auch die Gildevorsteher, welche die Aufsicht über die Hude haben, jährlich bewirthen müssen.

Die Bürger sammeln in diesem Forst das abgefallene Holz; es ist keine Vermessung davon vorhanden; sie enthält einige tausend Morgen, und ist in einigen Distrikten sehr gutes Eichen- und Buchengehölz.

Ausser vorbeschriebener Viehhude treiben die Stadtshirten nach alter Observanz die Kühe auf die in der Stadtfeldmark gelegene Ländereyen und Wiesen, wenn alles eingeerndtet worden.

Die Hirten werden jährlich von der Gilde gemiethet, und die Kämmerey muß zwey Bullen für die Heerden halten.

Jagd.

Die Bürger der Stadt Iserlohn haben die hohe und niedere Jagdgerechtigkeit in der gan-

zen Stadtfeldmark und in den Stadtbergen, ausser den Handwerkern, welche nach gesetzlichen Verordnungen nicht jagen dürfen. Jeder, der die Jagd exerciren will, muß einen Jagdzettel vom Magistrat lösen, wofür 1½ Rthlr. zur Kämmerey bezahlt werden.

Im Jahr 1653 sind die Jagd-, so wie andere Privilegien verbrannt. Vermöge Document vom 24sten August 1671 hat der Churfürst, Friederich Wilhelm, die kleine Jagd den Bürgern bestätiget.

Fischerey.

In den bey der Stadt befindlichen Bächen, worinn Forellen und Krebse sind, haben die Bürger die freye, unentgeltliche Fischerey.

Privilegien.

Das Wappen der Stadt Iserlohn besteht aus dem Grafschaft märkischen Wappen der acht rothen und weißen Schlachtfelder, über diesen zwey Thürme, zwischen welchen der

heilige Pancratius, vormahliger Patron der jetzigen untersten Kirchspiels-Kirche befindlich ist.

Die Stadt hat das Recht zu dem jedesmahligen Clev.- märkischen Landtag und zu den sonstigen Versammlungen der märkischen Landesstände, einen deputirten Bürgermeister zu senden, und bey jährlicher Abnahme der Steuer-Rechnungen des Amts Iserlohn und des Gerichts Hemern und bey Regulirung der Steuern, erscheint gleichfalls jedesmahl ein Deputatus. in der Person des Stadt-Secretärs, der einen Thaler Diæten erhält, und die protocolla und Abschlüsse qua Deputatus unterschreibt.

Jahrmärkte.

Die Stadt hat statt der vormahls gewesesenen fünf jetzt alle halbe Jahr nur zwey Jahrmärkte, welche nach höchster Verordnung vom 2ten May 1789 in der Maaße bestimmt sind.

Der erste Jahrmarkt, vier Wochen nach

Ostern, auf den Montag nach Cantate. Der zweyte trifft vier Wochen nach Mariä Geburt und zwar auf den 6ten October ein; jedoch wenn Mariä Geburt auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt, fängt derselbe den Montag zuvor an; fällt Mariä Geburt aber auf einen Donnerstag, Freytag oder Sonnabend, so geht derselbe den darauf folgenden Montag an. Dieser Jahrmarkt währt jedesmahl drey Tage.

Der Viehmarkt ist im October, der Schweinemarkt aber auf den 29sten November.

Schützen-Compagnie.

Da in den ältern Zeiten die Bürger eingeschrieben werden, u. sich in den Waffen üben mußten: so ist in spätern Zeiten die jetzige Schützen-Compagnie beybehalten worden, wozu diejenigen Bürger gehören, die sich freywillig dabey einschreiben lassen. Diese Schüzen erhalten bey einem Scheibenschiessen 5 xC etatsmäßig aus der

Kämmerei, indem sie sonst verschiedene Praedia besessen; als den Westerhof zu Landhausen, ein Behandigungslehn vom Abt zur Werden, womit 1617 aber die Schule belehnt ist, u. wogegen die Stadt eine Wiese in der Bräcke zum æquivalent gegeben hat; wie diese hernach vom Magistrat verkauft wurde, so ist dafür aus der Kämmerey jährlich bezahlt worden.

Die Schützen-Patronen waren vormahls Georgius und Sebastianus, und daher ist es glaublich, daß diese Schützen-Gilde die St. Joriens- oder Jürgens-Brüderschaft in ältern Zeiten geheißen: Steinens W. G. p. 993.

In neueren Zeiten hat sich eine neuere Schützengesellschaft zu Pferde, welche aus der Kaufmannschaft bestehet, gebildet, welche bey ihren Schützen-Schiessen oder Feyerlichkeiten in Dunkelblau mit paillen Unterkleidern bekleidet sind; sie haben eine kostbare Estandarte und Pauken.

Postamt.

Das Königliche Postamt bestehet aus einem Postmeister, einem Postschreiber und noch vier Unterbedienten, auch aus einer Posthalterey. Der große Handlungsverkehr in alle Gegenden verursacht eine große Correspondenz.

Kirchen.

Die Stadt Iserlohn ist mit vier Kirchen versehen, welchen die Hospitalskirche zum heiligen Geist noch hinzugesetzt werden kann.

1) Die oberste Stadtkirche, welche mit zwey Predigern dermahlen nur versehen ist, ist gut fundirt; solche ist ehemahls eine Kapelle gewesen, und dem Cosmus und Damianus zu Ehren erbauet worden. In ältern Zeiten wurden die Gerechtsamen der hernach vorkommenden untersten Kirchspielskirche an diese verlegt, mithin ist dieses die lutherische Haupt-Kirche, in welcher die Stadt eingepfarrt ist, und hat ein besonderes Consistorium.

Kirchen.

Die Einnahme betrug nach der Rechnung vom Jahr 1799 704 Rthlr. 20 Stbr. 9½ dt. und die Ausgabe 705 — 14 — 2½

Varnhageusche Vicarie.

Die Varnhagische Vicarie, so von Conrad Varnhagen gestiftet worden, ist 1524 von demselben ex bonis propriis fundirt, und Vicaria St. Martini Antonii et omnium Sanctorum benannt; jedoch daß solche bey dem Aeltesten, aus dem Geschlechte der v. Ense, genannt Varnhagen, gebohren, verbleibe. Bey Entstehung oder Ermanglung sexus masculini soll dieselbe ad foemininum devolvirt seyn, daher auch die Collation auf die von Rombergs in Iserlohn per confoederationem matrimonialem gekommen ist, von welchem adelichen Hause sie wieder an die Varnhagens conferirt wurde.

In den ältesten Zeiten war bey der Stadtkirche nur ein Pastor, und der erste eines

Nahmens Hondorp, der auf dem Chor in dieser Kirche begraben liegt. Dieser hielt die Vormittags-Predigt, und der an der Hospitalskirche stehende Prediger hielt die Frühpredigt; der Vicarius der Varnhagenschen Vicarie las vor der Reformation zweymahl in der Woche die Messe, welcher nachher die Nachmittags-Predigt hielt; die Vicarien waren zu der Zeit keine Prediger der Gemeinde, dieses wurde der Joh. Died. Varnhagen, und der Reinh. Varnhagen, der seinem Vater adjungirt gewesen ist, ebenfalls also 3ter Prediger; damahls hat man eine Parität eingeführt, wodurch die Prediger mit Inbegriff der Vicarie ziemlich gleich geworden sind.

Im Jahr 1802 starb der Reinh. Theodor Varnhagen, wodurch das 3te Pastorat, so wie die Vicarie erledigt wurde.

Nach einer Verordnung der Regierung vom 19. März 1802 wurde auf den Antrag

des Consistorii genehmiget: daß die erledigte dritte Predigerstelle pro futuro unterbleibe, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Varrnhagensche Familie kein Widerspruchs-Recht habe.

Die Vicarie fällt also entweder auf den Sohn des Kaufmanns Varnhagen zu Dortmund, welcher dem theologischen Studium obliegt, oder auf einen Sohn des Predigers Varnhagen im Waldeckschen zu Wildungen, wenn solche sich dazu qualificiren werden, indem solche einen gemeinschaftlichen Stammvater hatten. Der letztere Prediger und Vicarius Varnhagen hat per Testamentum vom 14ten Junius 1801 ein Capital von 800 Rthlr. B. Cour. und einen Bauernhof zu Landhausen legirt, wovon die Revenuen bis zur wirklichen Besetzung eines Vicarius Varnhagen, zum Capital geschlagen werden sollen.

In der obersten Stadtkirche befindet sich

ein Bildniß des Grafen Engelbert von der Mark in Lebensgröße, in Rüstung, zwar nur in Holz, jedoch sehr gut gemacht; eine schöne Orgel und zwey sehr gute Gemählde, die Bruststücke von Huß, Luther, Calvin und Melanchthon, sodann ein großes, die Weiber und den Engel am Grabe Christi vorstellend.

Die Kirchen- und Armen-Rechnungen werden vor dem Magistrat und Consistorium abgelegt, und zu den Kirchmeistern angesehene Personen aus der Kaufmannschaft gewählt, welche zwey Jahre stehen. Die Rechnungen werden zur hochlöblichen Regierung und Ober-Rechen-Kammer in Berlin ad monendum eingesandt, und die Armengelder-Liste am Schluße jeden Jahrs vom Magistrat und Consistorium angefertigt.

Kirchspiels-Kirche.

2) Die unterste oder Kirchspiels-Kirche,

Kirchspiels-Kirche.

welche in der sogenannten Altstadt liegt, ist die älteste und die Mutter der Stadtkirche; in dieser sind die benachbarten Bauern des Amts Iserlohn, und die angränzenden limburgischen Bauern eingepfarrt, sie hat einen Prediger und Consistorium. An den hohen Festen wird von den Stadtpredigern am 2ten Festtage die Hauptpredigt in dieser Kirche gehalten. Vor der Reformation waren 7 Vicarien daran, welche unter den Predigern und Schullehrern vertheilt sind, und wovon diese die Einkünfte ziehen.

Durch vorherige schlechte Verwaltung und vorgewesene Rechtshändel sind die Revenüen dieser Kirche sehr verringert, und eben nicht ansehnlich.]

Die Rechnungs-Ablegung geschieht beym königlichen Landgericht zu Altena und der Regierung.

Reformirte Kirche.

Die reformirte Kirche ist im Jahr 1718 erbaut, und zu diesem Behuf von dem Hospital einige hundert Thaler hergegeben worden. Es ist ein Prediger und ein Schullehrer welche von Zeit zu Zeit Verbesserungen aus dem ærario ecclesiastico erhalten, daselbst: ersterer in der Person des Pastors Hosius und letzterer des Rectors Stevens, zween würdige Männer.

Die Kirchenrechnung wird von dem Konsistorium zur Regierung eingesandt.

Römisch-katholische Kirche.

Im Jahr 1750 ist die römisch-katholische Kirche erbaut, weil in den neuern Zeiten viele auswärtige katholische Fabrikanten in der Stadt und Grüne sich angesetzt haben. Sie hat einen Pastor und Schulmeister.

Die freyherrlich von Brabeckische Familie hat verschiedene Häuser und Kapitalien dazu geschenkt, und sind die Revenuen gering.

Römischkatholische Kirche.

Der Patron der Kirche ist der heilige Aloysius.

Hospital.

Ausser diesen vieren ist noch die Hospitalskirche vorhanden, die zu dem Hospital gehöret, und worin von den beyden lutherischen Stadtpredigern, Godtschalk und Sohn, des Freytags Vormittags abwechselnd eine Predigt gehalten wird.

Das Hospital selbst ist das beträchtlichste pium Corpus; das Haus wird von dem Oeconomen oder Küster, und gewöhnlich von acht armen Bürgersfrauen bewohnt.

Dieses Hospital zum heiligen Geist ist in dem 13ten Jahrhundert von einem, Nahmens Widekind gestiftet. Zwar findet sich in einer kirchlichen Nachricht bemerkt, daß auf dem Chor bey dem Taufstein das Begräbniß eines Fräuleins sey, welche das Hospital gestiftet hat; auf diesem Leichenstein befindet sich eine Auf-

schrift: Wittwe v. Drost, gebohrne von Lahr den 9ten Januar 1603 gestorben. Es ist daher wahrscheinlich, daß diese die Stifterin der Präbenden für die Bürgersfrauen lutherischer Religion gewesen, indem dieses sonst mit den in Steinens W. G. pag. 1033 befindlichen Urkunden nicht übereinkommen würde; es sind auch noch mehrere Capitalien in nachherigen Zeiten daran vermacht worden, welches also jene Vermuthung bestätigt.

Der Magistrat hat die Direction über dieses pium corpus, und ist aus dem Magistrat ein Provisor und Rendant jedesmahl angeordnet; die Rechnung wird vor dem Magistrat abgelegt, und zur Regierung und Ober-Rechen-Kammer eingesandt.

Die Einkünfte bestehen in Pächten von Grundstücken, Häusern, Gärten, Bauernhöfen, Canones und Zinsen von einigen, sich über 10000 Rthlr. belaufenden Capitalien, so daß

Hospital.

die Einnahme nach einer Rechnung pro 1793-94

	1635 Rthlr.	25 Stbr.	$6\frac{3}{4}$ dt.
u. die Ausgabe	1295 —	56 —	6 —
betrug und also			
ein Bestand von	339 —	29 —	$\frac{3}{4}$ —

verblieb.

Der Oeconom sorgt für die gute Ordnung, auch muß derselbe die Restanten der Revenüen anmahnen.

Wie die reformirte Gemeinde vom damahligen Churfürst die Hospitalskirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt erhalten sollte, und dieses die reformirten Gemeindsglieder beym Churfürsten ausgewirkt, auch der damahlige Richter Zurmegede solches sehr betrieben hat, und dieser des Endes den Churfürstlichen Befehl das Mandat an die Hospitals-Kirchenthür anschlagen ließ, so haben sich einige Bürger zusammengethan, und den damahligen Pastor Johann Friederich Varnhagen aufgefordert,

welcher sich darauf mit denselben im Schlafrock und Pantoffeln nach der Hospitalskirche begeben, das Mandat abgerissen, u. mit Füßen getreten hat. Dieser Vorfall ist darauf von dem Richter dem Churfürsten, der damahls in Cleve gegenwärtig gewesen, angezeigt worden, worauf derselbe befohlen, den Varnhagen mit Schützen dahin zu transportiren.

Wie nun derselbe bey dem Richter ausgewirkt, daß er sich selbst sistiren wolle, und deshalb mit seinem ganzen Vermögen Caution gestellt hatte, u. sich dahin begab; so wurde derselbe vor den Churfürsten gelassen, welcher ihn gleich angeredet: Ob er der rebellische Prediger sey, der seine Befehle mit Füßen trete? Der Varnhagen erwiederte hierauf mit einer grossen Freymüthigkeit, daß seine Gemeinde ihm anvertraut sey, er müsse solche weiden, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen! Wie nun einer von den anwesenden

Räthen sich gegen den Churfürsten geäussert, daß dieses der 2te Doktor Luther sey, und demselben abzutreten befohlen, so wurde derselbe hernach wieder vorgefordert, worauf denn der Churfürst gegen ihn sagte: Ihr seyd ein guter Hirte, ihr redet aufrichtig, geht weidet eure Heerde, die Sache ist mir unrecht berichtet, euch soll nichts geschehen; worauf es denn auch mit der Hospitalskirche sein Bewenden behielte, und hiernächst die Reformirten die jetzige Kirche erbauten, wozu dann aus dem Hospitals-Fond ein für allemahl 1200 xℓ gegeben wurden, weshalb dann auch keine reformirte Arme vom Hospital Präbenden oder Unterstützung erhalten.

Armen-Anstalten.

Für die Armen und deren Unterstützung sind ansehnliche Fonds vorhanden.

Die Armen erhalten nach einem Durchschnitt jährlich

1) vom Hospital · · · 690 xℓ 30 Stbr.

2) die wöchentlich eingesammelt werdende Strassengelder betragen 468 ℛ︎ⅉ • Stbr.

3) Die jährlich am Erndtefest vor der Kirchthür gesammelte Gelder	25 — • — dt.
4) am letzten Tage des Jahrs ex Legato des Bgmstr. Scheve ex documento de anno 1621, so ex doc. Magistratus de 1529 auf der Kämmerei gehaftet, 4 Goldgulden, wofür den Armen Weißbrod gereicht wird	3 — 24 — 6 dt.
5) aus einem Lande am Grübchen von der Leckschen Familie, bezahlt derjenige, so es unter hat, jährlich so an Weisbrod ausgetheilt wird	2 — • —
Summa	1188 ℛ︎ⅉ 54 Stbr 6 dt.

Armenanstalten.

Auf den Grund dieser Fonds und näher auszumittelnden Beyträge, und durch eine Armen-Vereinigung aller Religionspartheien, liesse sich bey den mancherlei Fabriken, wo es nicht an Arbeit, jeder Art von Kräften der Arbeiter angemessen, fehlt, ein herrliches Armen-Institut, Armen- und Arbeitshaus errichten, wodurch Müssiggang und Bettelei nur einzig und allein aufhören würde, wozu die gewöhnlichen Policey-Maaßregeln doch nur immer wenig wirksam sind.

Waisenhaus.

Ausser vorstehenden Anstalten ist im Jahr 1771 ein Waisenhaus, besonders durch die Betriebsamkeit und den unermüdeten Eifer des damahligen Predigers Griesenbeck, errichtet, welcher auch noch per Testamentum sein Wohnhausauf dem Schützenhof an dasselbige

vermachte. Das Waisenhaus besteht aus einem schönen massiven Gebäude, und hat einen Werth von 5000 Rthlr.

Die königliche Concession ist unterm 27sten December 1773 ertheilt.

Es werden gewöhnlich in dieser Anstalt acht arme Waisen unterhalten, andere aber unentgeltlich darin durch den Waisenlehrer unterrichtet; es werden auch Kleidungsstücke und Bücher ausgegeben.

Die Revenüen bestehen in Pächten von Häusern, Gärten, Ländereien, Antheilen von den Armengeldern und Zinsen von legirten Capitalien.

Die Einnahme betrug für 1800 bis 1801
1117 Rthlr. 46 Stbr 10¼ dt.
die Ausgabe 1091 — 24 — 5
Es blieb also Bestand
26 Rthlr. 22 Stbr. 5¼ dt.
in gemein Courant.

Waisenhaus.

Die Rechnung wird vom Magistrat abgelegt, und zur Regierung eingesandt.

Das Waisenhaus steht unter dem Consistorium der Stadtkirche.

Nach der vorerwähnten Conceßion hat das Waisenhaus in seinen eigenen Sachen Jura pauperum, erhält Accise-Bonificationsgelder, und hat die Freiheit von Tobacksgeldern und die Kinder männlichen Geschlechts das freye Bürgerrecht.

Das Gebäude ist für diese Anstalt zu kostbar, so wie die Verpflegung der Kinder in demselben, und diese Anstalt folglich ganz gegen neuere Grundsätze, und welche äusserst nutzbare und vortreffliche Einrichtung wäre es nicht, wenn diese mit jener zu treffenden bessern Armen- und Arbeitshaus-Einrichtung vereinigt würde?

Schule.

Es ist eine lateinische Schule und ein be-

sonderes Schulgebäude vorhanden. Sie hat drey Lehrer, 1) einen Rector in der Person des Friederich Dahlenkamp, eines geschickten und nach einer vortrefflichen Methode unterrichtenden Lehrers, der den Beifall der Schul-Commission erhielt.

Zum Rectorat gehört freye Wohnung und Pächte, die Revenuen vom Magneys Hofe, und dies ist die Vicarie S. S. Philippi et Jacobi. Das Jus Patronatus hat vormahls der Diederich Friederich von Romberg zur Erlenburg dem Magistrat übertragen.

Die Pächte bestehen aus:

8 Malter Gerste

8 Malter Haber

3 Rthlr. binner Pacht

2 Schuldschweinen

2 Düngeldiensten

8 Hühner und halbe Maste.

Schule.

2) Einen Conrector, bis dahin noch Adjunctus Rosier einen ebenfalls sehr geschickten Mannes.

Zum Conrectorat gehört ebenfalls freye Wohnung, viele Ländereien, Gärten rc. dieses ist die Vicarie St. Antonii, welche 1603 in usum Scholae von Menden her erkauft wurde.

3) Einen Subconrector in der Person des Lürmann; zu dem Subconrectorat gehört die Vicarie B. Mariæ virginis.

Der jedesmahlige erste Bürgermeister und Stadtprediger sind Scholarchen, und ersterer zugleich Rechnungsführer; dieser erhält die Düngeldienste und Hühner.

Die Revenüen bestehen in Pächten von Kotten, Wiesen, Kapitalien.

Die Einnahme ist	120 Rthlr.	35 Stbr.	11 dt.
und die Ausgabe	41 —	36 —	5
es war also u. zwar in			
dem J. 1798 Bestand	78 —	59 —	6

Handlung.

Die angesehenen Kaufleute haben sich von jeher mit ansehnlicher auswärtiger Handlung beschäftiget.

Die vorzüglichsten Handlungshäuser sind in alphabetischer Ordnung:

Basse et Westhoff, mit Samtband und Seiden-Tüchern.

von der Becke, Casp. Died. Erben, Tuchhandel ꝛc.

Cappell Gotfried, nach Brabandt, mit englischen ꝛc. Waaren.

Düsing, Gebrüder, nach Holland.

Ebbinghaus et Pütter nach Frankfurt an der Oder, Leipzig, Braunschweig mit englischen ꝛc. Waaren.

H. H Haupt, nach Holland mit hiesigen und andern Waaren.

Haupt, Caspar Diederich, mit Samtband nach Leipzig ꝛc.

Handlung.

Hoevelmann Sohn, Johannes, nach Frankreich, mit hiesigen Fabrikwaaren.

Hoesterey et Compagnie; mit hiesigen Fabrikwaaren, nach der Schweiz ꝛc.

Jäger, Weinhandlung in allen Gegenden.

Ihne und Compagnie, nach Holland mit hiesigen und fremden Waaren.

Kissing Joh. Herm. und Comp., nach Brabant.

Kloeber, nach Holland, Frankfurt am Mäyn, mit fremden und hiesigen Waaren.

Kluseman, Joh., nach Holland.

Loebbecke, Joh. Herm. mit englischen und andern, auch hiesigen Waaren, nach Leipzig, Braunschweig ꝛc.

Lappenberg und Keutgen, Commiss. ꝛc. Geschäfte.

Loebbecke, Friederich, mit fremden und hiesigen Waaren.

Lübert, Johannes, mit seidenen Tüchern,

nach Frankfurt an der Oder, u. Leipz. Messe.

Lübert, Friederich, desgleichen.

Middendorff und Widekind, Weinhandlung.

Mülensifen u. Altgeld, Commissions- und Nähnadelnversendung.

Overhoff, Johannes, nach Holland.

Overhoff, vid. Stephan, nach Holland.

Overhoff, Gebrüder, Herm. Söhne, desgleichen.

Overhoff jun., Steph., mit allerlei Waaren nach Holland.

Quinke, Fried. u. Comp., nach Brabandt.

Quinke, Gottfried, nach Ostfriesland.

Rupe, Joh. u. Comp., Commiss.- und Wechselgeschäfte in allen Gegenden.

Roepe, Johannes Wittwe, nach Holland.

Roepe u. Kaufmann, Commiss.- Geschäfte in allen Gegenden.

Riedel, Joh., nach Leipzig, Frankfurt an der Oder.

Handlung.

Schmiemann, Gebrüdere, nach Holland.

Schmoele, Christoph, nach der Schweiz und Frankreich.

Schwarz und Hellmann nach Holland.

Schmoele, Casp. Heinr., nach Brabant.

Schmidt, Johannes, nach Brabant.

Schmidt u. Woeste mit englischen, hiesigen u. andern Waaren nach Leipzig, Frankfurt an der Oder, u. den Braunschweiger Messen.

Schmidt, Joh. Hermann, handelt nach Brabant.

Schrimpff, Commiss. Handel in allen Gegenden.

Thomee u. Angelkorte nach Brabant mit hiesigen und andern Waaren.

Wieler C. Gerhard mit Seidentüchern und Schweizerbändern, nach Leipz. u. den Frankfurt an der Oder Messen.

Geld-Cours.

Das gewöhnliche Handlungsverkehr und die Zahlungen in loco geschehen in Carolin zu 7$\frac{2}{3}$ oder gemein Cour. den Thaler zu 60 Stbr. das 2 Ggr. Stück zu 6 Stbr. gerechnet; die Cassenzahlungen in Berliner Courant.

Die coursirenden gewöhnlichen Geldsorten sind französische Kronenthaler zu 1 Rthlr. 55 Stbr. und brabantische Kronenthaler zu 1 Rthlr. 53 Stüber.

Der Cours der Friederichsd'or war im Jahr 17$\frac{70}{71}$ 5 ℛ 15 Stbr Berl. Cour. und 1801 5 Rthlr. 40 Stbr. bis 5 Rthlr. 41$\frac{1}{2}$ Stbr.

Bey gerichtlichen Verkäufen und Darlehns-Verträgen wird gewöhnlich Berl. Courant bestimmt.

Von den gebräuchlichen verschiedenen Längen- Flächen- und andern Maaßen, und deren Verhältnissen in Iserlohn.

Längenmaaß.

1) In Ansehung des Längenmaaßes sind

Längenmaaß.

so wie beym Flächenmaaß köllnische Ruthen und Fuße eingeführt.

1 Fuß köllnisch hat	11	rheinländische	Zoll	
1 Ruthe —	121	—	—	Fuße.

beträgt 81 Rheinl. oder verhält sich zunächst wie 3 zu 2.

24 rheinländische geben 25 holländische.

Flächenmaaß.

2) Die Benennung des Flächenmaaßes ist:

a ein Morgen zu	192	Ruthen	köllnisch
b drey Scheffelscheid	144	—	—
c ein Scheffelscheid	48	—	—
d ein Stadtgarten	12	—	—

Ein Magdeburger Morgen hält 180 R.

Da nun 12 Ruthen köllnisch mit unbedeutender Differenz 18 rheinl. Ruthen Flächenmaaß ausmachen, so enthält ein Magdeburger Morgen 10 Stadtgarten und der köllnische 16 dergleichen.

3) Das Körpermaaß und zwar:

A. Trocknes Maaß verhält sich, und wird benennet;

a) der Berliner Scheffel hält 45 Kannen, 24 Becher oder 16 Metzen beym Salz und in der Mühle 20 Metzen.

b) Ein Malter ist 4 solcher Berliner Scheffel.

c) Das alte Iserlohnsche Maaß verhält sich zum Berlinschen wie 8 zu 9; also daß 9 Scheffel Berlinisch 8 Scheffel alte Iserlohnsche Maaße ausmachen, und ist diese noch bey einigen Colonat-Pächten gebräuchlich.

B. Flüßiges Maaß.

Eine Tonne oder ein Ohm, welches hier gleich ist, wird zu 108 Kannen oder Maaßen berlinisch gerechnet.

Ein Ohm hält 4 Anker dergleichen Maaß.

Ein Schoppen ist der vierte Theil eines Berliner Maaßes.

Gewicht.

4) Maaß der Schwere oder Gewicht.

Ein Berliner Centner hält 110 Pfund altes köllnisches Maaß.

1 Pfund hat 32 Loth.

Zum Auswiegen des Rindfleisches wird schwer Gewicht, nemlich das berlinische gebraucht, zum Auswiegen des Schweinefleisches aber das köllnische leichte Gewicht.

Im Handel und Wandel ist die köllnische Elle gebräuchlich.

Sämmtliche Ellen, Maaßen, Gewicht, Scheffel müssen gehörig von dem Eichmeister geeicht seyn, weshalb zum öftern Visitationen geschehen, und beym Mangel Confiscation und Bestrafung geschieht.

Freymaurer-Loge.

Seit dem Jahr 1797 existirt eine Freymaurer-Loge unter dem Namen: zur deutschen Redlichkeit.

Aerzte. Apotheker. Chirurgen.

Von Aerzten, Apothekern ꝛc.

Es fehlt an guten Medicinalanſtalten in dieſer Stadt nicht im mindeſten; es ſind darin drey Doctoren der Medicin, zwey große, wohl eingerichtete Apotheken ohne Tadel, drey Wundärzte und drey approbirte Hebammen.

Von den Zünften.

Die Krämer-Zunft hat einen Vorſteher und Deputirte; ſie hat Zunftartikel vom Jahr 1683 den 28ſten October vom Magiſtrat ertheilt.

Die Schneiderzunft hat ein königliches Privilegium de 26ſten July 1788.

Die Peruckenmacherzunft desgleichen vom 21ſten April 1789.

Die Schreiner- und Maurerzunft königliches General-Privilegium de 19ten Dec. 1755.

Von den Zünften.

Die Schusterzunft ein Magistrats = Privilegium de 8ten Februar 1570 und 1620.

Die Bäckerzunft Artikel vom Magistrat de 1620 Conv. Pauli.

Von den in und um die Stadt Iserlohn vorhandenen Fabriken.

Kratzen=Drath=Fabrike.

Die Krazzen=Drath=Fabrike ist in Iserlohn, im Amte, und ein Theil in der Nähe im Limburgischen. Sie hat eigentlich ihre Benennung von dem Drath, der zu den Wollenkratzen gebraucht wird. Ihre Entstehung ist ungewiß; der älteste Amtsbrief ist von 1656. Vom Churfürsten Friederich Wilhelm hat sie den 15ten Junius 1671 ein privilegium de non extendendo, daß anderer Orten kein Kratzendrath gezogen werden solle, wovon sich in dem 2ten Theil eine Abschrift von dem Original befindet. Die Zunftartikel sind vom 13ten April 1762.

Kratzen-Drath-Fabrike.

Der Eisendrath wird von einer zu Altena gezogenen Sorte, Mitteldrath genannt, gezogen, und bis zu den nachher vorkommenden feinsten Sorten gezogen.

Die Werke bestehen aus 51 Rollen und 119 Scheiben.

Das Personale besteht aus 108 Meistern
58 Gesellen
16 Jungen

Summa: 182 Personen.

Der Kratzen-Drath-Stapel bestehet aus einer Societät von zwölf Stämmen oder Actien, und hat einen Syndicus, Buchhalter, Cassierer und einige Klinker, die den abgelieferten Drath kloben müssen, und hat der Ortscommissarius die Direktion.

Der Fabrikant muß seinen von reinem Mitteldrath gezogenen Kratzendrath nach dem festgesetzten Sortement auf den Stapel liefern erhält dafür gleich bey der Ablieferung den

ihm nach den feststehenden Preisen zukommenden Betrag im Stapelcours, den französischen Cronenthaler zu 1 Rthlr. 32 Stbr. Die Lieferung geschieht des Montags, Mittwochs und Freytags, ausgenommen nicht in den Monaten Januar, April und October, in diesen darf der Fabrikant zwar Drath ziehen, aber nicht abliefern.

Ein jeder Fabrikant hat sein bestimmtes jährliches Quantum, welches er zu ziehen und abzuliefern berechtigt ist; es steht aber den Stapel-Interessenten frey, bey einem schlechten Absatz des Kratzendraths einen periodischen Stillstand eintreten zu lassen, in welchem der Fabrikant weder Drath ziehen noch abliefern darf. Dagegen erhält derselbe aus der Stapelcasse ein sogenanntes Wartegeld, welches für den Meister täglich 8 Stbr., für den Gesellen 6 Stbr., und für den Lehrling 4 Stbr. beträgt.

Kratzen-Drath-Fabrike.

Der Verkauf des Draths geschieht auf dreyerlei Art, nemlich in Stücken à 10 Pf. in Ringen à 3 Pf. oder in Centner à 110 Pfund köllnisch.

Der Drath ersterer Art wird gewöhnlich ungerichtet verkauft; wogegen der Ringe- u. Centnerdrath gerichtet werden muß.

Unter dem Richten wird verstanden: daß der Drath durch eiserne Stiften stark gezogen auf einen Kloß gerichtet, oder egalisirt, und so Ringe oder Centnerweise abgetheilet wird, wie die Drathversender es verlangen.

Die Preise jener 3 verschiedenen Arten sind völlig übereinstimmend und nach dem Gewichte berechnet; denn es kostet:

Sorten.	Centner à 110 Pf.		der Ring.		das Stück à 10 Pf.	
	Rthlr.	stbr.	stbr.	dt.	Rthlr.	stbr.
gemeiner	22	44	37	3	2	4
münsterscher	26	24	43	4	2	24
fein münst.	26	46	44	•	2	26

Kratzen-Drath-Fabrike.

Sorten	Centner			der Ring		das Stück		
	Rthlr.	stbr.	dt.	stbr.	dt.	Rthlr.	stbr.	dt.
kleinen Geringe	27	57	6	45	9	2	32	6
½ Holl	28	19	6	46	6	2	34	6
1 Holl	30	9	6	49	6	2	44	6
1½ Holl	31	4	6	51	•	2	49	6
2 Holl	34	11	6	56	•	3	6	6
2½ Holl	34	17	•	56	3	3	7	•
3 Holl	35	45	•	58	6	3	15	•
3½ Holl	39	25	•	1-4	6	3	35	•
4 Holl	40	9	•	1-5	9	3	39	•
4½ Holl	41	37		1-8	3	3	47	•
5 Holl	43	16		1-11	•	3	56	•
5½ Holl	45	50		1-15	•	4	10	•
6 Holl	49	8		1-20	6	4	28	•
6½ Holl	49	41		1-21	6	4	31	•

Ausser diesen Sorten wird auch, auf besonderes Verlangen, noch feinerer Drath geliefert, nemlich 7 Holl, 8 Holl, 10 Holl, 11 Holl und 12 Holl, wovon aber kein Vorrath gehalten

wird. In den vier erstern Sorten sind im Jahr 1801 mehrere Commissionen effectuirt, unter andern eine von 600 Pf. nach Amerika.

Der Preis von den sehr feinen Sorten ist wegen der äusserst kostbaren Verarbeitung im Verhältniß ungleich theurer, wie die ordinairen: denn das Stück 7 Zoll kann nicht unter 5½ Rthlr.

— —	8 —	.	.	.	7	
— —	9 —	.	.	.	8½	
— —	10 —	.	.	.	10	
— —	11 —	.	.	.	12	
— —	12 —	.	.	.	14½	

geliefert werden.

Der Kratzen-Drath-Stapel hat seit den Jahren 1719 und 1722 seine Einrichtung, und wird von 6 zu 6 Jahren ein neuer Stapelcontract geschlossen. Der 2te Stapel wurde 1735 und der 3te 1746 errichtet.

Nach dem Reglement vom 11ten October 1742 wurde das Regulativ wegen des Drath-

ziehens zwischen Altena und Iserlohn, worüber Streitigkeiten gewesen, festgesetzt.

Die Versendung des Draths geschieht nach Portugal, Spanien, Frankreich, Holland, Brabant, und nach Amerika.

Im Jahr 1800 wurden 22278 Stück und an Werth für 53678 $\frac{5}{8}$ Rthlr. verfertiget.

Die hiesige Panzerfabrik verbraucht ebenfalls vielen Drath.

Messingsfabrik.

Die Messingsfabrike, in der zur Stadt gehörigen Grüne gelegen, gehört einer Interessentenschaft, welche aus dem nahe bey der Stadt Iserlohn geförderten Galmei und aus den Saynschen, Dillenburgischen und andern Gegenden kommenden Garkupfer, Messing verfertigen lassen; es werden jährlich einige tausend Centner Kupfer verbraucht.

Der Galmei bricht in Nestern, einen Fuß bis mehrere Lachter im Durchmesser, mehrentheils

an die Gränze von Kalksteingebirgen und dem Thonschiefer; er führt viel Eisen- Sand, auch wohl Bleierz bey sich.

Durch Anwerfung eines konischen Haufens wird er gerundelt, wodurch die dicken, gröbern Galmei-Stücke mit dem Nebengestein herabfallen, gewaschen, in einem Drathsieb im Wasser herumgeschüttelt oder gesetzt, wodurch der Sand den Galmei verläßt; die fremdartigen Steine werden ausgelesen, und der Galmei gebrannt. Dieses geschieht in der Art fast wie bey dem gemeinen Verkohlen. Ein solcher Meiler hält 110 bis 120 Ctnr. 12 Fuß im Diameter, und brennt 2 bis 3mahl 24 Stunden.

Es wird der Messing verfertiget: 1) aus Kupfer und Galmei, 2) aus Kupfer, Galmei, alten Messing und Abfall; a) zu Gußwaaren oder Arco 40 Pfund Kupfer, das übrige Galmei u. Kohlengestübe dieses giebt 55 bis 60 Pf.

b) zu Tafeln 20 Pf. besten Kupfer, 25 Pf. alt Messing und Galmei im Tiegel, 50 Pf.

Die Steine, worin die Platten gegossen werden, kommen von St. Malo; ein Stein kommt zur Stelle über 130 Rthlr., sind von Granit, Feldspat und Glimmer zusammengesetzt, sie springen von der plötzlichen Erhitzung nicht. Die Erde zu den Tiegeln kömmt von Namur und Hobrügge.

Diese Fabrik ist im Jahr 1752 unter Direction des damahligen Krieges- und Steuer-Raths Göring, und Hofraths Oberbürgermeister Lecke etablirt; sie bestehet aus zwölf Stämmen oder Actien, welche indessen von den Interessenten zu ganzen, halben und viertel Stämmen besessen werden. Sie wird nicht nur in vorbesagter Grüne, sondern auch in Hemern und in der Oese betrieben, und zwar in einem großen belegenen Schmelzhause 3 Rollen, 3 Laiton Hämmer.

Messingsfabrike.

Das Personale bestehet aus 8 Meistern, 25 Gesellen, 9 Jungen, also aus 42 Arbeitern, u. ausser ihnen aus einem Factor u. einem Cassirer.

Die Eisendrathzieher ziehen den Messingsdrath zu feinern Sorten. Der Messing wird zu den hiesigen Fabriken verbraucht, und der Messingsdrath nach Portugal, Spanien und vielen andern Gegenden versandt.

Eine ganze Actie wurde im Jahr 1790 für 4800 Rthlr. und 1792 eine halbe für 2830 Rthlr. verkauft. Die Ausnahme eines ganzen Stamms betrug 1793 320 Rthlr., 1794 200 Rthlr., 1795 400 Rthlr.

Der Absatz vermehrt sich jetzt beständig; es läßt sich also leicht auf den Vortheil von einer Actie schliessen.

Im Jahr 1798 war verfertigt für 60200 rℓ
wozu an ausländischem Materiale
verbraucht 40250 —

also Gewinn: 19950 rℓ.

Panzerfabrik.

Die Panzerfabrik ist die alleràlteste, die in der Stadt Iserlohn existirt. Die zur Fabrik Berechtigten verfertigen alles dasjenige, was aus Eisen- und Messingsdrath verfertiget werden kann; sie hat ihre Benennung von den in àltern Zeiten verfertigten Panzern und Panzerhemden.

Diese Fabrik hat ein erneuertes, im 2ten Theil sich befindendes Reglement und Privilegium d. d. Berlin den 3ten May 1792, so vom Kònige Friederich Wilhem II. bestàtiget worden.

Im Jahr 1798 bestand das Personale aus 15 Reidemeistern, 39 Meistern, 11 Meister Wittwen, 14 Gesellen, 47 Lehrjungen und 46 sonstigen unbeerbten Arbeitern, zusammen aus 132 Personen.

Die von ihnen fabricirten Waaren bestehen in eiserne und verzinnte, auch schwarze Hackenaugen, auch ordinaire u. mit gedrehten Augen.

Panzerfabrik.

Eiserne sortirte schwarze und verzinnte Fischangeln, doppelte und einfache von allen Sorten.

Eiserne verzinnte Kabeliau- Hecht- und Schelfischangeln.

Eiserne schwarze Hut- Zelt- und Kollethaken.

Eiserne verzinnte große und kleine Gardinenringe, Ledikant, Beinkleider- und Mantelhaken, Kammerhaken, runde und kantige Klammern, gedrehte Schnür- und Wollenweberhaken.

Eiserne, auch verzinnte, doppelte und glatte dreykantige Kinnketten, Spies- u. Hundeketten.

Eiserne Segelnadeln.

Eiserne Strickstöcke und Flintenkratzer.

Eiserne französische Nägel von verschiedenen Sorten.

Messingene, auch verzinnte Haken und Oesen von verschiedenen Sorten.

Messingene doppelte und einfache Fisch- u. Aalangeln.

Messingsfabrik.

Messingene Hechtangeln, große und kleine mit Ketten.

Messingene Zelt- Flur- und Ledikanthaken.

Messingene Schnürnadeln von allen Sorten.

Messingene krause Nothhaken, Beinkleider- und Schnürbrusthacken, messingene Mantel- und dreyeckigte Haken zu Kleider.

Messingene Tapetenklammern.

Messingene verzinnte Klavierhaken.

Messingene Kanonen- Pfriemen und Zünd-lochs- Flintenräumer.

Messingene Pfeifenräumer, auch Pfeifen-stopfer mit und ohne Ketten, messingene Rauch-tabacksfeuerzangen, messingene ordinaire platte Rahm- und Ankerketten.

Messingene Mantel- und Seehundsketten, wie auch feine, einfache und krause ordinaire Püttketten.

Messingene starke und feine Tünteldosen-ketten.

Messingene Scheerenketten und Haken, auch Schlüsselhaken.

Messingene Waage- und Hausuhrketten.

Messingene Bienenkappen und sortirte Strickstöcke. Messingene französische Nägel von verschiedenen Sorten.

Im Jahr 1798 wurde verfertiget an Werth für 41000 rl, dazu an ausländischen Materialien für 550 einländischen 25000 also 25550 rl verbraucht worden; es war also 15450 Gewinn. Hievon wurden im Ausland für 40000 Rthlr. verkauft.

Die Panzerzunft hat eine besondere große Glocke, womit die zur Zunft Gehörigen bey dem Absterben beläutet werden.

Die ansehnlichsten Fabrikanten und Versender sind: von Steinen, Wittwe Joh. Hane-

beck, Caspar Diederich Piepenstock, Diederich Hanebeck, dermahliger Vorsteher, so wie noch einige andere. — Der Debit geschieht mehrentheils nach Holland, Brabant, Italien und Frankreich. — Die Zunft hat eine Krankenbüchse, worin jeder Fabrikant wöchentlich etwas bezahlen muß, und bey entstehenden Krankheiten daraus Unterstützung erhält, wenn er es bedürftig ist.

Schnallenfabrik.

Die Schnallenfabrik ist eine ansehnliche, seit langen Jahren existirende Fabrik. Die Fabrikanten haben ein bestätigtes Zunftprivilegium, so den 21. September 1798 erneuert worden. Sie besteht aus 6 Schleifwerken, 78 Werkstätten, aus 78 Meistern, 179 Gesellen, 37 Lehrjungen, zusammen aus 294 Personen. Diese verfertigen eiserne und stählerne Schuh- und Gürtelschnallen, Bügel und Haken, polirte und andere messingene, auch

Schnallenfabrik.

kupferne Schnallen, stählerne und andere Knöpfe.

Pro 1798 sind für 67964 ℛ verfertigt; das ausländische Materiale war 33982 Rthlr., wovon für 16000 Rthlr. im Auslande verkauft wurde. Im Jahr 1800 war das Personale 310 Arbeiter, und wurde an Waaren für 125380 Rthlr. fabricirt.

Vorzüglich trieben die Fabrikanten, Friederich Hülsmann, Herm. Heinr. Lohman, Herm. Dieder. Pieper, Gebrüder Stein, diese Fabrike ins Große. Die Versendung geschieht nach Frankreich, Holland und Brabant.

Maultrompenfabrik.

Die Maultrompenfabrikanten gehören unter die Schnallenmacherzunft, und sind 3 Schmiede-Feuer nnd 6 Werkstätte vorhanden. Das Personale bestehet aus 5 Meistern, 6 Gesellen, 3 Lehrlingen; also aus 14 Personen. pro 1800 sind 2265 Groß, an Werth für

Maultrompenfabrik.

4430 xC verfertiget worden, wovon der größte Theil im Auslande verkauft wird.

Taschenbügelfabrik.

Imgleichen gehören zu der vorgedachten Zunft die Taschenbügelmacher, welche große und kleine eiserne Taschenbügel verfertigen. Mit zwey Feuern und 3 Arbeitern wurde pro 1798 für 500 Rthlr, im Jahr 1800 aber für 1323 Rthlr. Waare verfertiget, welche nach Holland, Brabant u. Ostfriesland versendet worden ist.

Zuckerzangen und Sporen.

Diese Fabrik wird mit einem Schmiedefeuer und zwey Werkstätten betrieben. Diese Fabrikanten, so wie die Kleinschmiede u. Schlösser gehören zur Schnallenmacherzunft, worunter vorzüglich sehr geschickte Arbeiter befindlich sind.

Nähnadelfabrik.

Die Nähnadelfabrik, worin stählerne und eiserne Nähnadeln verfertiget werden, ist sehr

ansehnlich. Sie wird mit zwey Schleif- und Schauermühlen und über hundert Arbeitern stark betrieben. Sie ist im Jahr 1800 u. 1801 ansehnlich durch die Compagniehandlung Mülensifen und Altgeld vermehrt worden. Diese Fabrik hat eben das Reglement, wie die Nähnadelfabrik zu Altena.

Stecknadelfabrike.

Die Knopf- oder Stecknadelfabrik wird mit 60 Wippen seit 18 Jahren fabrikenmäßig betrieben, und hat diese ihre Einrichtung durch den sehr thätigen Kaufmann August Heck erhalten. Die Versendung geschieht nach Holland, Brabant und Ostfriesland. Diese Fabrik zieht den Messingsdrath von der Messingsfabrik.

Im Jahr 1798 debitirte sie für 12000 Rthlr., und das Personale besteht aus 65 Personen.

Diese Fabrik besteht aus Reidemeistern,

Stecknadelfabrik.

Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Sie hat ein bestätigtes Zunftreglement.

Die eigentlichen Fabriken-Entrepreneurs sind: der Kaufmann August Heck, Caspar Diederich Piepenstock, Anton Janus und Andreas Bolke.

Messings-Dosenfabrike.

Die Messings-Dosenfabrik besteht aus 1 Schleifrolle, 7 Werkstätten, und das Personale aus 3 Meistern, 4 Gesellen, 1 Lehrling, zusammen aus 8 Arbeitern. Es werden darin messingene Rauch- u. Schnupftabacksdosen, Tünteldosen, Stockbeschläge, Profitchens, auch von Weißblech verfertigt. J.J. 1800 wurde für 5560 ℛ︀ Waaren verfertigt. Der Absatz ist nach Leipzig, Holland u. Brabant. Der Gilde-Camerarius Becker betreibt diese Fabrik vorzüglich mit seinem Sohn.

Pfeifen-Dopffabrik.

Die Pfeifen-Dopffabrik wird auf vier Stätten durch vier Arbeiter betrieben u. haben solche pro 1798 für 500 Reichsthaler verfertigt.

Fingerhutsfabrik.

Die Fingerhutsfabrik wird in der Grüne durch ein Wasserwerk und 4 Werkstätten betrieben; sie beschäftigt 4 Meister, 6 Gesellen, 6 Jungen, also 16 Personen, welche messingene Fingerhüte, dergleichen eiserne, messingene Gardinenringe und Knöpfe verfertigen. Pro 1798 verfertigten diese für 7000 Rthlr., welche ins Ausland, nach Spanien, Frankreich und Brabant versendet worden.

Sie erhält den Arco größtentheils von der Messingsfabrike. Der Inhaber derselben ist Wilhelm Faber.

Karkassenfabrik.

Die Karkassenfabrik besteht aus 79 Maschinen und Karkaßrädern, und wird mit 92 Personen bewirkt. J. J. 1800 wurden 9830 große Karkassen, u. an Werth für 29530 ℛ verfertiget.

Die Versendung geschieht nach Holland und Ostfriesland. Der dazu erforderliche Eisen- und Messingsdrath wird von einheimi-

schen Fabriken gezogen. Der Meister Spelten, Caspar Heinr. Tewes und Friederich Hülsmann, auch Gebrüder Schönenberg betreiben diese Fabrike jetzt stark.

Seidentuch-Fabrike.

Die Seidentuch-Fabrik hat seit einem Zeitraum von 30 Jahren sich besonders hieselbst ausgebreitet.

Die Haupt-Entrepreneurs sind Johannes Lübert, Gerhard Wieler, Friederich Lübert und einige minder wichtige. Die Fabricate bestehen aus allen Arten schwarzer und sonstiger kouleurten seidenen Tücher. Sie wurde im Jahr 1800 mit 175 Stühlen und 466 Fabrikanten bearbeitet, und für 262742 Rthl. verarbeitet. Das Personale ist 7 Meister, 119 Gesellen, 26 Jungen, 314 Maschinerinnen ꝛc.

Johann Lübert treibt die Fabrik am stärksten, und hat seine eigene Färberei. Die Versendung geschieht nach Frankfurt an der

Oder, nach Leipzig, Schlesien und Pohlen, und nach mehrern Gegenden.

Die rohe Seide wird von den großen Entrepreneurs direct aus Italien gezogen. Im Jahr 1801 erhielten die hiesigen Seidenfabriken die königliche allergnädigste Bestätigung, ihre verfertigende Waaren unter einem Fabriken-Stempel gegen Erlegung gewisser Prozente für die Käufer jenseits der Weser debitiren zu können, wobey zugleich festgesetzt wurde, daß dieses nur für die Stadt Iserlohn bestimmt, und also solche als der Hauptsitz der Seidenfabrik anzusehen ist. Auf königlichen Befehl wurde ein besonderer Fabriken-Inspektor in der Person des königlichen Commissionsraths Römer nebst einem Controlleur blos wegen dieser Seidenfabriken angeordnet, und werden die zu versendenden Tücher auf dem Stempelamt gestempelt und plombirt.

Löhne der

Num.	Fabrikenmeister Sorten der Tücher.	Gem. Cour. Rthl.	Gem. Cour. Stbr.	Arbeiter Sorten der Tücher.	Gem. Cour. Rthl.	Gem. Cour. Stbr.
	Schwarze Dosin.			Dosin.		
0	. . .	1	30	=	—	40
1	. . .	1	40	=	—	45
2	. . .	1	50	=	—	50
3	. . .	2		=	—	55
4	. . .	2	10	=	1	—
5	. . .	2	22	=	1	6
6	. . .	2	34	=	1	12
7	. . .	2	46	=	1	18
8	. . .	2	58	=	1	24
9	. . .	3	10	=	1	30
10	. . .	3	22	=	1	36

Von couleurten Tüchern erhält der Meister 5 Stbr. und der Arbeiter 2½ Stbr. mehr, und muß der Meister von seinem Lohn noch einige Ausgaben bestreiten.

Schwere der Nummern bey der Fabrike.

Num.		Loth	No.		Loth
30		11¾	3	=	28¼
21	Schwarz	14½	4	=	31½
00		16½	5	=	34½
0	aurora	18½	6	=	38
1		21½	7	=	42½
2		25	8	=	46½
			9	=	50½
			10	=	54½

Seidenbandfabrik.

Die Seidenfabrik, in welcher sonst schwarz seidenes Doppeltband verfertiget wurde, welche mit 6 Mühlen und 10 Arbeitern im Jahr 1798 noch betrieben wurde, ist unbedeutend, weil die Bänder nicht jenseits der Weser eingeführt werden dürfen.

Sammetbandfabrik.

Die Sammetbandfabrik wird von dem Kaufmann Basse und Westhoff nur noch mit einigen Stühlen und Arbeitern in loco betrieben; der Kaufmann Casp. Died. Haupt jun. treibt aber solche stärker, und läßt insbesondere jenseits des Rheins arbeiten, indem daselbst viele Arbeiter wohnen, und die Löhne geringer sind. Im Jahr 1798 waren noch 3 Meister, 55 Gesellen auf 45 Stühlen beschäftiget; es wurde für 41000 Rthlr. versendet.

Siamosenfabrik.

Die Siamosenfabrik wird mit 5 Stühlen und 9 Personen bewirkt. Im Jahr 1800

Siamosenfabrik.

wurden 450 Stück und an Werth für 2250 Rthlr. verfertiget. Der Absatz ist im Köllnischen und Münsterischen. Diese Fabrik wird von dem Karkassenfabrikanten, Caspar Heinrich Tewes, allein betrieben.

Lederfabrik.

Die Lederfabrik oder Gärberei existirt seit circa 14 Jahren, und wird mit 4 Personen betrieben. Es werden circa 1000 Stück Rinds- und Kalbsfelle bereitet, deren Werth circa 1350 Rthlr. betragen wird.

Compositions-Schnallenfabrik.

Die Compositions-Schnallenfabrik und Knöpfe werden durch zwey Personen auf zwey Werkstätten verfertiget. Pro 1800 betrug der Werth 2065 Rthlr.

Wollen- und Leinen-Bandfabrike.

Die Wollen- und Leinen-Bandfabrike ist im Jahr 1801 von den Kaufleuten Johann Herman Kissing, Friederich Schmiemann und

Wollen und Leinen Bandfabrik.

Compagnie angelegt. Sie besteht jezt aus 6 Mühlen à 20 bis 40 Stück, einer Zwirnmaschine zu 30 Steck, welche täglich 30 Pfund gezwirnte Wolle liefert. Das Personale besteht aus 30 Arbeitern.

Bleichereien.

Nahe bei der Stadt ist von der Wittwe Johannes Rupe und Compagnie eine schöne Bleiche angelegt, worauf Garn gebleicht wird, und hat diese seit dem Jahr 1771 ihre Existenz. Das Personale ist 10 Arbeiter.

Die Kaufleute Ebbinghaus und Pütter besitzen ebenfalls eine Bleicherei; diese liegt aber im Bredenbruch, Amts Iserlohn.

Der

Stadt Iserlohn Gewohnheits-Rechte, Privilegien, Zunft-Reglements,

und sonst dahin gehörige

Urkunden.

IIter Theil.

1802.

Gewohnheits-Rechte in der Stadt Iserlohn.

I. Gewohnheitsrechte, so bey Personen vorkommen:

a) Im ehelichen Stande.

Hier gilt die unter Eheleuten in der Grafschaft Mark allgemein eingeführte communio bonorum sowohl in illatis, als acquisitis durante thoro, wovon die bekannte Folge ist: daß nach Absterben des einen Ehegatten dem Ueberlebenden die Halbscheid des vorhandenen Vermögens zufließet, die andere Halbscheid aber entweder den Kindern, oder wenn deren keine vorhanden sind, den Anverwandten zufällt, es sey denn durch Eheverträge, oder testamentarische reciproque Disposition ein anderes verordnet worden.

b) Im Familienstande.

1) Bey Verwandten überhaupt.

Wenn ein Verwandter ein unbewegliches Gut an einem extra familiam käuflich veräussert, so hat der proximus in familia das Befugniß, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden a die scientiæ mit Offerirung des Kaufschillings und dessen, was der Ankäufer sonst ausgeleget hat, zu vernähern, ohne daß hiebey ein Unterschied gemacht wird, ob das zu retrahirende Gut ein bonum avitum oder noviter acquisitum sey.

2) Bey Verwandten, in so fern sie als Erben ihrer Eltern oder Großeltern zu considериren sind.

Hat der Vater oder Großvater ein Wohnhaus hinterlassen, und es sind mehrere Descendenten, welche sich in dem Nachlaß theilen; so hat der jüngste Sohn das Recht, dieses Haus gegen das festgesetzte Pretium an sich

zu behalten, wogegen er das Pretium zur Massa dividenda bringt, oder sich von seiner Erbschaft, rata kürzen läßt.

II. Gewohnheitsrechte, so bey unbeweglichen Sachen vorkommen.

c) Bey Sachen überhaupt, oder in so fern sie als ein Ganzes betrachtet werden können.

Das Gespilde oder Nachbarrecht, welches aus der Angränzung zweyer Häuser oder Grundstücke entspringt, kann der Gewohnheit nach unter der Limitation und Bedingung exercirt werden, wenn entweder die beyden Grundstücke, wovon eins verkauft worden, nahe an das andre, zu welchem solches retrahirt werden soll, unmittelbar anschießt, oder wenn die beyden Häuser eine gemeinschaftliche Mauer haben.

d) In so fern sie als Theile am Ganzen betrachtet werden können, und zwar

3) als Theile eines Gebäudes.

Gewohnheits-Rechte in der Stadt Iserlohn.

Die Fenster am Gebäude. Ein Fensterrecht erstrecket sich hieselbst auf sieben Fuß, das ist, wer das Fensterrecht nach eines andern Grunde hin hat, kann verlangen, daß der Grund bis auf sieben Fuß unbebaut bleibe, es wäre dann, daß durch ein aufgerichtetes Gebäude das Fenster oder Licht nicht verdunkelt würde.

Ausser den im gemeinen Rechte vorgeschriebenen Erwerbungsarten eines solchen Fensterrechts ist hier in Iserlohn noch das besondere Gewohnheitsrecht, daß derjenige, welcher seit rechtsverjährter Zeit die Flügel seines Fensters oder Fensterladen auswärts, nach dem Grunde des Nachbars hin, offenschlagend gehabt, dadurch ein Fensterrecht erlange, dahingegen, wenn die Fenster einwärts gehen, solches kein Fensterrecht ausmacht.

Das Dach.

Nach der hieselbst eingeführten Gewohnheit

Gewohnheits-Rechte in der Stadt Iserlohn.

braucht derjenige, welcher eine Dachtraufe oder sogenannten Tropfenfall, nach des Nachbars Grunde hin anlegen will, nur einen Fuß mit der Mauer auf dem Seinigen zurück zu weichen.

4) Als Theile eines Grundstücks.

Bey Gärten und Ländereien.

Wer hieselbst seinen Garten oder Land mit einer lebendigen Hecke einzäunen will, muß einen und einen halben Fuß damit auf dem Seinigen bleiben oder damit zurückweichen.

In Ansehung der Dienstbarkeiten finden sich keine besondere Gewohnheiten, ausser daß derjenige, welcher das Recht hat, über des Andern Grund zum Behuf der Fettung zu fahren, solchen Weg nur alle fünf Jahre gebrauchen kann.

Diese vorstehende Gewohnheitsrechte sind in der Stadt Iserlohn in Observanz, und wird bis dahin in contradictorio noch darauf

gesprochen, welches bey der Einsendung an die Behörde unterm 19ten Juny 1780 vom Magistrat attestirt worden ist.

Uebrigens findet sich in der ältern Magistratsregistratur ein Protokollbuch unter der Hand des Secretärs Clessius sub Rubrica:

Protocollum judiciale Magistratus Iserlohnensis.

Quod felix faustumque esse jubeat
S. S. et individua Trinitas
Deus Justisia nostra
anno a Christo nato et reparatæ
salutis humanæ
M D C X C III.
et 13 Januarii.

worin unter mehrern Vernäherungssachen in causa Bernhard von der Becke wider Bernhard Eichelberg in puncto retratus ex jure vicinitatis sich ein ad Acta abgegebenes Magistratsattest unterm 8ten November 1695 be-

findet: „daß das Jus vicinitatis allhier, sowohl in „der Stadt wegen der darin gelegenen Häu„ser und andern Gründe, als ausser derselben „in der Feldmark und sonsten üblich und in „viridi observantia sey," und in eben dieser Sache per sententiam sub publ. de 25. Sept. 1696 erkannt worden: daß Kläger zur Vernäherung an dem Hause und der Stätte zugelassen, obgleich ein Tausch gegen einige tausend Schnallen zum Grunde gelegen.

In einer beym Iserlohnschen Stadtgericht rechtshängigen Sache des Chirurgus Redicker wider die Wittwe Düsing wegen Vernäherung an ein Garten-Blech ex jure vicinitatis ist per sententiam im Jahr 1800 in appellatione ebenfalls hierauf erkannt worden.

Wegegeld.

Wegegeld-Reglement von der Stadt Iserlohn, wovon das Wegegeld abgeführt werden muß.

	Stbr.	dt.
vom Schfl. Roggen, Gerste oder Malz	1	„
vom Schfl. Weizen, Wicken, Erbsen	1	6
vom Schfl. Haaber	—	6
von einem durchgehenden beladenen Wagen	4	„
von einem ledigen Wagen	2	„
von einem beladenen Karren mit zwey oder mehr Pferden	3	„
mit einem Pferde	2	„
„ einem ledigen Karren	1	„
„ einem mit Waaren beladenen Pferde	1	„
„ einem in der Stadt verkauften oder vertauschten Pferde	10	„
von einem vorbeytreibenden Koppelpferde	1	„
vom vertauschten Füllen ausser dem Jahrmarkt	7	6

Wegegeld.

	Stbr.	dt.
auf dem Viehmarkt	2	·
von einem Ochsen, Kuh, ausser dem Viehmarkt, so ausser der Stadt verkauft wird	4	·
· · auf dem Viehmarkt	1	·
von einem Schwein, so aus der Stadt an Fremde verkauft wird	1	·
von einem vorbeytreibenden Schwein	·	6
vom Fasel-Schwein, Schaaf, Hammel, Ziege rc., so vorbeygetrieben wird	3	·

Die Contravenienten werden von jedem Stüber mit 30 Stüber bestraft.

Reglement über die Stadtwaage bey der Stadt Iserlohn.

1) Soll alles dasjenige, was vormahls zur Stadtwaage gehörte auch für jeßo gebracht werden, als:

Butter, Käse, Fische, Stockfisch, Flachs, Hanf, Wolle, Hopfen, Taback, Speck,

Schinken, Pflaumen, Hirse, Buchweizen- oder Speltenmehl ꝛc., und wer damit die Stadtwaage vorbeyzieht, soll von jedem Stbr. 30 Stbr. Strafe geben, u. wird 2) an Waagegeld bezahlt:

	Stbr.	dt.
von 100 Pfund Butter	3	,
von 1 Korb Butter	2	,
von 1 kleinen Korb Butter	1	6
von 1 Karren Fische mit 2 Pferden	15	,
dito mit einem	10	,
von 1 Korb oder Tracht Fische	2	,
von 100 Pf. Pflaumen, Mehl, Flachs, Hanf, Hopfen ꝛc.	3	,
von 100 Pf Speck Schinken, Taback ꝛc.	1	,
wenn Speck u. Schinken Pfund- oder Thalerweise verkauft werden, v jedem 100 Pf.	3	,
von Kaufmannsgütern à 100 Pfund	1	,

Uebrigens werden diejenigen, so mit großen Waagen selbst versehen sind, gewarnet, und bey Strafe 2 Rthlr. verboten, niemand anders

damit wiegen zu lassen, sondern zur Stadtwaage hin zu verweisen; wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Iserlohn, den 6ten August 1742.

Extract
aus dem Contract über die Wasenmeisterey mit dem Scharfrichter Conrädel de dato Hamm, den 12. März 1799 von Trinitatis 1797 bis 1809.

Die Stadt Iserlohn betreffend.

Nach dem §. 5 des Contracts muß der Anpächter auf erhaltene Nachricht zur Abledierung im Amte Iserlohn binnen 38 Stunden im Sommer und 48 Stunden im Winter seine Leute gestellen, in der Stadt aber gleich nach der Ansagung laut Vorwarden.

Nach dem §. 2. muß der Wasenmeister jährlich einmahl die zwischen den Häusern befindlichen Kloacken für 30 Stbr. jede Kloacke reinigen, wobey alle sonstige Nebenkosten wegfallen müssen.

Extract, die Stadt Iserlohn betreffend.

Nach den Vorwarden §. 7. In der Stadt Iserlohn bleiben der Observanz und den ältesten Vorwarden gemäß dem Monopolianten folgende Sätze zur Richtschnur.

1) Für Ablederung einer Kuh, wenn der Eigenthümer das Fell wieder bekömmt, inclusive des Abholens, jedoch ohne das Pferd zum Fahren herzugeben, 45 Stbr.

2) Wenn der Eigenthümer das Fell nicht zurück verlangt, so braucht er fürs Abledern nichts zu bezahlen, jedoch muß der Eigenthümer die Pferdemiethe bezahlen.

3) Von einem Kalb erhält der Wasenmeister das Fell, und wenn er es selbst heraustrágt, 6 Stbr. Berl. Cour.

4) Für ein Pferd so viel, wie für eine Kuh.

5) Für ein Füllen, wie für ein Kalb.

6) Schweine, Hunde und Ziegen, wie für Kälber, jedoch in Ansehung der Ziegen

wenn der Eigenthümer das Fell wieder nimmt, 25 Stbr. Berl. Cour.

7) Für Reinigung eines heimlichen Gemachs ist nichts bestimmtes festgesetzt, sondern der Wasenmeister findet sich deshalb nach Billigkeit und Umständen mit den Einwohnern ab.

8) Der Wasenmeister erhält die Klüsener Gebäude ꝛc. unentgeltlich zu bewohnen.

9) Für das Aufhängen der Felle 4 Stbr., also mit dem Heraustragen 10 Stbr.

10) Eisen, Mähne, Haare und Schweif gehört dem Wasenmeister.

11) Wenn er nicht zu rechter Zeit kommt, so kann ein anderer genommen, oder selbst weggeschleppt werden, und wenn Schaden an der Haut von Hunden gekommen ist, so muß er solchen vergüten; wenn er zu rechter Zeit kommt, und es ist daran gefressen, so erhält er die Haut.

§. 13. Wenn ein Pferd, Hornvieh, oder

sonst ein Stück Vieh, von welcher Art es seyn mag, im Stall oder auf der Straße krepirt, so muß der Wasenmeister, sobald es ohne Ansagung eines Reisenden verlassen ist, und er es erfährt, solches holen, und es gehört ihm die Haut, und er muß solches auf seine Kosten wegschleppen.

§. 14. Wer ein krepirtes Vieh verhehlet und einscharren läßt, muß dem Wasenmeister doppelten Lohn und 1 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 15. Von dem in Morästen oder Brüchen umkommenden Vieh erhält er das Fell und keinen Lohn.

Vidimirte Abschrift des Plettenbergischen Privilegiums wegen Marken-Gerechtigkeit 2c., so sich auf die Iserlohnschen Privilegien beziehen.

Wy Engelbracht Greue von der Marke bekennen in diesem apenen Breue, dat wy hebbett gegeuen und geuen vor vnß vor vnse

rechte eruen und Nakömlinge dat Recht und dey Gnade vnserm Dorpe tho Plettenbrachtt vnd all den gennen dey darinne wonet, dat sey vnder en möget setten einen Holtrichter vnd einen Knecht darto, dey in ere Holtmarke waren, vmb Plettenbrachtt, alß ob sey dey in Wonheitt hebbt herbrachtt vnd mach richten deyselue Holtrichter, so wen sie setten un tor tyt vnd vart euelichen und vmmermehr so deck alß dat geschehn in all der Wyse alß sey plegen todoende alß er Marke rechtt ist, vnd vart alte der Wonheit vnd alle deß Rechttes deß vnse Stadt van Iserlohn brückt ores rechtes vnd Wonheitt er Marcke von dem Holtte, deß sollet vnd mag äck bruicken vnser Dorp to Plettenbrachtt ewelichen vnd vmmermehr, vnd diß to tuge so hebben wy Engelbracht Greue van der Mark vur vnß vur alle vnse rechten eruen und vur alle vnse Nakömlinge vnse Seygel an desen Bref don han-

gen. Datum Anno Dni: MCCC octuagesimo septimo Sabato die post festum Pentecostes .

(L. S.)

Daß tegenwertige vnd vorgeschriebene Abschrift mit dem bey vnß vorhandenen originali privilegio fleißig conferirt und von Wort zu Wort übereinstimme, zeugen wir Burgermeister vnd Rahtt der Stadt Plettenbergh mitt vnserm herunten gedruckten Stadtinsiegel vnd Secretarii Unterschrift. So geben Plettenbergh den 21. Tag July Anno Christi 1665.

Hinrich Rumher, B.-M.

(L. S.)

Johannes Hammerschmidt,
Secret. mppria subscr.

Diese Abschrift ist von der vidimirten Abschrift genommen. Iserlohn den 24sten October 1801.

Giffenig.

Iserlohnscher Markenerben alte Markenordnung de anno 1570 den 18ten November.

§ 1. Zu wessen vnd kundt sie hiemit Allermenniglich so vnd also verrückter Zeit augenscheinlich besonden, das the Holz Marke zu Iserlon mit vnpillichem Nederschlahen der Holter dermaessen beschedigt, das alsulches Abhauwen zu vnnerweidlichem Nachtheil obg. Marke, auch merklichen Schaden der Nachkommenden, ohn Zwiuel entlich errechen wirte. Demnach sein heute dato wi nachbeschr. de semptliche Erben obgenannter Marke zu Iserlon sodanem vnwiederbrinklichem Schaden bie Zeiten vurzukummen berauffen vnd versamlet, vnd hebben mit vurgepflegtem bedenkend nachbeschrebene Articul vnd Puncte einhelligh stehde vnd vast glichfalls vnverbrocklich zu halten, vnd denselbigen wirklich nachzusetzen hiemit eingewilligt vnd entlich geschlotten.

§ 2. Erstlich das nemandt henfordt in

wenig dreer Jare vam Dato diesses angahende, einig fruchtbar Boeken oder Eckenholz thot Fuerboete hauwen noch hauwen lassen sol oder wil.

§ 3. Jedoch also vnderschedtlich, das im Fal Jemandz vmmers geleuede Boeken Holz tho hebben, das ein Jeder sollichs allein vber der Grüene van den Sieschotten ahn, bis zum Ende der Marke des Ordtz vnd ahn diesser seidt beneden Sanct Pancraty Wesse ahn derer halue nach der Gruene bis zue dem Foerwege, welcher de Asbecke aufloeffet, vnstraeflichs hauwen schal oder mag. Jedogh dat selbige mit duessem vürbehaltenem Gedinge vnd vnderschedhe, das Nemandt auf gerürten ingewilligten Plazzen das Gehölz seines Gefallens sol mögen nedderhauwen, sonder soviel fruchtbares Holtes daselbst verbliuen laten, damit de Platzen tot noettröftiger Masthe bekledet erfonden werden. Auch schal oder

mag Nemandz das Holt hupeweiß abhauwen, sonder niet wieters dan Euer thar stund kortet vnd vitredt vnd vngeferlich inwendig drier Wochen thuet henweg foren.

§ 4. Da auch einiger Zeit Jemantz, Er sie wer he wolle, Enem Anderen sein Holtz (warahn Er seinen Arbedt vnd Vnkost angewandt) heimlicher Weiße oder mit gewalt, dede hamfüeren, derselbiger wirdt van der Overigkeit sodaner mißhandelonge wegen der Gepür nach darumb gestrafft vnd angesehen werden.

§ 5. Wieters ist geschlotten vnd einhellig angenommen; So Jemandtz düssen vurigen Puncten zu wedder geleuet vttredden würde, Ader auch auf andern dan bauen, verwilligten Plazzen einig fruchtbar Holz dede hauwen, sal ein Jeder Erue, ahn enem Ideren Wagen Holtz Ein Mark, ahn ener Karen en halbe Mark, vnd enem Pferde dre ß. vnd die kein Erue dubbeld, ahn Wagen Karren

und Pferden, auch so Jemandtz Hesteren beide Ecken oder Boken nedderhauwen henzehen oder sonst dragen werde, dre ß. dadurch den Erben zu verrichten verwirket haben sollen.

§ 6. Zu dem so Jemandtz van den Eruen thot sienen Noetbauw vnd zuenen Eiken holtes zu thuene hette: Sol vnd mag Er datselbige den Würmesseren der Holtmarke angeben vnd sich nach Gepur solliches so vnschetlich dat zu bekommen, wiessen lassen.

§ 7. So aber enem anderem Bürger der welcher kein Erbe, Eickenholtzes zum Noetbauw zuthuene würde, sol vnd mag Er solliches den Semptlichen Eruen (welche dan zu viermalen jedes Jars versamlet werden sollen) durch de Wurwessern angeben lassen, vnd sich datselbige zu vergünstigen bittlich erhalten, vnd so vil immer alsdann verwilliget, und niet wieters hauwen lassen.

§ 8. Und wo Jemandtz, Er sie wer Er

wolle ohne Wiesunge und erlobnüsse wie iß angezogen, einig Eikenholz sines egenem moetwillens hauwen oder lassen hauwen wordte, sol Er darvür ahn iederm abgehauwenen Stamm, so derselbe ein Erue, ene Daler, vnd der kein Erue, zwe Daler verbrochen haben.

§ 9. Des sol den Vurwesseren der Marke, oder auch sonst dem Holtknechten Eikenholt iemandß zu vergünstigen heil vnd all abgeschnedden vnd benommen seyn.

§ 10. Auch so Jemandß were der Kempe, Ländereien oder sonst Garten zeunen, oder befrien wordte, dar beforn niewerle zeune gewessen, demselbigen schal von den Verordneten der Eruen ohn alle Mittel darzu kein Holz gewessen werden.

§ 11. Hieneben ist auß sunderlichen beweglichen Vrsachen geschlotten, daß die Nedderste Marke sowol mit Eiken alß Bockenholte

dar in zu hauwen, vorangezogen dre Jar lank sonder allen Vnderschedt verspart vnd vbersehen sol werden.

§ 12. Auch so Jemandtz henfurter fruchtbar Eiken oder Bokenholtz abstüven werde. Sal derselbige Er sie Erue oder kein Erue, von iederem Stamme zwe Dalere ohn alle abbrechen verwirket haben.

§ 13. Hierzu ist auch glichfalls beredbet, daß henfurter kein Bürger so gein Erw ist, keinen Heidt ins Felt ohn Erlobnüsse und Verwilligunge derer Holtfürsten foren sall oder magh. Vnd so wanner Jemandtz sich dagegen halten worde, sal den Erben vür sodanen Moetwillen einen Daler gebrochen und verwirket haben.

§ 14. Wieters is geschlotten vnd van Jedermenniglich ahngenommen, das so Jemandtz tho verwirkte Brüchten zu erleggen wiederspennigh ersonden wordte, sol derselbiger dar

vur zu Jeder Zeit nach altem wolherbrachtem Gebrauche van den Eruen gepandt werden.

§ 15. Item de Helfte aller verfallener Bruechten sal den semptlichen Eruen, vnd de andere Helfte Iren verordneten Verwesseren angerechter Marke zugeegnet werden.

§ 16. Item damit der Marke mit Jungen Potten Jerlichs zu sezzen wiederumb geholfen werden möge; Sal vnd wil ein Jeder Erue nach düssem Tage einen Jederen abgehauwenen Eikenstam mit zwelf pfennigen, und der kein Erue is, mit dren Schillingen beleggen vnd betteren, vnd weß hier von kompt, sal dem Holtfürsten behandet werden, vnd thot jungen Potten in bequemer Zeit widder tho setten, deselbigen zu befrien, Auch sonst ahn füeglichen Ordteren Eikelen zu Planten aufs fürderlichste angelacht vnd gekauft werden.

§ 17. Auch ist bereddet vnd angenommen, daß de Holtfürsten noch Holtknechte nach dato

diesses, durch sich kein Holt, es sie gefallen, verlegen oder vnfruchtbar Holt, den vmbliegenden Hausleuten tot Kalkoffen Koellen, noch sonst in einigen anderen schein sonder Vurwessen vnd Verwilligung der ganzen Eruen vergünstigen noch verkopen sollen.

§ 18. Nebst dissen ist imglichen verabschedet, das so Jemandtz von den umliegenden Haußleuten Heidt, Holt, oder loef auß der Iserlohnscher Marke zu foren betretten worde, sal ahn jederer Karren den Eruen mit ener Mark zur Brüchten verfallen sein. De Markengenossen aber sollen sich mit hauwen vnd sonst andern Articuln diesses, den Eruen gleichförmigl. zu halten und zu richten wessen, Alles bie gleicher Poen. ꝛc. Jedog ist diesser Articul durch einhelliger Verwilligunge der Eruen so fern verbessert, das den vmbliegenden Hausleuten, de deß ohn Mittel niet entraden können, vmb pilliche Vergeldunge, Jedog

alle Zeit auf Behag der Erben, etzlich Loeff so sehr mit enem Busche bie einander mögen keiren vergünstiget und zugelassen ist.

§ 19. Noch ist beredet vnd angenommen, daß so wanner der Erben vmb Infallende Gebrechen Irer Mark bie ener Pehen sich bie einander tho versamlen verbodt worden, vnd Jemandtz (Jedog bueten Liebs-Schwachheit ohn gebettene erlobnüsse außebliebe, Sal vnd wil derselbiger ein halb Ferdell Weins damit verbrochen haben.

§ 20. Entlich im Fal sich begieben wordte, das Jemandtz Er sie Erue oder niet, sich gegen obgedachte ingewilligte Puncte möetwilliglich und eigensinnig abzulennen underſtahen worde, dat alstdann ein Jeder Erue na advenant seines Rechtens, demselben mit Rechte tho widdersachen, biezuleggen vnd solches biß an den durchleuchtigen Hoiggebornen vnseren

G. Landf. vnd H. zu uerwedden hiemit versprochen und angelauet hefft.

§ 21. Auch deweile de Erben der vielgedachter Iserlohnscher Holzmarke etwan hiemit befriet vnd begnadet, das sehe de Eruen durch Iren egenen verordneten Holzrichter de varfallende gebreche in Jrer Marke selber zu richten haben, demnach sal alsulch Holzgerichte alle vnd Jedere Jare auf Mandagh vur dem Sundage Groß Vastabendt, wie van altes gehordt, gesessen und bekledet werden.

§ 22. Zum lesten is glichergestalt einhellig geschlotten, das der Markvorstendere oder Holtfürsten Ener, alle und Jeders Jars auf Andreæ apostoli vngeferlich sal entsatz, vnd ein ander neuwer ahn seine Platzen verordnet werden solle rc.

§ 23. Damit nhu alle vnd Jedere obgeschrebene Puncte vnd Articuln in Jre Ubunge vnd Wirkunge gefürdt, auch denselbigen van

den Eruen allenthalben wirklich nachgeleuet möge werden, hefft darumb in Urkundt der Wahrheit ein Jeder Erue duth vurige alß in maten wie obstehet, stede vast vnverbrocklich zu halten, anermitz Irer (so schrieben können) egener hir vndergeschrebener Handtekinge bie waren trauwen vnd Glauben, ahn geschworner Ehedeßstadt versprochen vnd angelauet. De welche aber niet schrieben können, andere vur sich vnd in Iren Nahmen solliches zu thueue bitlich erwegen habben. Allet sonder Geferde vnd Argelist. Actum et Datum amb Saterdage den 30. Novembris Anno XLXX.

Caspar Lapp Droste. B. Renolt. Berndt Sasse
Gerit Imekenbore. Hilbrandt. Joh. Goecke.
Joh. Andreß Evinkhuiß Johan Kalle.
Joh. Henrichs Wynolt.
Joh. Dyrich Scheve. Henrich Dünherne.
Joh. Herman Lobecke. Johan Schotteberg.
Joh. Hermantor Megede. Herman Rupe.

Iserlohnscher Markenerben alte Markenordnung.

Joh. Sternberge. Bertram.
And. Thoms Goßmann. Joh. van Koeninghe
Johannes Varnhagen. Evert Scharensmyt
Johannes Scharensmidt. Berend Hoemann.
Joh. Scheive. Ewinkhauß.
Johan Balmen. Anna Fanz.
Baltasar Stilknik.
Ewalt Tan. Theodorus Lürman.
Herman Halfmann.
Leonard Lobbeke.
Henrich Scheive.
Diderich Twitman.
Johan Hoyman.
Tigges.
Johann Dünher.
Johann Halsterberg.
Caspar Witte.
Henrich Lürman.

Von dem Original abgeschrieben
Iserlohn, den 24sten October 1801.

Giffenig.

Vergleich zwischen den Beerbten der untersten Holzmark und den Gildevorstehern, Nahmens der Stadt wegen der obersten Holzmark vom 24sten Oct. 1680.

Zu wissen sey hiemit männiglich, sonderlich denen daran gelegen ist, demnach zwischen den in der Stadt Iserlohn Holzmarken Interessenten, Erben, Einen u. der Aemter Vorsteher oder Gildemeister, Nahmens der Gemeine daselbst, andern Theils wegen von der Gemeine prätendirten, von den Erben aber ungeständigter Samt-Berechtsamkeit in der obersten Holzmark einige Differenz und Mißhelligkeit sich fast zur Weitläuftigkeit angelassen, entstanden, indem die Erben behaupten wollen, daß ihnen die oberste Mark nicht weniger als die niederste im Stück der Holz- und Mastgerechtigkeit, alleine und privative zustünde, und die Gemeine in solcher obersten Mark nicht weiters, als zur gemeinen

Hud und Weide berechtigt, was aber dieselbe daraus etwan an Holz und sonsten bey verliehener reicher Mast, genossen, precario aus guter Affection und mitbürgerlicher Freundschaft in Consideration der Zeiten und Umstände, also erlittenen allgemeinen Brandes und sonsten, nicht aber ex jure et delicto erhalten, sich desfalls auf uralte, schon vor dreizehnhundert Jahren ertheilte privilegia und immemoriale Possession, auch habende bereits vor hundert und zehn Jahren aufgerichtete Markenordnung und andere Documenta berufend.

Gemeinde-Vorgängere aber souteniren wollen, daß den Erben außer der niedersten Mark, welche sie denselben allein und vorab zuerkennen müßten, in der obersten Mark kein mehreres Recht, als der Gemeine und ganzen Bürgerschaft zustünde, und daher alle und jede Bürgere ohne Unterschied eben sowohl, als

den Erben in questionirter obersten Mark in allen berechtiget wären, des ends sich auf einige präjudicirliche Actus beziehend; daß darauf zu Verhütung aller Uneinigkeit und höchst schädlicher Ruptur, auch Beibehaltung guter bürgerlicher Liebe und Einigkeit, diese Sache durch Vermittelung friedliebender Personen ein für allemahl gütlich und aus dem Grunde dahin verglichen.

1) Soll die unterste Holzmark den privilegirten Erben allein und privative verbleiben, ausgenommen, daß die Gemeine die Weide wie bräuchlich darin behalte.

2) Hingegen haben die Erben für sich und ihre Nachkommen zu Bezeigung ihrer der Gemeine und dem bono publico zutragender sonderlichen guten Zuneigung, Erhalt u. Vermehrung besseren nachbar- und bürgerlichen Vertrauens, sodann, damit die hochstnöthige Bepflanzung der Berge desto eifriger fortge-

setzet, das Gehölz zum vorigen Wachsthum befördert, und bisherige unverantwortliche und höchst strafbarliche von einem und anderen geschehenen Ruinirung der Marken sorgfältigst durch fleißigere Aufsicht, wie auch alle schädliche Weiterung verhütet werden möge, und sonst aus anderen Reden ꝛc. dahin resolvirt, daß vorbesagte oberste Holzmark ruhe, und hinfüro der ganzen Stadt und allen deren Bürgern indifferenter in Hud- Weide- Holz- und Mastgerechtigkeit sein und verbleiben, und die Erben sich solche nach diesem gleich vorhin, alleine nicht mehr anmaßen sollen noch wollen.

Gestalt denn

3) alle und jede Bürger und Last tragenden Einwohner in dieser obersten Mark, soviel die Holz und Mastgerechtigkeit betrifft, nach Proportion des Catastri und ihres Contributionscontingents zu admittiren seyn.

4) Bleibts dabei, daß die Oberste Mark nicht weniger als vorhin, und die Niederste Mark der Inspection eines zeitlichen, von den Erben gehörlich erwählten Holzrichters vermöge uralten Herkommens und Privilegiums unterworfen seyn, die Brüchten von derselben, gleich herbracht, geschlichtet und zur Bepflanzung und Besserung der Berge angewendet werden sollen.

5) Sollen zeitliche, der Erben Vorstehere und der Gemeine Vorgängere mit Zuziehung der Erben Holzknechte, in mehrgemeldter obersten Mark, die Visitationen und Pfändungen verrichten, alle schädliche Holzfällungen besten Vermögens u. Fleißes abkehren, die Bürger von Haus zu Haus und Mann für Mann ohne Unterschied zur embsigen Bepflanzung (als wohin diese der Gemeine admission principaliter angesehen) enthalten, und sich in allem vorgeschriebenen Reglement oder Markenord-

nung, sonderlich im Stück allerseits und einmüthig geschehender Bepflanzung und Besserung der Berge conformiren.

6) Im übrigen sollte diese Bepflanzung jährlichs zu rechter bequemer Zeit vorgeschriebener Maßen durch Beförderung zeitlicher Holzrichters, obgemeldeter Vorstehere und Vorgängere geschehen, und es sonsten in allem bei vorigen alten Privilegien, guten Ordnungen, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten, in soweit selbige nicht Oblauts limitirt, wie auch bisherigen Genuß für die Bemühung der Aufsicht, sein unveränderliches Verbleiben haben und behalten.

Womit denn alle obgemeldte Irrung und Mißverständ aus dem Grunde gehoben, und in diesem Falle gutes, vertrauliches Vernehmen zwischen mehrgedachten Erben und der Gemeine wieder hergestellet, also und dergestalt, daß kein Theil dem andern gegen obstehende

Vergleichspunkten nun und zu ewigen Tagen im Geringsten etwas zumuten, oder beschwerlich seyn, sondern sich durchgehends andeme, so allerseits einmütig und wohlbedächtlich vereinbart und verglichen, steif und fest halten sollen und wollen.

Alles aufrichtig und getreulich, bey wahren Worten auf guten Glauben und sonder Gefehrde.

Zu mehrerer Versicherung und unverbrüchlicher Festhaltung, sind dieses Vergleichs-Recesses drei gleichlautende Exemplaria, eins zur Nachricht des Magistrats, das andere für die Erben, und das dritte für die Gemeine ausgefertiget, und nachdem von beiderseits Interessenten respective unterschrieben und verpitschirt, auch mit der Stadt Insiegel confirmirt, gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Iserlohn am 24sten Oktobris Jahrs Christi 1680.

(L. S.) Jost Diederich v. Romberg. (L. S.) Johann Jacob zur Megede. R.

(L. S.) Gerhard Cramer mpr. Bernt Fleck.

(L. S.) Caspar Pütter mpr. Johan Stöhringh.

(L. S.) Johann Friederich Varnhagen, Pastor Iserlohnensis mpria Jodocus Theodorus Varnhagen, Vicarius.

Caspar Serper.

Henrich Schwar.

Henrich Wichmann.

Melch. Basse mpr.

Balzar Riddel.

Rötger Gocke.

Johann Kuhlmann.

Diederich Brune.

Casper Paul.

Christianus Clessius, Secretarius loci ex speciali requisitione scripsit et subscripsit mppria.

(L. S.)

In fidem pr. subscr.

Joh. Paul Boherholz',

Not. publ. requ.

Nahmens Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg rc. unsers gnädigsten Herrn, wird auf unterthänigstes Ansuchen des Holzrichters und Holzvorstehers Nahmens der übrigen Erben zu Iserlohn vorstehender am 24sten October 1680 zwischen denenselben und der Gemeine daselbst aufgerichteter, auch von der Stadt versiegelter Vergleich aus Macht hoher Landesobrigkeit in allen seinen Puncten und Klausuln salvo jure tertii bestergestalt hiemit ratificirt und bestätiget, auch zugleich höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Hogräfen zu Altena und Richter zu Plettenberg Doctoren Ernst und Wortman befehliget, darauf steif und fest zu halten, die Supplikanten dabey zu schützen, und die bisherige und künftige Turbanten zu gebührender Strafe zu ziehen.

In Urkund des hievor gedruckten Churfürstl. Insiegels. Cleve in unserem Regierungsrath den 26sten April 1695.

(L. S.) Frhr. von Diepenbruch,
Bt. Heinrich Mozfeld,
Peter Reiman, Secr.

Vergleichs-Receß wegen der Säuler rc.

Zu wissen sey hiemit, demnach zwar im anno 1680 den 24sten Oct. die vorher zwischen den Interessenten der Holzmark und den Gildemeistern und Amtsvorstehern wegen der Gemeine daselbst über die Berechtsamkeit der gemeldeten Marke geschwebte Streitigkeiten gütlich hingelegt und verglichen, da nach der Hand sich nicht allein über die Limiten, oder Scheidung der ober- und untersten Mark einiger Zweifel herfürgethan, sondern auch einige zur Weiterung dienende Differenzen wegen Such- und Rottung der jungen Eichen-Potten in der untersten Mark ohnverhofft veranlasset

worden, daß obgemeldte Markenerben mit dem Magistrat und Gilde zu Conservation der gemeinen Stadtruhe und bürgerlichen Einigkeit durch Interposition und zusammenthun der zu Ende bemeldeten beständig und einmüthig dahin endlich verglichen, daß gleichwie vorgemeldte in anno 1680 den 24sten October aufgerichteter Vergleich in allen Clauseln und darin enthaltenen Puncten, auch unter andern in specie alles dasjenige, was in dem 6ten Punct desselben von alten Privilegien, guten Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten und dergleichen sich findet, und ein jeder berechtiget, genossen, ohngeändert und ohnverbrüchlich stehen bleiben und observirt werden solle, also vorgemeldte Interessirte der Iserlohnschen Holzmark sich endlich zur Regulirung der limiten dahin verstanden, daß der sogenannte Berg die Säuler und auch der Hengstenberg zu der obersten Mark mit gerechnet, und also diese

beiden Theile der Mark hiedurch separirt und inskünftige unterschieden seyn und bleiben sollen, und weil dann der jtzt gemeldtermaßen abgetretene Berg, der Säuler genannt, mit jungen Eichen-Heistern überflüßig versehen, und dann aber in der den Interessenten der Gemeine nach Anleitung des vorermeldten Vergleichs abgetretenen obersten Holzmark, deren auch eine große Quantität vorhanden, dergestalt, daß jetzt gemeldete oberste Mark genugsam dareus bepflanzet werden kann, so sollen selbige nicht allein inskünftige aus der untersten Mark ferner nicht prätendirt, weniger unter einigem Prätext oder Vorwand daraus geholet oder darin gerottet werden. Wie denn auch denen Interessenten der untersten Mark nunmehr gelegten Oertern ihr Mitrecht wie in der obersten Mark selbst vollenkommentlich verbleibt, u. inskünftig keiner dem andern einige Turbation, Eintracht, Sperr und Bekümmerniß, es sei unter obrigkeit-

lichem Prätext, oder sonsten zufügen, sondern ein jeder bey dem Seinigen respective privative et cumulative ohnbeeinträchtiget belassen werden solle.

Und damit solches alles desto beständiger und ohnverbrüchlicher gehalten, und keine Materia zu einiger fernern Diffidenz übrig bleiben möge; so soll alle dasjenige was etwann wärender Mißintelligenz ein oder anderseits tentirt und vorgefallen, oder doch verursacht seyn mögte, hiemit vollkommen samt dem daraus albereis erwachsenen Processe und was sonsten aus demselben sowohl in dem einen als in dem anderen resultiren könnte, annullirt, aufgehoben und compensirt seyn, und solches der Stadt so wenig als den Markenerben zu einigen Präjudiz, Nachtheil oder Consequenz gereichen, oder angezogen werden ohne Gefährde; und damit alles desto besser und beständiger gehalten und

observirt werden möge, wird man Sr. Churfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn gnädigste Ratification hierüber unterthänigst imploriren. Und ist in Urkund der Wahrheit dieses durch Sr. Churfürstl. Durchl. Regierungsrath und märkischen Anwald, Herrn Stephan Johan Holzbrink als Mediatoren, auch allerseits Interessenten unterschrieben, auch mit dem Stadtsinsiegel bedruckt und bekräftiget worden.

So geschehen Iserlohn, den 24sten Septbr. 1695.

Jobst Diederich von Romberg als Holzrichter.

Joh. Jacob Zurmegede als Markenerben Deputirter.

Joh. Friederich Varnhagen, Pastor, als Erbe nomine ecclesiæ et proprio.

Jodocus Theodorus Varnhagen ut Cohæres suo et ecclesiæ nomine.

Melchior Basse als Erbendeputirter.

Rötgert Goecke, Deputirter.

Johann Paul als Holzfiesier.

Johann Herman Clomberg als Holzfiesier.

Melch. Loebbecke als Miterbe.

Henrich Wychmann.

Jobst Schmiemann.

Gerhard Günther Lüttringhaus.

Bernh. Reinhold sen.

Anton Died. Helke.

(L. S.) Christianus Clessius, Secretarius loci respective ex Commiss. et ad partium requisitionem subscripsit mppria.

Namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg unsers gnädigsten Herrn wird aus Macht hoher Landesobrigkeit vorstehender, zwischen allerseits Interessenten gethätigten und reiterirten Vergleich in allen seinen Punkten und Clauseln mit Vorbehalt Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und eines jedweden darunter

waltenden Rechtens abermahl hiemit bestergestalt ratificirt und bestätiget, auch daneben verordnet, daß zu Verhütung fernerer Turbation und Conservation gemeiner Ruhe und Einigkeit, die künftigen Contravenientes in eine Straf von hundert Goldgulden halb pro fisco und halb pro altera parte fällig erklärt und dafür würklich executirt, auch des Ends dieses zu männigliches Wissenschaft gebracht und von den Kanzeln publicirt werden solle, wonach vorige Commissarii Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Hograf zu Altena und Richter zu Plettenberg sich gehorsamst zu achten und darauf zu halten.

Zu Urkund des hievor gedruckten Churfürstlichen Insiegels. Geben Cleve in Unserm Regierungsrath den 24sten Septbr. 1665.

(L. S.) Conrad von der Recke,
Vt. Henrich Mozfeldt,
Peter Reimann Secr.

Vergleichs-Receß wegen der Sauler rc.

Anno 1695 den 20sten Sontag nach Trinitatis den 16ten October habe sowohl den Vergleich de dato 1695 den 24sten Septem. als auch die darauf erfolgte Churfürstliche gnädigste Ratification in der obersten Stadtkirche publicirt und ablesen. 1695 den 16. Octbr.

Johann Friederich Varnhagen,
Pastor.

Vergleichsprotokoll vom 5ten August 1771 zwischen Beerbten der untersten Holzmark an einem und den Gildevorstehern Namens der Gemeinde daselbst, andern Theils.

Præsentes.

Holzassessor Roepe.
Holzförster Quinke.
Hofrath Lecke.
Conrad v. d. Becke.
Joh. Herm. Overhoff.
Caspar Diederich Roepe.
Gerh. Wilh. Basse.

Fried. Quinke.

Johannes Angelkort.

Iserlohn, den 5ten August 1771.

wurde den convocirten u. erschienenen rubricirten Beerbten der untersten Holzmark von dem Assessor Roepe vorgetragen, daß er unter Vermittlung des Herrn Landrichtern Goecke Wohlgeb. in causa der Erben contra Gildevorsteher Sauerland und Consorten mit letztern einen Vergleich, jedoch unter Vorbehalt der Erben Einwilligung getroffen habe. Er präsentirte des Endes gedachten Vergleich in copia, und wollte hierüber entweder Ratification oder Erklärung erwarten.

Nachdem nun hierauf von anwesenden Beerbten der Vergleich eingesehen und in nähere Erwägung gezogen worden: so declarirten selbige, daß sie diesen Vergleich, befundenen Umständen nach, nicht acceptiren könn-

ten, indessen wären sie zu folgenden Vergleichs-Punkten nicht abgeneigt:

1) Bleibt den Beerbten die Anpflanzung im untersten Berge überall, wo sie wollen und solche für nöthig finden, so wie sich solches von selbsten verstehet, vor wie nach frey, jedoch wird die Bremecke oberhalb der Landstraßen und Allinger Heide, als woselbsten vorhin keine Bäume gestanden, sondern zur Schweinehude liegen bleiben müssen, davon ausgenommen.

2) Soll die Nachmaste liegen bleiben, und die Gilde nicht befugt seyn, solche, weil sie den jungen Aufschlag der Eichen und Buchen nachtheilig zu pachten und zu verkaufen, wobey jedoch einigen angrenzenden Bauern ihre Rechte wegen der Hude, als weil sie solche auf gewisse Distrikte bescheinigen, unbenommen bleiben, und soll es in Ansehung

derer bey der alten Observanz sein Bewenden haben.

3) Trägt jeder Theil seine Kosten, sowohl in Absicht der Gerichts- als Advocatengebühren.

Hiernächst und wenn diese Puncte vorausgesetzt werden, können Beerbte erleiden, daß

4) der Stadt Iserlohn die Hude exclusive der Ziegen zum gemeinen Besten zugelassen und dieser dabey vorbehalten bleibe, den limburgischen Eingesessenen zu Gerlingen, Engelbert zu Leckingen, zu Barendorf und Duingsen: die Weide und Hude, als weil selbige ihre angewiesene Distrikte haben, jedoch ausschließlich der Schweine und Ziegen erga certum quantum zu verstatten, und endlich: daß

5) es bey denen Urtheilen und Vergleichen de annis 1680 und 1695 überall hierin nicht abgeänderten Puncten sein Bewenden behalten solle.

Sämmtliche anwesende Beerbte gaben hier-

auf dem Assessor Roepen Vollmacht, diese Declaration dem Hrn. Landrichter Goecke, Wohlgeb. anzuzeigen, und des Endes das gegenwärtige Protokoll mit eingehen zu lassen, um hiernach den unterm 2ten Junius gethätigten gerichtlichen Vergleich zu rectificiren.

S. a. vt. S.

Expost.

Ist von den Erben beschlossen worden, die Gildevorsteher heute Nachmittag in ihrer Erklärung über die obige Punkte zu befragen, und des ends selbigen dieses Protokoll quoad punct. conc. zu communiciren

vt. Supra.

Ngchmittags in Dato wie oben erschienen hierauf Gemeinheits- oder Gildevorsteher, Camerarius Sauerland und Schmoele wie auch Vorsteher Schulte, declarirten, nachdem auf geschehene Convocation durch den Gildediener niemand mehr erschienen, auf die ihnen von

den Beerbten zugestellten Vergleichspuncte wegen des beyderseits unter sie beym wohllöblichen Landgericht obschwebenden Proceßes, die unterste Holzmark betreffend, daß sie

1) mit dem ersten Punkt derselben Declaration völlig und einstimmig zufrieden,

2) den Erben so wenig wie der Gilde die Verpachtung der Nachmaste zuzustehen, auch um ihre Gerechtsamen wie diese in den alten Nachrichten enthalten, und was damit connex, ohne diesen Vergleich anstößig nicht zu vergeben belassen werden möge, nemlich: daß sobald die Vormaste geendiget, selbige nach Leckingen den alten Gebrauch gemäß hingehen, und diesem bedeute, daß er bey Strafe der Schüttung nur für seine eigene Deelzucht u. keine fremde Schweine in dem bisher betriebenen, ganz geringen Distrikt zu treiben befugt bleibe, und sich dieserhalb nicht mehr Recht, als was er wirklich hat, anmassen dürfe.

3) Sind sie gleichfalls mit Compensation der aufgegangenen Kosten zufrieden, mithin daß jeder Theil seinen Mandatarium, wie auch die Gerichtskosten zur Halbscheid bezahle.

4) Acceptiren sie, daß der Stadt die Betreibung der Hude mit Vieh, ausschließlich der Ziegen, zum gemeinen Besten, imgleichen das Graßmachen in der Bremecke verbleibe, auch die Gilde alle, wegen der Hude ihnen von den benachbarten Bauern zukommende Prästanda könnte genießen, und diese, als weil es diesseitige Rechte mitbringen, bey der Gilde sich absinden möchten, wobey es von selbst spräche, daß dieser Hude halber die Bestrafung des Heedhackens zum diesseitigen Ressort gehöre, imgleichen, wenn einer oder anderer Bauer die Einzäunung oder Schmälerung des Grundes vom untersten Berge sich beigehen liesse.

Von Seiten der Beerbten wurde dagegen

vorgestellet, daß sie sie zwarn quoad 1, 2 und 3 die nähere Declaration der Gildevorsteher sich gefallen liessen, und selbe acceptirten, dabey könnten sie aber sub No. 4 mit angehängte Condition betreffend, die Bestrafung des Heedhackens und der Einzäunung oder Beschmälerung des Grundes vom untersten Berge keineswegs zugeben, indem dieses einzig und allein den Erben qua privilegirten Eigenthümer des Berges competire, jedoch wären sie zufrieden, daß wenn wegen Einzäunung oder Beschmälerung des Grundes und Heedhackens Holzgericht gehalten würde; sodann einer von den Gilde-Camerarien beym Holzgericht mit erscheinen, und betreiben oder anhalten könne, daß die Bestrafung vorgenommen und vollzogen werde. Wie nun hierauf dieses leztre von den Gildevorstehern genehmigt und zugestanden, und also der Vergleich zu Stande gekommen; so haben beyde

Theile das gegenwärtige Vergleichs-Protokoll zu einer ewigen unverbrüchlichen Festhaltung unterschrieben, auch schließlich resolvirt das Protocol in duplo zu jedes Theils Aufbewahrung gleichlautend, wie hiermit geschehen auszufertigen, und selbiges einem wohllöbl. Landgericht, um darnach den salva ratificatione unterm 2ten huj. gethätigten Vergleich zu determiniren gehorsamst ad confirmandum einzureichen.

A. U. S.

R. A. Lecke, qua Consul dirigens et hæres.

Johann Henr. Overhoff, Holzrichter.

Johann Bernhard Roepe, Assessor.

Johann Gerhard Quinke, Holzförster.

Johann Herman Overhoff, Beerbter.

Johannes Hoevelman Beerbter.

Caspar Died. Roepe, Beerbter.

Johannes Angelkorte, Beerbter.

Died. Gerh. Basse nomine Gerhard Basse seel. Erben.

Joh. Friedr. Quinke, Beerbter.

Joh. Theod. Varnhagen, Pastor und Vicarius, als Beerbter.

Wittwe von der Linde.

Caspar Died. Brune seel. Wittwe.

Johann Henr. Kissing.

Wittwe Basse.

Caspar Arnold Sauerland, Gildecamerarius und Vorsteher der Gemeinde.

Joh. Christoph Schmoele, Gildecamerarius und Vorsteher der Gemeinde.

Nachdem vorstehender Vergleich dato in pleno verlesen, und wir bey diesem von den Gemeinheitsvorstehern getroffenen Vergleich nichts zu erinnern gefunden; so wird solcher hiemit überall ratificirt. Urkundlich Unterschriften und vorgedruckten Stadtinsiegels.

Vergleichs-Protokoll vom 5ten August 1771 ꝛc.

Iserlohn, den 10ten August 1771.

(L. S.)

R. A. Lecke.

J. H. Kissing.

von Roskampf.

Johann Roepe.

J. F. R. Gronenberg, Secret.

Privilegium de non extendendo wegen der Stadt Iserlohn, Kratzendrath-Handels und Gewerbs ꝛc. de dato Potsdam den 15ten July 1671.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun kund und geben hiemit männiglich in Gnaden zu vernehmen: Nachdem wir unterthänig berichtet worden, wie daß der Kratzendrathhandel in unserer Stadt Iserlohn sogar in Abgang gerathen, daß die meiste an sol-

Privilegium de non extendendo ꝛc.

chem Werke arbeitende Bürger nicht mehr fortkommen können, gestalt sie denn zu Redressirung u. Stabilirung solchen nützlichen Handels einen gewissen Contract aufgerichtet haben;

Daß wir demnach solchen Contract nicht allein gnädigst confirmirt, sondern auch damit derselbe gebührend beobachtet, und damit die Contrahenten hierunter durch Erweiterung der Arbeit oder Fortsetzung dieses Werks an andere Oerter nicht geführt werden mögten, dieses Privilegium obbemeldter unserer Stadt Iserlohn Kraft dieses aus Gnaden ertheilen wollen, vermöge dessen solche Arbeit an andere Oerter nicht extendirt oder eingeführt, weniger, daß einige Rollen oder Drathscheiben, als jetzo vorhanden, weiter geleget werden, sondern sich jeder Orten mit seiner Handthierung vergnügen lassen solle, wobey wir denn die Stadt und Bürgerschaft gnädigst schützen und handhaben, auch durch un-

sere Drosten und Beamten die Contravenienten zu gebührender Strafe ziehen lassen wollen.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Subscription zu Potsdam den 15ten Juny 1671.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Reglement der Panzerzunft vom 3. May 1792.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: demnach uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß die sogenannte Panzerfabrik zu Iserlohn, welche schon seit mehrern Jahrhunderten ein ansehnliches Gewerbe unserer Stadt Iserlohn ausgemacht hat, gegenwärtig durch Vernachläßigung der Ordnung, Uneinigkeit der Meister unter sich und dadurch entstandene Wegschleuderung der Waare unterm Preiß, dergestalt in Verfall gerathen ist, daß der ge-

meine Fabrikant bey den, den mehresten Zug habenden Artikeln noch lange nicht das gewöhnliche Tagelohn hat erreichen, und die Reidemeister wenig oder gar nichts gewinnen können, auch viele Fabrikanten dadurch gänzlich in Armuth gerathen sind; da wir aber nicht gemeint sind, einen so nützlichen Gewerbeszweig dem einseitigen Interesse des einheimischen und fremden Kaufmanns aufopfern zu lassen, indem ein nicht lohnendes Gewerbe dem Staate nur Schaden bringt; so haben wir aus höchster landesväterlicher Fürsorge zuförderst den Zustand der Fabrik durch eine deshalb von uns angeordnete Commission aufs genaueste untersuchen lassen; und nachdem uns durch solche ausführlicher alleruntertänigster Vortrag geschehen, und wir aus solchem ersehen haben, daß auf die alten Reglements von 1570, 1675, 1688 und 1704, welche durch Vereinbarungen der Meister unter sich

und nachherigen Bestätigungen des Magistrats der Stadt Iserlohn entstanden sind, nicht gehörig gehalten worden, solche auch bey der jetzigen veränderten Verfassung zum Theil nicht mehr anwendbar sind, zum Theil einer näheren Bestimmung bedürfen: so setzen wir nunmehr folgendes zum Reglement für die Panzerfabrik fest, und befehlen allen unsern getreuen Unterthanen, denen die Sache angeht, sich in allen Stücken darnach aufs genaueste, bey Vermeidung strengster Ahndung, zu achten.

§ 1.

Zuförderst wollen wir aus höchster königl. Huld und Gnade in Rücksicht, daß gedachtes Panzermacher-Gewerbe von alten Zeiten her in der Stadt Iserlohn allein getrieben worden, da es ferner zur ersten Aufnahme dieser Stadt sehr viel beygetragen, und wegen der daselbst ebenfalls befindlichen Fabri-

kation des Eisen- und Messingsdraths, als des ersten Materials der Panzerfabrik, auch ein sehr natürliches Gewerbe besagter Stadt ausmacht, sothanes Gewerbe unserer Stadt Iserlohn dergestalt ausschließlich überlassen, daß von nun an in keiner andern Stadt unserer Grafschaft Mark einige zur Panzerfabrik gehörige Waaren fabricirt werden dürfen.

§ 2.

Damit man aber auch genau wisse, wie weit diese Gerechtsame sich erstrecken; so bestimmen wir zur Vorbeugung künftiger Irrungen hiedurch, daß unter dem Namen Panzerwaaren, alle Artikel verstanden werden, welche von Eisen-, Kupfer- und Messingsdrath gebogen, gedreht oder geflochten sind, und sich in diesem Reglement beygefügter Specification verzeichnet befinden.

§ 3.

Dahingegen soll die alte zünftige Verfas-

sung bey der Fabrik gänzlich aufhören, und alle Zunft- und Concessions-Briefe von ältern Zeiten keine weitere Vorschrift mehr abgeben.

§ 4.

Zur Panzerfabrik gehören Reidemeister und Fabrikanten, so wie auch diejenigen Kaufleute in der Grafschaft Mark, welche sich mit Versendung der Panzerwaare abgeben, ein eigenes Lager von dieser Waare halten, und förmlich zur Fabrik eingeschrieben worden sind.

§ 5.

Niemand kann mit eigentlicher Panzerarbeit sich beschäftigen, der nicht zur Fabrik aufgenommen ist. Das Aufnähen und Riggen der Waare wird unter solcher Arbeit nicht begriffen.

§ 6.

Da wir jedoch die bisherige sogenannte unberechtigte Arbeiter nicht ganz ausgeschlossen

und ausser Brod gesetzt wissen wollen, so sollen selbige zwar nach wie vor bleiben, ihre Zahl darf sich aber nicht vermehren, und kein Meister bey Strafe von 5 Rthl. zur Casse einen neuen ansetzen, als worauf Vorsteher und Deputirte zu sehen haben. Es soll auch diesen Leuten blos erlaubt seyn, Haken und Oesen zu beugen.

A. Von den Fabrikanten.

§ 7.

a) Den Fabrikanten-Stand machen aus: Lehrjungen, Gesellen und Meister.

b) Jeder kann zur Fabrik als Fabrikant aufgenommen werden, der eines Iserlohnschen Bürgers Sohn ist.

§ 8.

A. Von Lehrjungen.

a) Ein Lehrjunge wird bey seiner Ansetzung zur Fabrik aufgenommen, und zwar dergestalt, daß der Meister die Ansetzung dem Vorsteher

meldet, und dieser den Vor- und Zunamen des Lehrlings, sein Alter, Eltern, Namen des Meisters, desgleichen den Tag der Ansetzung in ein besonderes Fabriken-Lagerbuch einschreibt.

b) Für diese Einschreibung bezahlt der Meister dem Vorsteher 1 ℛ Berl. Cour., welchen der Lehrling ihm wieder zu ersetzen schuldig ist.

c) Ein Lehrling muß wenigstens 3 Jahre in ununterbrochener Lehre stehen, und sich binnen solcher Zeit in allen Stücken so betragen, wie es von einem fleißigen, ordentlichen und gehorsamen Burschen gefordert werden kann.

d) Der Lehrjunge kann von seinem Meister fordern, daß derselbe ihm täglich zum wenigsten eine Stunde überlasse, um in die Schule zu gehen.

e) Wenn der Meister eines Lehrjungens vor Ablauf der reglementsmäßigen Lehrjahre

mit Tode abgeht, so ist derjenige Meister, der noch keinen Lehrjungen angesetzet hat, und welchen der Vorsteher dazu ausersieht, verbunden, einen solchen Lehrjungen gleich anzunehmen, und ihn die noch übrige Lehrjahre auszulehren.

B. Von Gesellen.

§ 9.

a) Wenn ein Lehrjunge drey Jahre in der Lehre gestanden, und das 18te Jahr erreicht hat, so kann er Gesell werden.

b) Zu dem Ende muß er sich bey dem Vorsteher melden, und thut derselbe hievon auf dem jährlichen Pflichttage Anzeige.

c) Auf selbigem erscheint der Lehrling, und überreicht durch den Vorsteher der Pflichttags-Commission ein Tauf- und Confirmations-Zeugniß des Predigers, daß er die Lehrjahre ausgestanden, und der Meister mit ihm zufrieden gewesen sey, welches Zeugniß der Mei-

ster unentgeltlich auszustellen verbunden ist.

d) Es wird ihm darauf der Geselleneid abgenommen, und

e) seine Aufnahme in das Lagerbuch eingetragen, wofür er dem Vorsteher 1 xr zu entrichten schuldig ist.

§ 10.

Als Gesell muß er wenigstens sechs Jahre stehen, bevor er Meister werden kann, und sich während dieser Zeit ebenfalls so betragen, wie es einem ehrsamen und fleißigen Gesellen gebührt.

C. Von Meistern.

§ 11.

a) Niemand kann Meister werden, der nicht terminum majorennitatis erreicht, und sein Meisterstück abgelegt hat.

b) Hiezu wird erfordert, daß sich der Gesell beym Vorsteher zum Meisterstück melde,

welcher ihm alsdann einen Tag zur Ablegung desselben bestimmt.

c) Das Meisterstück bestehet

einmahl, darin: daß der Gesell, in gewissen Waaren-Artikeln, hauptsächlich aber in Fischangeln und Ketten, und zwar 300 Stück Fischangeln und ein Dutzend Ketten in Gegenwart der Vorsteher und Deputirten, zweyer Aeltesten und eines Deputati ex Magistratu verfertiget.

Zweitens, eine Berechnung über gewisse zur Fabrik gehörige Waarenartikel anfertiget, die ihm jedesmahl vom Vorsteher, Deputirten und Aeltesten aufgegeben werden muß.

d) Der Deputatus ex Magistratu hält über diesen Hergang ein zweckmäßiges Protocoll ab, welches durch Vorsteher und Deputirte auf dem Pflichttag der Commission überreicht wird.

e) Ergiebt sich hieraus, daß der Gesell

Meister-fähig ist, so wird ihm der Meistereid abgenommen, und die Aufnahme in das Lagerbuch eingeschrieben.

f) Hier muß er zu gleicher Zeit ein Zeichen wählen, welches er als Meister führen will, und solches in Abdruck präsentiren, damit es in dem Lagerbuch verzeichnet werden könne.

§ 12.

Für die Ablegung des Meisterstücks bezahlt

a) der Gesell 1 Rthlr. Berl. Cour. an Vorsteher, Deputirte und Aeltesten für ihre Mühe im gleichen 1 Rthlr. dem beysitzenden Deputato ex Magistratu.

b) Diese 2 Rthlr. müssen entrichtet werden, wenn der Gesell auch gleich nicht Meisterfähig erkläret wird.

§ 13.

a) Für das Meisterrecht muß der gemeinschaftlichen Casse der Panzerfabrik 6 Rthlr.

Reglement der Panzerzunft vom 3ten May 1792.

Berl. Cour., der Kämmerei 30 Stbr. und der Kirche 1 Pf. Wachs oder dessen Werth entrichtet werden.

b) Eines Meisters Sohn bezahlt jedoch nur 3 Rthlr. zur Casse und der Kirche und Kämmerey hingegen das Ihrige.

§ 14.

Ein abgewiesener Gesell, dessen Meisterstück nicht probemäßig erklärt worden, darf unter Verlauf eines Jahrs vom Tage an, wo er sein fehlerhaftes Meisterstück abgelegt hat, sich zum abermahligen Meisterstück nicht wieder melden.

§ 15.

Die Gerechtsame des Meisters treten nur alsdenn ein, wenn derselbe die mit seiner Anfnahme zum Meister verbundene Unkosten bestritten hat, vorher darf derselbe sich nicht als Meister betragen; diese Gerechtsame und die Pflicht eines Meisters bestehen in folgenden:

Reglement der Panzerzunft vom 3ten May 1792.

a) Ein Meister darf Lehrburschen, jedoch nicht mehr, als einen auf einmal ansetzen, um die Fabrik nicht zu überhäufen, und auf einen Mann zu treiben.

Es bleibt ihm aber frey, nach Verlauf der zwey ersten Jahre, so der Bursche in Lehr gestanden, einen zweyten anzunehmen, um, wenn der Bursche nach dem dritten Lehrjahre abgehet, schon einen etwas angelernten wieder an seine Stelle zu haben.

b) Kein Meister darf einen Gesellen ohne Abkehrschein seines vorigen Meisters annehmen bey 5 Rthlr. Strafe.

c) Nur Meister dürfen zur Wahl von Vorsteher und Deputirten stimmen.

d) Der Meister ist verbunden, seinen Gesellen mit Anfertigung derjenigen Waare bekannt zu machen, die er zu wissen nöthig hat, um dereinst Meister werden zu können, bey willkührlicher Strafe.

e) Jeder Meister muß sein besonderes Zeichen führen, welches jedoch nicht in seinem ausgeschriebenen Zunamen bestehen darf.

f) Keiner darf des andern Zeichen gebrauchen, bey Strafe von 5 xC zur Casse und 3 Tage Gefängniß.

g) Für eigene Rechnung darf nur der allein Waaren machen, der Meister ist.

h) Der jüngste Meister ist verbunden, die Verrichtungen eines Fabrikendieners auf sich zu nehmen, die Mitglieder zu convociren, und sonst zu dem Ansagen sich gebrauchen zu lassen.

Von Reidemeistern.

§ 16.

a) Reidemeister ist derjenige Meister, so auf eigene Rechnung Waaren durch Fabrikanten verfertigen läßt.

b) Keiner kann Reidung in der Panzerfabrik treiben, er sey den wirklicher Meister.

c) Auch für andere Rechnung darf keiner

Reidung treiben, bey Strafe der Confiscation der auf solche Art verfertigten Waaren.

d) Die Zahl der Reidemeister in der Fabrik wird vor der Hand auf 12 festgesetzet, und da gegenwärtig deren 15 angegeben worden sind, so darf kein neuer eher angesetzt werden, so lange die bestimmte Anzahl vollzählig ist; jedoch behalten wir uns vor, diese Anzahl zu vermindern oder zu vermehren, wie es die Umstände und das Beste der Fabrik erfordern.

e) Nur Reidemeister dürfen mit Panzerwaaren auswärtig Versendung treiben.

f) Kein Reidemeister darf Winkelwaaren detailliren, bey Strafe des Verlustes der Reidung.

g) Eines Reidemeisters Wittwe kann Reidung treiben, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert.

Eine Tochter hingegen, wenn sie auch die einzige wäre, darf die Reidung ihres Vaters nicht länger, als zwey Jahre nach ihres Va-

ters Tode fortsetzen; und wenn der Fall eintreten sollte, daß der Meister noch einen majorennen Sohn zurückließe, so muß solches dem jedesmahligen Gutachten des Magistrats überlassen bleiben, welcher nach Befinden der Umstände bestimmen muß, ob ein solcher Sohn die Reidung seines verstorbenen Vaters fortsetzen dürfe, oder nicht.

h) Der Reidemeister ist schuldig und verbunden, seinen Fabrikanten den reglementsmäßigen Lohn in baarem Gelde und nicht in Waaren auch unverkürzt zu entrichten, bey Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall; will aber der Fabrikant sich von dem Reidemeister die zur Fabrikation der Waaren erforderliche Materialien liefern lassen; so steht solches erstern zwar frey, letztrer aber kann den Fabrikanten wider seinen Willen dazu nicht zwingen.

Kein Reidemeister darf einigen Drath oder

Stifte ausser dem Hause zur Verarbeitung jemanden thun, es sey denn, wenn er zu eiliger Arbeit keinen Fabrikgenossen haben könne, auch selbst mit sich und den Seinigen dazu nicht im Stande ist, alsdenn kann derselbe auch ausser der Fabrik unvermögenden alten Leuten dergleichen Stück in Arbeit geben, jedoch müssen dergleichen Fälle Vorstehern und Deputirten zuvor immer erst angezeigt werden, um Unterschleise zu verhüten.

i) Wenn ein Meister oder Reidemeister, oder auch dessen Hausfrau verstirbt, so sollen nach der Ordnung vom Jahr 1765 vier oder mehrere Meister dieselbe zu Grabe tragen; dies soll nach der Wachtordnung umgehen, und niemand davon sich ausschließen dürfen, ausgenommen die Rathspersonen, Vorsteher und Deputirte, sodann unvermögende und betagte Personen, und wenn jemand, dem die Ordnung trifft, nicht einheimisch ist; so soll

derselbe einen von der Fabrik dazu vermögen und willig machen. So oft auch einer zur Begräbniß oder die Leiche zu tragen durch den Fabrikdiener aufgeboten würde und nicht erschiene, soll derselbe mit einem halben Thaler zur Panzerfabriken-Casse bestraft werden.

B. Von Kaufleuten.

a) Mit Panzerwaaren können Handlung treiben einheimische sowohl, als auswärtige Kaufleute, jedoch mit dem Unterschied, daß denen einländischen märkischen, zur Fabrik gehörigen Kaufleuten (§ 41) die Waare um etliche Prozente und ohne Rabat wohlfeiler, welches bey jedem Pflicht- oder Gewerktage bestimmt werden soll, verkauft werden muß, als den übrigen, nicht zur Fabrik eingeschriebenen.

b) Der einheimische Kaufmann, welcher auf diesen Vortheil Anspruch machen will, muß zur Fabrik eingeschrieben, und für die-

ses Handlungsrecht einen Karolin ein für allemahl entrichten, auch darüber einen von dem Deputato ex Magistratu, imgleichen von den Vorstehern und Deputirten der Fabrik ausgestellten Schein vorzuweisen haben.

c) Derjenige Reidemeister oder Meister, welcher gegen die Einrichtung handelt, und einem nicht zur Fabrik eingeschriebenen Kaufmann diese wohlfeilern Preise accordirt, verfällt in eine Strafe von 15 Rthlr.; und wenn er dessen mehrmahlen überführt wird, so kann er der Reidung und des Meisterrechts gänzlich entsetzt werden.

C. Von Vorstehern und Deputirten.

§ 18.

a) Vorsteher und Deputirte sind der guten Ordnung wegen nöthig; sie stellen die ganze Fabrik vor, und deshalb müssen dazu überhaupt solche Leute gewählet werden, die Verstand und Kenntniß von der Fabrik haben, und

Reglement der Panzerzunft vom 3ten May 1792.

übrigens als wohlmeinende und gute Bürger bekannt sind.

b) Vorsteher der Fabrik kann nur ein Reidemeister werden, und zwar ein solcher, der nicht überführt ist, unter dem Reglementspreis Waare verkauft zu haben.

c) Die Deputirten können auch aus der Classe der Meister gewählt werden; sie gehen dem Vorsteher in allen Sachen seines Amts zur Hand, und dürfen sich dazu niemahls weigerlich finden lassen.

d) Die Wahl der Vorsteher und der Deputirten hängt von der Mehrheit der Stimmen ab, und werden solche dann von der Fabrikencommißion confirmirt, welche Confirmation ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden muß.

e) Keiner darf sich ausschließen, das Amt eines Vorstehers und Deputirten zu übernehmen.

f) Jedes dauert zwey Jahre, nach deren Ablauf zur neuen Wahl auf dem Pflichttage geschritten wird.

g) Die Emolumente des Vorstehers bestehen in den Einschreibegebühren, die Deputirten aber dienen unentgeltlich.

h) Der Vorsteher ist zugleich Rendant der Casse, und werden seine in dieser Qualität zu verrichtende Obliegenheiten unten § 20 b. c. näher bestimmt werden.

i) In den Händen des Vorstehers befindet sich das Lagerbuch der Fabrik und alle dazu gehörige Briefschaften, Documente und Acten, für deren gute Aufbewahrung er ebenfalls stehen muß.

k) Vorsteher und Deputirte haben den jüngsten Meister als Diener unter sich, und die Befugniß, durch selbigen in ausserordentlichen und dringenden Fällen, welche nicht bis zum Pflichttag verschoben werden können,

die Fabrik zu convociren, und ist jeder verbunden, bey einem Thaler Strafe zur Casse ihnen aufzufolgen.

l) Bey dergleichen Convocationen fallen jedoch alle Schmausereyen auf Kosten der Casse weg, und werden solche bey der jährlich auf dem Pflichttage vorzunehmenden Abnahme der Rechnung dem Vorsteher nicht gut gethan.

m) Bey Ablegung der Meisterstücke müssen vom Vorsteher und Deputirten noch zwey geschickte, ehrbare Meister als Aelteste zugezogen werden, deren jedesmahlige Auswahl ihnen selbst überlassen bleibt.

n) Ausser diesen angeführten Verrichtungen liegt Vorstehern und Deputirten noch das Officium einer Schau ob, und sie haben in dieser Qualität die Befugniß, sich in die Werkstätte der Reidemeister und Meister zu begeben, die Waare zu prüfen, die unnützliche

mit Arrest zu belegen, und dem Magistrat zur Bestrafung zu übergeben. Für diese Mühwaltung erhalten sie die Hälfte der diktirten Strafe, die andere Hälfte fließt halb zur Kämmerei und halb in die gemeinschaftliche Casse.

o) Jeder Meister, der sich einer solchen Visitation widersetzt, bezahlt zur Casse 5 xC Strafe.

p) Damit aber auch solche Visitationen desto zweckmäßiger seyn, und mit mehrerer Autorität vor sich gehen mögen; so soll allemahl der Deputatus ex Magistratu bey selbigen gegenwärtig seyn.

q) Da dasjenige, was einem rechtschaffenen Vorsteher obliegt, Mühe und Sorgfalt verursacht; so soll derselbe gleich dem Gemeinheitsvorsteher während der zweyjährigen Dauer seines Vorsteheramts von allen sogenannten Amtslasten befreyet seyn.

D. Von dem Pflichttage.

§ 19.

a) Zur Aufrechthaltung und Befolgung der in diesem Reglement gemachten Bestimmungen für die künftigen Verhältnisse der Panzerfabrik finden wir für gut, einen alljährlichen Pflichttag in der Fabrik zu verordnen, wie solches auch schon in den alten Reglements geschehen ist.

b) Zu dem Ende soll allemahl den ersten Montag nach Martini sich ein Mitglied unserer Fabriken-Commißion nach Iserlohn begeben, und mit Zuziehung des Magistrats, der Vorsteher und Deputirten, so wie auch der ganzen Reidung, diesen Pflichttag abhalten.

c) Dabey soll zuförderst dieses Reglement verlesen, und Nachfrage gehalten werden, ob jemanden Contraventionen dagegen bekannt geworden, deren Untersuchung alsdann zur

Stelle geschehen, oder dem Magistrat übergeben werden muß.

d) Ferner gehören für dem Pflichttage die Resolutionen des Deputati ex Magistratu über die abgelegten Meisterstücke, desgleichen über die abgehaltenen Visitationen und die Vereidungen der Gesellen und Meister.

e) Alsdann muß auf jedesmahligem Pflichttage die Lohntaxe revidirt und die Preise der Waaren durchgesehen und beurtheilt werden, in wie fern eine Veränderung derselben nothwendig sey oder nicht.

f) So wie auch ausserordentliche, das Verhältniß der Fabrik angehende Sachen auf diesem Tage vorgebracht werden können.

g) Ueber die auf demselben geschehene Verhandlungen muß die Fabriken-Commißion nebst Einsendung des Protokolls ihren Bericht an die Krieges- und Domainen-Kammer erstatten, welche daraus unserm General-Ober-

finanz- Krieges- und Domainen- Directorium zu referiren hat.

h) Der Vorsteher überreicht auf jedesmahligem Pflichttage eine genaue Liste der in der Fabrik vorhandenen Reidemeister, Meister, Gesellen und Lehrjungen, wie auch der noch übrig seyenden Unberechtigten.

E. Von der Casse.

§ 20.

a) An die Stelle der ehemahligen Amtsbüchse verordnen wir zur Bestreitung der von Zeit zu Zeit vorkommenden, das Interesse der ganzen Fabrik betreffenden Ausgaben, die Panzerfabriken-Casse.

Die Einnahme dieser Casse besteht:

1) In dem, was für das Meisterrecht bezahlt wird.

2) In dem, was die Kaufleute für die Aufnahme zur Fabrik entrichten.

3) In denen durch das Reglement be-

stimmten und zur Casse fließenden Strafgeldern.

b) Die Verwaltung derselben liegt dem zeitigen Vorsteher ob, und erhält derselbe 5 Prozent von der Einnahme, wogegen derselbe für die Eincassirung der ausstehenden Cassenschulden sowohl, als auch für die Bezahlung der Paßivorum insoweit, als das Vermögen der Casse hinreichend ist, stehen muß.

c) Die Abnahme der Rechnung geschieht auf jedesmahligem Pflichttage von der denselben abhaltenden Commißion, und ist der Vorsteher alsdann verbunden, solche mit den Belegen zu versehen, und in gehöriger Ordnung gedachter Commißion vierfach zu überreichen; diese läßt sie dem Magistrat zurück, um solche, mit seinen Erinnerungen versehen, der Fabriken-Commißion zuzusenden, welche sie demnächst mit ihren Bemerkungen unserer märkischen Krieges- und Domainen-Kammer

Reglement der Panzerzunft vom 3ten May 1792. einreicht. Von diesen vier Exemplarien behält der Magistrat eins, die Fabriken-Commission ebenfalls eins, und eins erhält der Rendant nach geschehener Abnahme quitirt zurück.

F. Von der Büchse.

§ 21.

a) Da auch die Erfahrung bewährt, welchen heilsamen Nutzen diejenigen Einrichtungen zeigen, wobey nach Art der bekannten Knappschaftscassen, durch einen gemeinschaftlichen, zu festgesetzten Zeiten wiederholten kleinen unmerklichen Beytrag einzelner Gewerks-Mitglieder, die ärmern Classen davon in den drückendsten Umständen, die den Individuis derselben begegnen können, unterstützt wird, und dergleichen Einrichtung, wie wir solches aus dem Bericht der Commißion gern ersehen, auch schon in der Stahlfabrik des Lohmann

Reglement der Panzerzunft vom 3ten May 1792 und der Seidenfabrik des Lübert zu Iserlohn seit einiger Zeit eingeführt sind:

So wollen wir ihrem Antrage gemäß auch bey der so nützlichen Panzerfabrik eine solche Einrichtung eingeführt wissen, und soll die daraus entstehende Casse den Namen Büchse führen.

b) Zu dieser Büchse ist jeder Arbeiter in der Fabrik vom Gesellen an bis zum Reidemeister zu contribuiren verbunden, und zwar in der Art, daß der Gesell und der für Knecht arbeitende Meister wöchentlich einen Stüber, der Meister, welcher auf eigene Rechnung arbeitet, zwey Stüber, und der Reidemeister drey Stüber gemein Courant zur Büchse entrichtet.

c) Der Reidemeister ist verbunden, für diejenige Gesellen, so bey ihm im Hause arbeiten, den Stüber selbst zu bezahlen, den er ihnen von ihrem Lohn wiederum kürzet;

Reglement der Panzerzunft vom 3ten May 1792. diejenigen Gesellen oder Knechte, so ausser dem Hause arbeiten, bezahlen ihren Beytrag dem wöchentlich zur Einhebung umhergehenden Diener, welcher für seine Mühe jährlich 5 Rthlr. gemein Courant aus der Büchse erhalten soll.

d) Diejenigen, so in Abtragung dieses wohlthätigen Beytrags saumseelig sich finden lassen, sollen vom Vorsteher ihren Reidemeistern angezeigt werden, und kann derselbe den ersten den besten solcher Reidemeister, für welchen der Rückständige arbeitet, anhalten, den rückstehenden Beytrag vom Lohne einzuhalten; sind es aber Meister, so auf ihre eigene Rechnung arbeiten, oder wohl gar Reidemeister, welche mit ihrem Beytrag in Rückstand bleiben; so soll vom Vorsteher dem Magistrat davon sofort Anzeige geschehn, welcher alsdann gegen solche Leute mit der gehörigen

Strenge verfahren, und die Rückstände beitreiben lassen muß.

e) Der jedesmahlige Vorsteher ist Rendant dieser Büchse, und führt die Rechnung darüber unentgeltlich.

f) Der Zweck dieser Büchse besteht in Unterstützung dürftiger Fabrikanten bey der Fabrik und soll diesemnach die Ausgabe und die Fälle, wenn dergleichen Fabrikanten auf solche Unterstützung Ansprüche machen können, noch näher bestimmt werden.

g) Was in Ansehung der Ablegung der über die Panzerfabriken-Casse zu führenden Rechnung ad § 20 lit. C. festgesetzt ist, gilt übrigens auch bey der Verwaltung dieser Büchse.

Hienach wollen wir diesem Reglement noch folgende Bestimmung hinzufügen.

§ 22.

Als Deputatus ex Magistratu soll ein

immerwährender Beisitzer des Panzergewerks seyn, und als solcher eine jährliche Zulage aus der Panzerfabriken-Casse erhalten, deren nähere Bestimmung wir uns vorbehalten.

§ 23.

Da uns auch allergnädigst vorgetragen worden, daß die ehemahlige Panzergilde in der Stadtkirche von uralten Zeiten her eine besondere Glocke eigenthümlich besitzet, und die von der Gilde ertheilte Erlaubniß, mit dieser Glocke beläutet zu werden, eine Revenüe der Amtscasse ausgemacht hat; so wollen wir diesen alten Gebrauch auch nicht aufheben, und soll keiner mit dieser Glocke beläutet werden, der nicht zur Fabrik gehört, oder besonders dafür bezahlt.

Urkundlich haben wir dieses Reglement höchst eigenhändig vollzogen, und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen, Berlin den 3ten May 1792.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal.

v. Heiniz.

Gewerks-Ordnung für das vereinigte Gelbgießer-Schnallenmacher-Schlösser- und Schmiedeamt zu Iserlohn.

Da bey dem Iserlohnschen vereinigten Gelbgießer-Schnallenmacher-Schlosser-u. Schmiedeamte sich mehrere Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen haben; so sind zur Abstellung derselben in der Hinsicht, daß die Amtsregeln vom Jahr 1777 nicht mehr anwendbar und nicht bestimmt genug befunden werden, unter Zustimmung der Amtsglieder und nachheriger Prüfung des Magistrats und der Fabrikencommission untenstehende Amtsregeln vom neuen verabredet, von sämmtli-

chen Amtsgliedern unterschrieben, und zur allerhöchsten Approbation übergeben worden.

Nachdem nun diese neue Amtsregeln mit dem gegenwärtigen Verhältniß des vereinigten Gelbgießer-Schnallenmacher-Schmide- u. Schlosser-Gewerk verglichen, und demselben angemessen, auch dem Städtischen Interesse nicht entgegen gefunden worden: so verordnen Sr. Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster König und Herr hierdurch, daß solche als eine Gewerksordnung für dieses Gewerk gelten, auch von jedermann, der sich zu selbigem rechnet, beobachtet werden sollen.

Es behalten jedoch Allerhöchstdieselben die nähere Bestimmungen oder Abänderungen, welche in Verfolg der Zeit zum Besten der verbundenen Gewerbe und sonst in allgemeiner Rücksicht nöthig erachtet werden mögten, sich bevor.

Gewerksordnung für das vereinigte Gelbgießer- rc. Amt.

Es soll demnach

§ 1.

Niemand mit Gelbgießer- Schnallenmacher- Schmiede- und Schlosserarbeit sich beschäftigen, der nicht zum Amte aufgenommen ist.

A. Von den Lehrjungen.

§ 2.

Jeder kann zum Amte aufgenommen werden, der von ehrlichen Eltern gebohren ist. Bevor jedoch ein Cantonist als Meister aufgenommen werden darf, muß zuerst ein Exemtionsschein von der Cantonskommission beygebracht werden, so wie nicht weniger derselben auch schon die Anstellung eines cantonpflichtigen Subjekts als Lehrling bekannt gemacht werden, und die Fabrikencommißion dahin sehen muß, daß nach den im Cantonreglement vom 12ten Februar 1792 § 34, 36 und 37 erhaltenen Vorschriften pünktlich ver-

fahren werde, und hierunter keine Mißbräuche zum Nachtheil des Cantons geschehen.

§ 3.

Bey der Ansetzung eines Lehrjungen ist zu beobachten, daß

a) der Meister die Ansetzung dem Vorsteher meldet, und dieser den Vor- und Zunamen des Lehrjungen, sein Alter, seine Eltern und des Meisters Namen, desgleichen den Tag der Ansetzung in das Amtsbuch schreibt.

b) Für diese Einschreibung bezahlt der Meister nach altem Gebrauch an den Vorsteher 15 Stbr. B. Cour., an das Amt 2 Rthlr. 25 Stbr. B. Cour. und an die Kirche 15 Stbr. B. C. welche der Lehrling ihm wieder zu ersetzen schuldig ist.

Hingegen bezahlt ein wirklicher Iserlohnscher Bürgerssohn an den Vorsteher 15 Stbr. an die Kirche 15 Stbr., und nur 1 Rthlr. 45 Stbr. an das Amt.

c) Die Zeit der Lehrjahre und andere Bedingungen bey dem Lehrlinge werden zwar dem Meister zu bestimmen überlassen, jedoch muß derselbe darüber mit dem Vater oder Vorgesetzten des Lehrlings einen schriftlichen Contract abfassen, und solchen dem Vorsteher einhändigen. Damit aber auch ein solcher junger Bursche von seinem Meister nicht zu Nebensachen gemißbraucht, und in dieser Rücksicht die Zeit der Lehre absichtlich zu weit ausgedehnet, auf der andern Seite aber auch durch zu kurze Bestimmung der Lehrzeit dem Burschen die Gelegenheit zum Unterricht nicht entzogen werde; so sollen die Lehrcontracte auf jedesmahligem Pflichttage dem Fabriken-Commissär ad confirmandum vorgeleget werden, welcher die Zeit der Lehre jedesmal festzusetzen hat; dabey auch darauf sehen wird, ob auf diese Umstände im Contract Rücksicht genommen worden sey.

d) Wenn der Meister eines Lehrjungen vor Ablauf der bestimmten Lehrjahre verstirbt und keine Wittwe hinterläßt, welche seine Profeßion fortsetzt, so ist derjenige Meister, der noch keinen Lehrjungen angesetzt hat, und im Fall es keinem Meister an einem Lehrburschen fehlen mögte, derjenige Meister, welchen der Vorsteher dazu ausersieht, verbunden, einen solchen Lehrjungen gleich anzunehmen, und ihn die noch übrigen Lehrjahre auszulehren.

B. Von den Gesellen.

§ 4.

a) Wenn ein Lehrjunge die Lehrjahre ausgestanden hat, so kann er Gesell werden. Zu dem Ende muß er sich bey dem Vorsteher melden, ein Tauf= und Confirmations=Zeugniß des Predigers, imgleichen ein Attest seines Meisters, daß er die Lehre ausgestanden und der Meister mit ihm zufrieden gewesen

sey, beybringen, welches Zeugniß der Meister unentgeltlich auszustellen verbunden ist.

b) Seine Aufnahme wird sodann ins Amtsbuch eingetragen, wofür er dem Vorsteher 30 Stbr. Berl. Cour. zu entrichten schuldig ist.

c) Der Vorsteher muß auf jedesmahligem Pflichttage dem Fabriken-Commissär ein Verzeichniß der die Lehre geendigt habenden Burschen vorlegen, und diese Burschen persönlich vorstellen, damit der Commissarius sich nach ihrem Verhalten erkundigen, ihre Fähigkeiten, besonders auch im Schreiben und Rechnen prüfen, und sie mit ihrem künftigen Verhältniß bekannt machen kann.

C. Von den Meistern.

§ 5.

a) Niemand kann Meister werden, der nicht eine völlige Reife und Tüchtigkeit zu den Gewerksarbeiten erreicht, und solches durch Ablegung seines Meisterstücks erwiesen hat, dabey

auch lesen, schreiben und dabey die fünf Species rechnen kann.

b) Der Gesell muß sich beym Vorsteher melden, welcher alsdann einen Tag zur Ablegung desselben bestimmt und dazu einen Altmeister oder Aeltesten aus der Fabrik zusammen beruft, um der Handlung mehr Feierlichkeit und Glaubhaftigkeit zu geben.

Das Meisterstück bestehet

a) bey den Gelbgießern in Verfertigung dreier dem Gesellen von Vorsteher und Deputirten vorzuschreibenden Schnallenmodellen und eines guten Schnallengußes. Bey den Schnallenmachern in einer Haken- und Bügelform.

b) Bey den Schlossern in einem meßingenen französischen Schlosse mit drey Riegeln. Bey den Hufschmieden und Trompenmachern in einem Hammer und einer Zange. Noch muß der Hufschmied zwey neue Hufeisen ma-

chen, und ein Pferd am Vorder- und Hinterfuß beschlagen.

c) Bey den Bügelschmieden in einer runden und einer eckigten Bügeltasche mit zwey Federn.

Bey den Feilenhauern in zwey Schichtfeilen und zwey Bekandfeilen, welches jeder in Gegenwart der Vorsteher und Deputirten und zweyer Aeltesten verfertigen muß.

Ergiebt sich hieraus, daß der Gesell zum Meister fähig ist, so wird seine Aufnahme ins Amtsbuch eingetragen.

§ 6.

Vorsteher und Deputirte dürfen sich bey fünf Thaler Strafe zur gemeinschaftlichen Amtscasse nicht unterstehen, ohne die im §. antecedenti enthaltene Erfordernisse einen Gesellen als Meister einzuschreiben und sind der nemlichen Strafe unterworfen, wenn sie, falls ein solcher Pfuscher demohngeachtet sich

als Meister geriren wollte, solches der vorgesetzten Policey Obrigkeit anzuzeigen unterlassen sollten.

Auch soll diese Strafe im Fall einer öftern Vergessenheit, Eigenmächtigkeit, oder Connivenz geschärft werden.

§ 7.

Für die Ablegung und Beurtheilung des Meisterstücks bezahlt der Gesell dem Herkommen gemäß einen Thaler Berl. Cour. an den Vorsteher, Deputirte und Aelteste für ihre Mühe und zur Recreation, nur muß dieser Thaler doch entrichtet werden, wenn der Gesell auch nicht meisterfähig erklärt wird.

§ 8.

Für das Meisterrecht müßen zur gemeinschaftlichen Casse des Amts, wie solches von jeher gebräuchlich gewesen, 5 Thaler 45 Stbr., zur Kämmerei 30 Stbr., zur Kirche 15 Stbr., und dem Vorsteher ein Thaler B. C. entrich-

tet werden; jedoch bezahlt eines Meisters Sohn nur 2 Thaler 15 Stbr. zur Amtscasse, 1 Thaler dem Vorsteher, 15 Stbr. zur Kämmerei und 15 Stbr. zur Kirche.

§ 9.

Ein abgewiesener Geselle, dessen Meisterstück nicht probemäßig erklärt worden, darf unter Verlauf eines Jahrs, vom Tage an, wo er sein fehlerhaftes Meisterstück gemacht hat, sich zum abermahligen Meisterstück nicht wieder melden.

§ 10.

Die Gerechtsamen des Meisters treten nur alsdann ein, wenn derselbe erstlich sich durch die im § 6 lit. a. b. vorgeschriebene Erfordernisse dazu qualificirt und zweytens die mit seiner Aufnahme verbundene Unkosten bestritten habe.

Vorher darf derselbe sich weder als Mei-

ster betragen, noch für seine Rechnung eines der vereinigten Handwerke treiben.

Die Gerechtsamen und die Pflichten eines Meisters bestehen in folgenden:

a) Ein Meister darf unter Beobachtung der Amtsregeln so viel Lehrjungen ansetzen, als er will; indessen darf

b) kein Meister einen Gesellen ohne Auskehr- oder Losschein seines vorigen Meisters und ohne demselben die von dem Gesellen gemachte Schuld bezahlt zu haben, annehmen, bey 5 Thaler Strafe.

§ 11.

Da nur derjenige Meister ist, der nach dem vorherigen § für eigene Rechnung Waaren machen darf, und die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, daß dieses zum Verfall der Schnallenfabrik ein Großes beygetragen hat, wenn Meister Haken, Bügel und dergleichen um Lohn für andere Meister bloß aus-

schneiden, ohne solche für eigene Rechnung fertig zu machen; so wird hiedurch festgesetzt, daß kein Meister, der eine Durchschnittsmaschine besitzt, darauf für keinen anderen Meister Haken und Bügel rc. um Lohn bloß ausschneiden, sondern das, was er auf seiner Maschine durchschneidet, für seine eigene Rechnung fertig machen lassen solle, bey zehn Thaler Strafe im Uebertretungsfall.

§ 12.

Ein Meister eines Handwerks darf nur alsdann die Arbeit eines andern treiben, wenn er das Meisterstück desselben vorschriftsmässig abgelegt, und die vorbeschriebenen Einrichtungen abgeführt hat.

§ 13.

Der jüngste Meister ist verbunden, ohne Rücksicht, ob er Meisters Sohn ist oder nicht, die Verrichtungen eines Amtsdieners auf sich zu nehmen, die Mitglieder, so oft es nöthig

befunden wird, zusammen zu berufen, und sonst zum Ansagen sich gebrauchen zu lassen.

§ 14.

Eine Meisters Wittwe kann mit Hülfe eines Gesellen das Handwerk fortsetzen, eine Meisters Tochter aber nicht.

D. Von den Vorstehern und Deputirten.

§ 15.

a) Zum Amt eines Vorstehers werden drey Meister dieser vereinigten Gewerke von dem Amt in Vorschlag gebracht, aus welchen von dem Magistrat ein Subject gewählet wird.

b) Der Vorsteher muß zwey Jahre im Amte stehen, und kann nur mit freyem Willen zur Annahme einer von neuem, innerhalb 10 Jahren auf ihn fallenden Wahl angehalten werden.

c) Keiner kann Vorsteher werden, der nicht ein vierzigjähriges Alter erreicht hat,

schreiben und rechnen versteht, und einen moralisch guten Lebenswandel führt.

§ 16.

Die Deputirten, welche den Vorsteher in seinen Amtsverrichtungen unterstützen, und mit ihm gemeinschaftlich das Beste der Fabrik wahrnehmen, auch auf die Beobachtung des Reglements wachen sollen, können nur aus der Classe der Meister gewählet werden, dazu alle vier Jahre vier Subjecte vorgeschlagen, und zwey daraus vom Magistrat gewählet werden sollen.

§ 17.

Keiner darf sich ausschließen, das Amt eines Vorstehers oder Deputirten zu übernehmen; jedoch kann das Amt durch Mehrheit der Stimmen gegen Erlegung von zwanzig Thaler in Golde zur Amtscasse davon dispensiren.

§ 18.

Die Emolumente des Vorstehers bestehen in den Einschreibegebühren, die Deputirten dienen aber unentgeltlich; jedoch erhält von allen jeder bey Terminen für das Amt in der Stadt 15 Stbr. B. C., bey auswärtigen Gängen aber 25 Stbr. B. C. tägliche Diäten, und die zu berechnenden billigen Zehrungskosten besonders.

§ 19.

Der Vorsteher ist zugleich Rendant der Kasse, in dessen Hände sich auch das Amtsbuch und alle dazu gehörige Briefschaften, Urkunden und Acten befinden und aufgehoben werden.

§ 20.

Keine bey den Versammlungen etwa vorfallende Verzehrungen dürfen dem Amte in Rechnung gebracht, und muß dabey aller übermäßige Aufwand sorgfältigst vermieden werden.

E. Von der Casse.

§ 21.

Die Einnahme der Casse bestehet

1) in dem, was für das Meisterrecht bezahlt wird.

2) In dem, was bey Einschreibung der Lehrjungen bezahlt wird.

3) In den eingehenden reglementsmäßigen Strafgeldern.

Diese sämmtlichen Einnahmen werden vom Vorsteher eingefordert, davon die reglementsmäßigen Ausgaben für das Amt bestritten, und mittelst einer dem Amte jährlich vorzulegenden Rechnung justificirt und abgeschlossen.

§ 22.

Alljährlich im Monat November wird ein Pflichttag, so wie solches in der Panzerfabrik üblich ist, abgehalten, welchen der Fabriken-Commissarius dirigirt, und an dem jeder Meister bey 30 Stüber Strafe erscheinen muß,

wobey auch die Rechnung der Amts-Casse abgenommen wird.

§ 23.

Bey außergewöhnlichen Versammlungen des Gewerks muß jedesmahl ein Mitglied des Magistrats als Beysitzer von Vorsteher und Deputirten requirirt und darf ohne solcher vorhergegangenen Requisition keine Versammlung bey zehn Thaler Strafe gehalten werden.

Schließlich befehlen Sr. königlichen Majestät dem Fabriken-Commissarius und dem Magistrat zu Iserlohn auf die Befolgung dieser Gewerksordnung, deren Inhalt mittelst Directorial-Rescripti vom 30. August a. c. genehmigt ist, genau zu halten.

Hamm, den 21sten September 1798.

(L. S.) Königliche Preuß. Märkische Krieges- und Domainen-Kammer.

Tiemann. v. Beust. v. Reden. v. Ammon.

Müller. v. Zschock. v. Rappard. v. Schlechtendahl. v. Erdmannsdorf.

Voerster.

Entwurf zu einem Reglement für die Knopfnadelfabrik der Stadt und des Amts Iserlohn, welcher mittelst Rescripts de dato Berlin den 8. December 1796 als eine interimistische Ordonanz eingeführt ist.

Cap. I.

Von der Knopfnadelfabrik überhaupt.

§ 1.

Da die Knopfnadelfabrik zu Iserlohn durch angestrengte Bemühungen ihrer Unternehmer endlich so weit zur Consistenz gekommen ist, daß sie der auswärtigen das Gleichgewicht halten kann, und die Anzahl der Arbeiter bis jetzt zu den Bestellungen hinreicht, die Erfahrung aber lehrt, daß alle Theilnahme an Fabriken, die nicht sowohl auf größere Ausdehnung, als auf bloßen Mitgenuß an

dem bisherigen Gange und dem davon abhängenden Nutzen der bereits vorhandenen abzweckt, dem ferneren Aufkommen dieser letztern eher gefährlich, als dem Publicum nützlich werden kann; so soll mit Beseitigung jeder monopolischen Einschränkung außer den jetzt bestehenden fünf Fabriken, des Kaufmanns August Heck, Fabrikanten Piepenstock, Janus, Bolke zu Iserlohn, und Gebrüder von der Becke in der Jurisdiction Hemer Amts Iserlohn, vor der Hand keine Conceßion zu einer neu anzulegenden, ertheilt werden, wenn nicht die Verhältnisse sich geändert, und deshalb von Königlicher Fabriken-Commißion mit Zuziehung des Magistrats eine befriedigende Untersuchung vorangegangen, wodurch die allergnädigste Verstattung solcher neuen Anlagen als wirklich nützlich und nöthig erkannt werden könne.

§ 2.

Unter der Fabrikatur der Knopfnadeln werden nur diese und zwar von jeder Art und Sorte verstanden; dahingegen aber auch jedes andere in Metall arbeitende Gewerk von Verfertigung der Knopfnadeln gänzlich ausgeschlossen.

§ 3.

Das gegenwärtige Reglement soll bloß die Fabrik zu Iserlohn und das Amt Iserlohn betreffen, andere in der Grafschaft Mark befindliche, oder ferner anzulegende Knopfnadel-Fabriken bleiben ihrer besondern Einrichtung und Consistenz überlassen.

Cap. II.

Von den Reidemeistern, deren Pflichten und Befugniß.

§ 4.

Der Reidemeister ist der Eigenthümer seiner Fabrik, und von ihm hängt jeder Be-

trieb derselben ab, in so fern selbiger nicht durch dieses Reglement wörtlich oder folgweise anders bestimmt ist.

§ 5.

Die jetzigen Reidemeister sind vorhin erwähnte:

Johann August Heck Casp. Died. Piepenstock Anton Janus Andreas Bolke	zu Iserlohn

Gebrüder von der Becke in der Jurisdiction Hemer;

wenn aber künftig

§ 6.

deren mehrere an der Reidung Theil nehmen wollen, so müssen sie nicht nur gehörige Fabriken-Kenntniß besitzen, sondern es muß auch jene Cap. I. bestimmte Untersuchung vorhergegangen seyn; darneben darf auch ein solcher neu hinzugekommener Reidemeister zu seinen

Arbeiten keinen solchen Fabrikanten nehmen, welcher in dem Zeitpunkt bey einem von den vorhandenen alten Reidemeistern bereits in Arbeit stehet.

§ 7.

Ein Reidemeister kann so viele Arbeiter bey seiner Fabrik aufnehmen als ihm gut dünkt, wenn nur sein Mitreidemeister dadurch nicht direkte gefährdet wird; daher darf

§ 8

kein Lehrjunge von einer andern Fabrik vor Endigung der Lehrzeit, und kein Gesell ohne Losschein seines Meisters, bey welchem er zuletzt gearbeitet, angenommen, noch sonst ein schädlicher Eingriff in eines Andern Fabrik verursacht werden, bey Strafe das erstemahl von 10 Thaler, das zweytemahl von 20 Thalern und das drittemahl mit proportionirlicher Suspension, endlich aber mit völliger Entsetzung der Reidung, bey welchem allem dem

verletzten Reidemeister die Klage wegen Schadenersatzes noch besonders reservirt wird.

§ 9.

Jeder Reidemeister ist befugt, ausser der generalen Bezeichnung seiner Waaren, auch noch ein Specialzeichen einzuführen, u. ein Dritter darf letzteres bey Strafe nicht nachmachen oder gebrauchen, jedoch muß dies Specialzeichen öffentlich bekannt gemacht worden seyn.

Es steht jedoch einem Kaufmann frey, bey den Bestellungen zu verlangen, daß ein gewisses Zeichen, unter welchem er die Nadeln am besten verkaufen zu können vermeint, gebraucht werde, welches Zeichen jedoch nicht von der Art sein darf, daß es mit dem eigenthümlichen Zeichen eines andern hiesigen Meisters verwechselt werden könne.

§ 10

Die Reidungspreise der s. g. englischen Nadeln sollen durchgängig gleich bey allen Fabri-

ken seyn und werden vorjetzt nach der Anlage sub lit. A. festgesetzt. Künftige Bestimmungen hangen von den Verhältnissen ab.

§ 11.

Es bleibt einem Reidemeister frey, sich bey einem andern als Meisterknecht mit vorläufiger Aufhebung seiner Reidung zu verdingen, wo sodann dem Gesellen, welcher bisher bey einem solchen ausscheidenden Reidemeister gearbeitet, frey seyn soll, sich bey einem andern der conceßionirten Reidemeister wieder in Arbeit zu engagiren. So wie es aber einem solchen Meistersknecht zu allen Zeiten nach Endigung seiner mit dem Reidemeister eingegangenen Verbindung wieder zur Selbstreidung zu schreiten unbenommen bleibt, so kann auch dieser Fall nicht anders, als eine temporaire Aufhebung der Reidung betrachtet werden.

§ 12.

Einer Wittwe, deren Ehemann Reidung ge-

trieben, stehet nach dem Absterben desselben frey, die Reidung, so lange sie im unverrückten Wittwenstande bleibt, fortzusetzen. Sollte auch eine solche Wittwe sich wieder verheirathen, und also die Reidung in Ansehung derselben wegfallen; so bleibt dennoch den aus der ersten Ehe erzeugten Söhnen unbenommen für sich eine besondere Reidung anzufangen, wenn sie nach den § 1 und 6 enthaltenen Bestimmungen sich dazu qualificiren, und wenn sie tüchtig erkannt werden.

§ 13.

Alle Löhnungen der Arbeiter müßen in baarem Gelde geschehen, und darf der Reidemeister keine Waaren substituiren, unter welchem Vorwande es auch sey, weder durch eigenes Zuthun noch unter der Hand durch einen andern; auch soll kein Reidemeister seinen Arbeitern mehr als zwanzig Thaler auf Arbeit vorschießen, denn die Verwandelung der Löh-

ne in Waaren giebt nur zum Wucher Anlaß, und ein größerer Vorschuß als 20 Thaler würde den Arbeiter von Verbesserung seines Zustandes zurückhalten.

Cap. III.

Von den Arbeitern bey der Fabrik.

§ 14.

Die Arbeiter bestehen in Meistern, Gesellen, Lehrjungen als Hauptpersonen der Fabrik, und in Aufsteckern der Nadeln und Briefe 2c. als Nebenpersonen.

§ 15.

Ein Meister ist derjenige, so bey geschehener Prüfung hinlängliche Geschicklichkeit im Richten, Knopfspinnen, Schneiden, Schleifen, Mitteln und Schroten gezeigt, und wenigstens zwey Jahre als Gesell gearbeitet hat.

§ 16.

Der Lohn eines solchen Meisters besteht wöchentlich in 3 Thaler gemein Courant.

§ 17.

Ein Gesell ist der, welcher nach ausgestandener Lehrzeit eine ziemliche Fertigkeit in den vorher beschriebenen Arbeiten eines Meisters besitzet, und dieser erhält wöchentlich an Lohn im ersten Jahr 1 ℛ 30 Stüber.

zweyten Jahr	1 —	48	—
dritten Jahr	2 —	•	—
vierten Jahr	2 —	30	—

§ 18.

Ein Lehrbursche hat hinlängliche Kenntniß wenn er versteht, seine Pasche (Stempel, worin die Knöpfe geschlagen werden) genau und gut zu stellen, und sich seine Exstempel (das Instrument, womit man die Löcher in die Pasche schlägt) zuzurichten.

§ 19.

Derselbe steht vier Jahre gewöhnlich in der Lehre, und wenn er ein vollständiges Kleid bey Ausgang seiner Lehrzeit erhält; so muß

er sechs Jahre lernen. Sein Lohn beträgt anfänglich 1¼ Stbr. gemein Courant Schlaglohn für jedes tausend Nadeln, hernach aber, wenn er so weit gekommen, daß er nun 48000 Stück in einer Woche schlagen kann; so bekömmt er an Lohn für jedes tausend noch einen viertel Stüber mehr; so wie er dann, wann der Lehrbursch seine Geschicklichkeit dahin gebracht hat, daß er wöchentlich 60000 schlagen kann, der Lohn für jedes 1000 ein dreyviertel Stbr. betragen soll.

§ 20.

Alle vorbemeldte Arbeiter müßen sich in der Regel selbst beköstigen; besondere Contracte aber, die allemahl zur Vermeidung unnöthiger Processe beym Magistrat ad protocollum zu nehmen seyn, verändern die Regel, so wie den jetzt erwähnten Lohn die veränderten Verhältnisse.

§ 21.

Die Nebenpersonen der Fabrik werden als gewöhnliche Tagelöhner betrachtet, und darnach bezahlt.

§ 22.

Ein Gesell oder Meister, welcher nicht durch einen besondern Contract auf gewisse Zeit engagirt ist, muß, wenn er die bisherige Arbeitsstelle verlassen, und in eine andere Nadelfabrik treten will, jedesmahl zwey Monath vorher aufkündigen. Eine Nebenperson aber nur 14 Tage vorher.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind jedesmahl vom Magistrat nach aller Rigueur zu bestrafen.

§ 23.

Alle übrige Pflichten und Befugnisse, die nicht in diesem Reglement enthalten sind, werden nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und nach der Observanz beurtheilt.

Entwurf zu einem Reglement für die Knopfnadelfabrik.

Cap. IV.

Von den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeiter und den Einkünften des Gewerks.

§ 24.

Ein Vorsteher, der allemahl auch Reidemeister seyn muß, und mit ihm zwey nach der Mehrheit der Stimmen allemahl auf zwey Jahre zu erwählende Deputirten besorgen und verwalten die Angelegenheiten des Gewerks und repräsentiren das letztere.

§ 25.

Der Vorsteher insonderheit ist auch Rendant des Gewerks, führt Einnahme und Ausgabe, hat die Gewerkslade bey sich, worin das Gewerkseigenthum verwahrt ist. Er und die beyden Deputirten werden zur Meisterprobe, zur Schau, und zu sonstigen ins Gewerk und Fabrik einschlagenden Berathschlagungen zugezogen.

Entwurf zu einem Reglement für die Knopfnadelfabrik.

§ 26.

Die Einkünfte der Gewerkskasse werden folgendermaßen fundirt:

a) Die jetzigen Reidemeister erlegen jeder einen Friedrichsd'or ein für allemahl; diejenigen Meister aber, so künftig eine Reidung anfangen und treiben wollen, 2 Friedrichsd'or.

b) Jeder Lehrjunge muß sich wöchentlich einen Stüber, jeder Geselle zwey, jeder Meister aber zwey und einen halben Stüber kürzen lassen, welches sodann der Vorsteher zur Kasse in Einnahme bringt.

c) Bey der Meisterprobe wird ein Thaler in die Kasse, und wenn er tüchtig erkannt wird, noch ein halber Thaler an die Kirche, wo er eingepfarrt ist, erlegt.

§ 27.

Aus diesen Einkünften werden die Gewerkskosten bestritten, hauptsächlich aber zur Ver=

pflegung der kranken Arbeiter und zu ihrem Begräbniß gewidmet.

Wenn nemlich

§ 28.

ein Lehrjunge krank wird, so erhält er ex cassa wöchentlich 36 Stüber, die Meister und Gesellen aber wöchentlich 1 ℛ 12 Stüber, zum Begräbniß der Lehrjungen 2 ℛ, der Gesellen und Meister 4 ℛ, wie überall, also auch hier in gemein Courant.

Sollte die Kasse sich jedoch verbessern, so sollen auch die Kranken-Beytragsgelder verhältnißmäßig erhöhet werden.

§ 29.

Hiebey wird aber festgesetzt, daß die Krankengelder erst für die zweyte Woche der Krankheit gereicht werden, wenn nemlich ein Arbeiter erst am Donnerstag bettlägerig würde; legt er sich aber früher, so müssen ihm die Unterstützungsgelder schon für die erste Woche

gereicht werden; dauert die Krankheit aber mehr als ein ganzes Jahr, so bekömmt der Kranke im folgenden Jahr nur die Halbscheid dessen, was er im ersten Jahr ganz bekommen.

§ 30.

Derjenige, welcher die geordneten Beytragsgelder zur Unterstützung der Kranken und zur Bezahlung der Begräbnißkosten nicht bezahlt, wird dem Magistrat als morosus angezeigt, und dieser läßt ihn durch den Diener anmahnen, wofür er dem Diener 5 Stüber zahlen muß. Sollte aber der in Rückstand gebliebene sich hiedurch noch nicht zu seiner Schuldigkeit zurückführen lassen, so verliehrt er alle Theilnahme an den Fonds, welches auch alsdenn der Fall ist, wenn ein Fabrikant ein anderes Metier ergreift, oder binnen sechs Monaten nicht an der Fabrik arbeitet, sondern andere Geschäfte treibt.

Entwurf zu einem Reglement für die Knopfnadelfabrik.

Cap. V.

Von der Schauordnung und Visitation.

§ 31.

Da die Nadelfabrikation aus so vielen kleinen Theilen besteht, daß es kostbar und unthunlich ist, selbige während der Verarbeitung sämmtlich und jedesmahl stückweise zu beurtheilen; so muß anstatt dessen eine oftmahlige unvorhergesehene Visitation veranlaßt werden.

Die Schau besteht aus dem Vorsteher und Deputirten, wobey allemahl der Ordnung wegen, ein Deputatus ex Magistratu die Direction zu führen hat.

Diese Visitationen hangen daher

§ 32.

auch hauptsächlich vom Magistrat ab, und werden auch ohne Anzeige ex officio von demselben bewirket.

§ 33.

Findet die Schau fehlerhafte Nadeln, so

nimmt sie diese Nadeln gleich mit sich und bringt solche vor den Magistrat, welcher noch zwey Werksverständige hinzuzieht, und die Qualität der Waaren näher untersucht. Wird die Waare auch bey dieser nähern Prüfung fehlerhaft und untüchtig befunden, so wird solche confiscirt und der Reidemeister nach Befinden noch in Strafe genommen, indem es des Reidemeisters Sache ist, darauf zu halten, daß untadelhafte Waaren von den Fabrikanten aufs Lager geliefert werden.

Es steht jedoch dem Reidemeister frey, von dieser Verurtheilung auf eine nochmahlige Untersuchung bey dem Pflichttage sich zu berufen.

§ 34.

Die Strafen, so wie das von den confiscirten Waaren erfolgende Geld werden zu der § 26 erwähnten Gewerkscasse eingezogen.

Entwurf zu einem Reglement für die Knopfnadelfabrik.

§ 35.

Gute und untadelhafte Waare ist, wenn

a) die Knöpfe der Nadeln rund und gut ausgetrieben sind,

b) der Schaft gleich gerichtet,

c) die Spitze kurz, rund und gleich,

d) das Ansehn silberweiß ist, die Nadeln

e) knap gesteckt, das Papier gleich gefaltet und die Nadeln so sortirt sind, daß selbige gleiche Länge und Nummern haben,

f) reiner Druck und gute Packung.

Das Gewicht, insonderheit von englischen fein polirten Nadeln, soll betragen:

No.	1	—	$3\frac{1}{2}$	bis	$3\frac{3}{4}$	Loth
•	2	—	$6\frac{1}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—
•	3	—	8	—	$8\frac{1}{4}$	—
•	4	—	10	—	$10\frac{1}{4}$	—
•	5	—	11	—	$11\frac{1}{4}$	—
•	6	—	12	—	$12\frac{1}{2}$	—

= 7	— 16	— 16½	—
= 8	— 25	— 25½	—

Das Papier

zu No. 1 in klein Median à 4½ Thaler das
Ries. 2 = 5 groß 6 —
6 = 8 royal 12 —

gestochen und das Papier vergoldet, und zu mehrerer Sicherheit soll zugleich die Mustercharte beygefügt werden.

§ 36.

Die Aufstecker der Nadeln, welche mit der Arbeit schlecht umgehen, büßen ihren Lohn ein, und müßen zugleich den etwaigen Mangel am Gewicht ersetzen.

Cap. VI.

Von der Oberaufsicht bey der Fabrik und dem Pflichttage.

§ 37.

Es soll, so wie bey der hiesigen Panzerfa-

brik, ein jährlicher Pflichttag auf Dienstag nach Martini abgehalten werden.

§ 38.

Auf diesen Pflichttag, welcher allemahl von der Königl. Fabriken-Commission dirigirt wird, erscheinen sämmtliche Reidemeister und Hauptarbeiter, imgleichen ein Deputatus ex Magistratu.

Die Abnahme der Rechnung, Bestrafung der Contravenienten, Vorschläge zur Verbesserung, Preis- und Löhnebestimmungen, und was überhaupt auf diesen Pflichttag hat ausgesetzt werden können, machen die Gegenstände desselben aus.

Es werden zugleich die neuen Vorsteher und Deputirten auf demselben gewählt, und diesen das Gewerksvermögen behändiget und das Protocoll der Verhandlung wird von der Fabriken-Commission zur hochlöblichen Kriegesund Domainen-Kammer eingesandt.

[illegible] für die [illegible]

[illegible] Betrag auf Abschlag

[illegible] geschrieben werden.

§. 38.

Auf diesen [illegible], welcher allemahl von

[illegible] Gemeinden [illegible] wird,

[illegible]

[illegible] ein Duplikat [illegible]

[illegible]

Die [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Giffening, Johann B.

Historisch-statistische Nachrichten von der Stadt Iserlohn

Dortmund 1802

Germ.sp. 176
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019252-4